

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**ImWind Zistersdorf GmbH und
Ventureal Zistersdorf Mitte GmbH,
Windpark Rustenfeld;**

**TEILGUTACHTEN
RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD**

**Verfasser:
Dipl.-Ing. Thomas Knoll**

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Beschreibung des Vorhabens	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	6
2	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur	7
3	Generelle Beurteilungsmethodik.....	10
4	Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen.....	14
4.1	Ortsbild.....	14
4.1.1	Flächeninanspruchnahme	14
4.1.2	Visuelle Störungen	32
4.2	Sach- und Kulturgüter	46
4.2.1	Flächeninanspruchnahme	46
4.2.2	Visuelle Störungen	53
4.3	Landschaftsbild	55
4.3.1	Flächeninanspruchnahme	55
4.3.2	Zerschneidung der Landschaft.....	74
4.3.3	Visuelle Störungen	77
4.4	Gewidmete Siedlungsgebiete.....	103
4.4.1	Lärm	103
4.4.2	Schattenwurf	108
4.4.3	Visuelle Störungen	110
4.5	Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen	111
4.5.1	Lärm	111
4.5.2	Schattenwurf	117
4.5.3	Flächeninanspruchnahme	119
4.5.4	Visuelle Störungen	122

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Anlagenstandorte liegen in der Gemeinde Zistersdorf (KG Zistersdorf) im Bezirk Gänserndorf im Weinviertel. Teile der externen Netzableitung und der Zuwegung befinden sich in den Gemeinden Spannberg, Neusiedl/Zaya sowie Palterndorf-Dobermannsdorf.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben sollen 4 WEA errichtet und betrieben werden. Folgende Typen sind dabei geplant:

- WEA des Typs Nordex N163/6.X, 6,8 MW mit einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nabenhöhe von 164 + 1 m sowie
- 1 WEA des Typs Vestas V162-6.2 MW mit einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 169 m.

Die Gesamtengpassleistung des WP umfasst 26,6 MW.

Neben der Errichtung der neuen WEA zählen zum Vorhaben insbesondere folgende weitere Vorhabensbestandteile:

- die windparkinterne Verkabelung inkl. Datenleitungen,
- elektrische Anlagen zum Netzanschluss (Netzanbindung),
- sonstige Nebenanlagen (SCADA-System, Kompensationsanlagen, Schaltstationen)
- Wegenetz und Verkehrskonzept,
- die Errichtung von Kranstellflächen,
- (Vor-)Montageflächen und Lagerflächen, Errichtung und Adaptierung der notwendigen Anlagenzufahrten,
- temporäre und dauerhafte Rodungen,
- Errichtung von Eiswarnleuchten und -Hinweistafeln sowie
- die Umsetzung der in der UVE vorgesehenen Maßnahmen.

Die Netzanbindung erfolgt über 2 Kabelstränge:

- Strang 1: Die produzierte elektrische Energie der Anlagen RF 05 und RF 06 wird über ein 30 kV Kabel zum Umspannwerk Spannberg (Netz Niederösterreich GmbH) geleitet.
- Strang 2: Der erzeugte Strom der Anlagen RF 03 und RF 04 wird über ein 30 kV Kabel ins Umspannwerk Neusiedl/Zaya (Netz Niederösterreich GmbH) geleitet.

Die Vorhabensgrenzen sind aus elektrotechnischer Sicht wie folgt definiert:

Strang 1 und 2: Die 30 kV Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel in den UW Spannberg und Neusiedl an der Zaya (im Eigentum der Netz NÖ GmbH). Die 30 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

Aus bau- und verkehrstechnischer Sicht wie folgt definiert:

Die Einfahrt vom befestigten Begleitweg der B 40 bildet die Vorhabensgrenze. Hier erfolgt der Ausbau der Abzweigung an der Windparkeinfahrt auf den Gst Nr 4595, 4594, 4593, 4561, 4678/3 und 4677, alle KG Zistersdorf. Die B40 sowie wie alle aus Sicht des Windparks vorgelagerten Verkehrswege liegen außerhalb des Vorhabens.

Die Fundamente der WEA befinden sich auf rechtskräftig als Gwka gewidmeten Flächen.

Die Mindestabstände zu den Nachbargemeinden gem. NÖ ROG werden jeweils eingehalten.

In unmittelbarer Nähe (5 km Radius) des WP befinden sich zahlreiche weitere Windparks.

Eine Übersicht über die bestehenden und genehmigten Windparks kann nachstehender Abbildung entnommen werden. Die ungefähre Lage der Windkraftanlagen (WEA) des WP RF (orange Punkte RF 03 bis RF 06) ist dort ebenfalls abgebildet.

Im erweiterten Radius (10 km) um den geplanten Standort, befinden sich darüber hinaus weitere Windparks in Bestand und Planung.

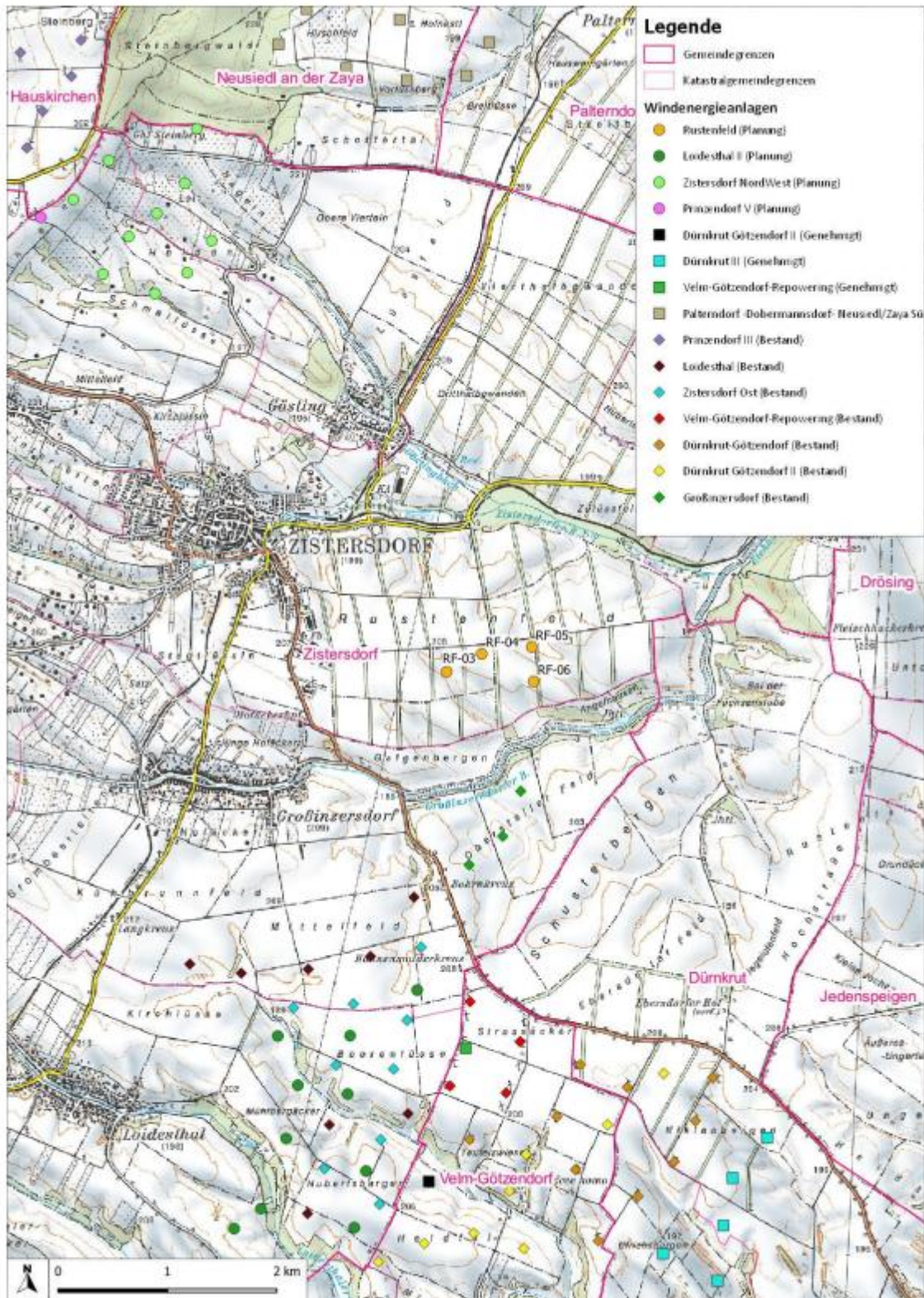


Abbildung 1: Übersichtslageplan Windpark Rustenfeld (Quelle: ImWind Operations GmbH)

Südöstlich des geplanten Vorhabens Windpark Rustenfeld ist zudem das Vorhaben Dürnkrot IV mit 17 Anlagen geplant (laufendes UVP-Verfahren Windpark Dürnkrot IV):

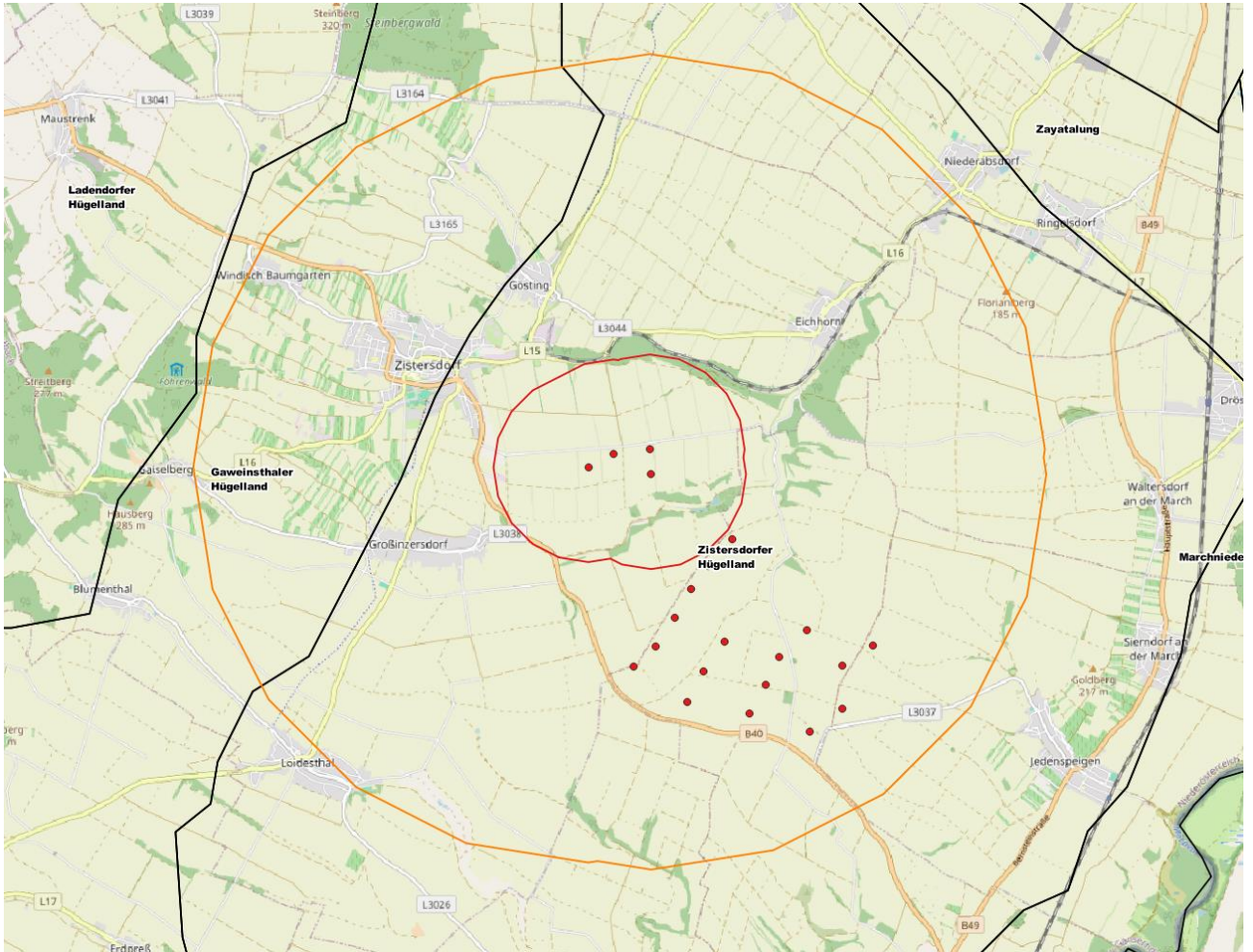


Abbildung 2: Geplanter Windpark Rustenfeld und geplanter Windpark Dürnkrot IV (Quelle: eigene Bearbeitung)

1.2 Rechtliche Grundlagen

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben aus dem Jahr 2023.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Lärmschutztechnik
- Maschinenbautechnik
- Elektrotechnik
- Verkehrstechnik
- Bautechnik
- GrundwasserhydrologieM/Wasserbautechnik/Gewässerschutz
- Schattenwurf und Eisabfall

Des Weiteren ist eine Vor-Ort-Besichtigung im April 2024 ausgewählter Punkte Gutachtensgrundlage.

Verwendete Fachliteratur, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien:

- AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG, ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis.
- AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten.
- AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) (2015): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten.
- BEV WIEN - BUNDESAMT FÜR EICH- UND VERMESSUNGSWESEN (2019-2021): Digitales Landschaftsmodell (Stand 2019-2021). Wien.
- BDA - BUNDESDENKMALAMT (2019): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. URL: https://bda.gv.at/fileadmin/Dokumente/bda.gv.at/Publikationen/Richtlinien/Richtlinien/Leitfaden_fuer_die_Behandlung_von_Kulturquatern.pdf
- BDA (1990): Dehio-Handbuch. Die Kunstdenkmäler Österreichs. Niederösterreich nördlich der Donau. Verlag Anton Schroll & Co, Wien
- BMLFUW - BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UE_L_Bergbau_2011.pdf
- BMVIT (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung – Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen; herausgegeben von der österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), Wien. URL: <http://www.fsv.at/>
- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), StF: BGBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UE_Leitfaden_2019.pdf
- DENKMALSCHUTZGESETZ 1923 [DMSG 1923]: StF. BGBl. Nr. 533/1923, i.d.g.F.

- DNR DEUTSCHER NATURSCHUTZRING (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt - und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"-Analyseteil. Gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c>
- FOHMANN, E., SCHUBERT, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher Räume. Steiermärkische Landesregierung, 48
- GERHARDS I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. Verlag des Instituts für Landespflege der Universität Freiburg (Culterra 33). URL: <https://www.landespflege.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra33.pdf>
- HOPPENSTEDT, A. & SCHMIDT, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 34, (8), 2002, S.237 – 241.
- KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GMBH (s.a.): Klein- und Flurdenkmäler. Online verfügbar unter: www.marterl.at, Stand: 03.09.2019.
- LOOS E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. Naturschutz-Beiträge 31/06. Herausgeber: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf
- NLT (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). Herausgeber: Niedersächsischer Landkreistag e. V. URL: https://www.nlt.de/pics/medien/1_1414133175/2014_10_01_Arbeitshilfe_Naturschutz_und_Windenergie_5_Auflage_Stand_Oktober_2014_Arbeitshilfe.pdf
- NOHL, W. (2001): Landschaftsplanung - Ästhetische und rekreative Aspekte. Patzer Verlag, Berlin-Hannover. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Landschaftsplanung.pdf>
- NOHL, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Knoll y Planung & Beratung 20 des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/landschaftsbildbewertung_pdf.pdf
- NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), StF: LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F.
- NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), StF: LGBl. 5500-0, i.d.g.F.
- NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), StF: LGBl. Nr. 3/2015, i.d.g.F.
- OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT (2020): Handbuch „Landschaft verstehen – Landschaft bewerten“, Linz. URL: https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/HP_Broschure_Landschaft.pdf
- PALLITSCH, W.; PALLITSCH, P. & KLEEWEIF, W. (2020): Niederösterreichisches Bau-recht, Kommentar. Wien.
- ROTH M.& E. BRUNS (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wissenschaft und Praxis, Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens im Auftrag des

Bundesamt für Naturschutz. URL:

<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript439.pdf>

- Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost, StF. LGBI. Nr. 66/2015, i.d.g.F.
- www.alpenverein.at
- www.openstreetmap.org
- <https://mapcarta.com/>
- www.weinviertel.at
- www.niederoesterreich.at
- www.marterl.at
- www.weinberg-walking.at
- www.noetutgut.at/angebote/wanderwege
- www.bda.at

3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

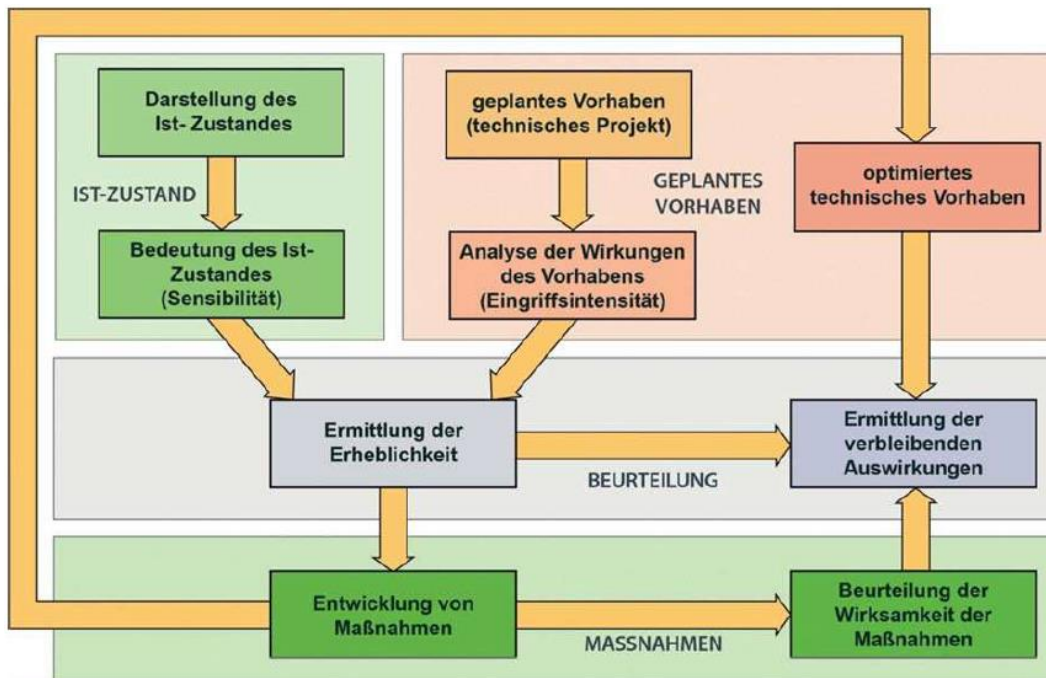


Abbildung 3: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappe Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappe Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist- Zustandes (Sensibili- tät)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblich- keit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch

Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine geringe Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine teilweise Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine weitgehende Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) vollständige Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Verbleibende Auswirkung	Ver- besserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe
-------------------------	-------------------	---------------------------	---------	----------	------	-----------

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
Verbesserung	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
keine / sehr gering	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen
gering	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
mittel	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
hoch	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
sehr hoch	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen je Landschaftsteilraum, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

4 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen

4.1 Ortsbild

4.1.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 9:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Im NÖ ROG 2014 werden Ortsbereiche als funktional und baulich zusammenhängende Teile eines Siedlungsgebietes definiert.

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes (Ortsteiles) innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen und dergleichen miteinbezogen (PALLITSCH ET AL. 2020, S. 792).

Die Einstufung der Sensibilität erfolgte anhand der Siedlungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen und der Bausubstanz, der Ausprägung der Siedlungsränder sowie der gegebenen Vorbelastung. Identitätsstiftende Besonderheiten, soweit vorhanden, haben ebenfalls einen Einfluss auf die Sensibilitätseinstufung einer Ortschaft. Orte, die traditionelle Siedlungsformen, eine charakteristische Silhouette, eine Vielzahl an historischen Bauwerken, Kunstinstallationen, etc. aufweisen, haben einen hohen Wiedererkennungswert und sind auch sensibler gegenüber Veränderungen. Austauschbare und uniforme Siedlungsteile (z.B. Einfamilienhaussiedlungen) verringern die charakteristische Eigenart des Ortes.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Ortsbildern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität

ORTSBILD	Sensibilität
Im Ort (Ortsteil) sind keine bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche vorhanden. Ort ist geprägt durch austauschbare Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbe- und Industriehallen. Es handelt sich um eine rasch entstandene, stark infrastrukturell geprägte Siedlungslandschaft ohne historische oder regionstypische Zusammenhänge. Ubiquitärer, universeller Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend und ubiquitär ohne regionaltypische Eigenheiten.	gering

ORTSBILD	Sensibilität
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung. Im Ort (Ortsteil) spielen kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche eine untergeordnete Rolle. Durch fortgeschrittene Überprägung des Ortes (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) ist dieser von außen nicht mehr eindeutig identifizierbar. Ort mit regionstypischer Bausubstanz, stilistisch jedoch überformt. Regionaltypischer Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen.	mäßig
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von regionaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette erkennbar, eine geringe Überprägung (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) hat bereits stattgefunden. Der gewachsene Ortskern und dessen Eigenart sind aber weiterhin identifizierbar. Ort mit ursprünglicher regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz mit geringen Störungen.	hoch
Ort (Ortsteil) ist historisch gewachsen und geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von nationaler/internationaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar. Sehr hoher Wiedererkennungswert. Als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. Ort mit ursprünglicher, regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz ohne relevante Störungen. Intakter Ortsrand ohne randliche Zersiedelung.	sehr hoch

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich dementsprechend aus den voraussichtlichen erheblichen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall die Ortschaften, deren Ortskerne in einem Puffer von 5 km um die geplanten Windkraftanlagen liegen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird das Vorhaben als nicht mehr ortsbildrelevant eingestuft, da auf diese Entfernung – auch wenn das Vorhaben aus dieser Distanz noch wahrnehmbar ist – keine wesentlichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben zu erwarten sind. Zu den Wirkräumen in Bezug auf das Landschaftsbild, die sich aufgrund der Weiträumigkeit und der Dimension der Landschaftselemente von jenen des Ortsbildes unterscheiden, wird auf das Teilgutachten Landschaftsbild verwiesen.

Folgende Ortschaften liegen im definierten Untersuchungsraum (5 km-Puffer):

Tabelle 8: Ortschaften im Untersuchungsraum

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Zistersdorf	Zistersdorf	Gänserndorf
Windisch-Baumgarten	Zistersdorf	Gänserndorf
Gösting	Zistersdorf	Gänserndorf
Eichhorn	Zistersdorf	Gänserndorf
Großinzersdorf	Zistersdorf	Gänserndorf
Loidesthal	Zistersdorf	Gänserndorf

KG Zistersdorf (PG Zistersdorf):

Zistersdorf ist eine Ortschaft mit 2882 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2023) in der politischen Gemeinde Zistersdorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich und liegt nordwestlich des geplanten Windparkvorhabens.

Zistersdorf liegt am Fuße des Steinberges im Weinviertel, inmitten von Weinbergen. Das Stadtgebiet gliedert sich in das historische Zentrum, in dem die konzentrisch um den Hauptplatz angelegte alte Kernstadt deutlich wird, Schloss Zistersdorf, sowie die jungen Erweiterungssiedlungsgebiete Zistersdorf-West (entlang der Kaiserstraße, und südwestlich an Gaiselbergerstraße und Albrechtstraße), und Zistersdorf-Nord-Ost (Alte Marktstraße und Schalthausgasse), und südöstlich an Großinzersdorferstraße und Dürnkruiterstraße. Zistersdorf wurde im Jahre 1160 erstmals urkundlich erwähnt und um 1250 von den Kuenringern als mit Mauern umgebene Stadt gegründet. Die Verleihung des Stadtrechtes erfolgte 1284. Bekannt wurde Zistersdorf durch seine Erdölfunde. Im August 1930 wurde zum ersten Mal Rohöl gefördert. Zistersdorf ist auch der Standort einer Biodieselraffinerie. Im Jahr 2009 hat eine von der .A.S.A. Abfall Service Zistersdorf GmbH errichtete Müllverbrennungsanlage zur thermischen Verwertung von Restmüll und Klärschlamm den Betrieb aufgenommen. Zistersdorf ist Endpunkt der seit 9. Juni 2001 nur noch im Güterverkehr genutzten Bahnstrecke aus Drösing.

Zistersdorf ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 1990) eine planmäßige Gründungsstadt auf einer Anhöhe im nördlichen Weinviertel. Zistersdorf wurde im Jahre 1160 erstmals urkundlich erwähnt und von den Kuenringern als mit Mauern umgebene Stadt gegründet. Innerhalb der zum Teil erhaltenen Stadtbefestigung mit dem heute verbauten Rechteckplatz findet man weitgehend geschlossene Verbauung. Entlang der beiden dominierenden Straßenzüge, Hauptstraße – Kaiserstraße und Kirchenplatz, und innerhalb des heute verbauten Platzes zwischen Schloss- und Quergasse findet man überwiegend 2geschossige, traufständige Verbauung, meist Ackerbürgerhäuser. Die Nebenstraßen, Meierhofgasse und Naglergasse, sind überwiegend eingeschossig, traufständig verbaut. Nördlich der Stadt verläuft ein einzeiliges Grabenangerdorf, der sogenannte Alte Markt, zwischen dem Wenzelsberg, einem ehemaligen Hausberg und der ehemaligen Pfarrkirche Maria Moos. Zeilige Erweiterungen gibt es entlang der erhöht gelegenen Stadtmauer (Stadtgraben-, Hang- und Schlossberggasse), weiters gegen Norden, Osten und Süden. Gegen Westen gibt es ein jüngeres Siedlungsgebiet. Längs- und Querscheunen in Ständerbauweise findet man im Hintausbereich der Alten Marktstraße, Neustiftgasse oder gemauert in geschlossener Zeile innerhalb der Hanggasse.

Die Wallfahrtskirche Maria Moos steht außerhalb der Stadtbefestigung Zistersdorf im Nordosten der Stadtgemeinde. Die Stadtpfarrkirche Kreuzerhöhung steht in der Stadtmitte der Stadtgemeinde.

Mehrere kleinere und größere Betriebsflächen finden sich im Ortsgebiet und an den Ortsrändern. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 9: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 05.06.2023, Quelle: www.bda.at

ImWind Zistersdorf GmbH und Ventureal Zistersdorf Mitte GmbH, Windpark Rustenfeld;
Teilgutachten Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

06128 Zistersdorf	Wallfahrtskirche Maria Moos	Bahnstraße 6, 2225 Zistersdorf (gegenüber)	614	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Pestsäule	Dreifaltigkeitsgasse 3, 2225 Zistersdorf (bei)	4262/1	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Friedhof mit Verwaltungsgebäude und Kapelle	Friedhofgasse 41, 2225 Zistersdorf	1401/3	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Bildstock	Hanggasse 14, 2225 Zistersdorf (bei)	4274/1	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Wohnhaus, ehem. Bürgerspital	Hauptstraße 13, 2225 Zistersdorf	118/1	Denkmalschutz per Bescheid
06128 Zistersdorf	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Hauptstraße 17, 2225 Zistersdorf (bei)	4262/2	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Barocke Figur Maria Immaculata	Hauptstraße 18 - 20, 2225 Zistersdorf	29	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
06128 Zistersdorf	Altes Rathaus, Bezirksgericht	Hauptstraße 35, 2225 Zistersdorf	132	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Wohn- und Gasthaus	Hauptstraße 7, 2225 Zistersdorf	113	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
06128 Zistersdorf	Ehem. Meierhof/ Wirtschaftsgebäude	Im Meierhof 1, 2225 Zistersdorf	3/1	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Bürgerhaus	Kirchenplatz 15, 2225 Zistersdorf	60	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
06128 Zistersdorf	Stadtpfarrkirche Kreuzerhöhung	Kirchenplatz 18, 2225 Zistersdorf	82	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Figurenbildstöcke hl. Johannes Nepomuk und Florian	Kirchenplatz 18 (Pfarrhof), 2225 Zistersdorf (bei)	4268	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Pfarrhof	Kirchenplatz 18 (Pfarrhof), 2225 Zistersdorf	80	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Kriegerdenkmal	Moosgasse 23, 2225 Zistersdorf (nördlich, vor der Kirche)	614	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Stadtbefestigung	Naglergasse 16, 2225 Zistersdorf (bei)	224/1, 224/2, 270, 288, 313/2, 344, 359/1, 359/2, 359/3	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Sog. Pulverturm samt anschließender Stadtmauer	Naglergasse 16, 2225 Zistersdorf	353	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
06128 Zistersdorf	Sog. Brotlaibsäule	Neustiftgasse 3, 2225 Zistersdorf (bei)	4278/1	Denkmalschutz per Verordnung
06128 Zistersdorf	Ehem. Stadtschloss Zistersdorf/Berufsschule	Schloßplatz 1, 2225 Zistersdorf	301/3	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹

- Wallfahrtskirche Maria Moos (gegenüber Bahnstraße 6): Die Wallfahrtskirche Maria Moos wurde im 12. Jahrhundert durch Albero III. von Kuenring anstelle eines frühmittelalterlichen Brunnenheiligtums als romanische Ostturmkirche errichtet, im 13. und 14. Jahrhundert gotisch erweitert und im 17. Jahrhundert barockisiert. Der breitgelagerte Bau hat ein mächtiges Satteldach, einen hohen Ostturm, eine schlichte Westfassade und ein Rechteckportal mit bekrönendem Sprenggiebel.
- Pestsäule (bei Dreifaltigkeitsgasse 3): In der Stadtmitte steht eine hohe korinthische Säule mit Maria Immaculata umgeben von Putten und Wolken, von einer Dreifaltigkeitsgruppe bekrönt und mit Reliefs der Heiligen Augustinus, Rosalia und Ambrosius am Sockel. An den Eckvoluten sind Figuren der Heiligen Rochus, Sebastian, Karl Borromäus und Johannes Nepomuk zu sehen. Das Denkmal ist inschriftlich bezeichnet mit 1747.
- Friedhof mit Verwaltungsgebäude und Kapelle (Friedhofgasse 41): Der Friedhof mit neobarocker Kapelle mit Glockendach befindet sich nordwestlich der Stadt auf dem Wenzelsberg.
- Wohn- und Gasthaus (Hauptstraße 7): Der zweigeschoßige Bau aus dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts hat eine schlichte Fassade, einen schmalen zentralen Flur, innen Platzlgewölbe mit Gurten, Stuckdekor und ein einarmiges Stiegenhaus.
- ATIB-Moschee, ehem. Bürgerspital (Hauptstraße 13): Der zweigeschoßige Barockbau des 18. Jahrhunderts hat einen Baukern aus dem 17. Jahrhundert, ein umlaufendes Putzband, im ersten Geschoß eine Pilastergliederung, schlichte Fenster, Faschen und gerade Verdachungen. Die Räume im Erdgeschoß sind kreuzgratgewölbt. Die seitliche Tormauer verfügt über ein Rundbogenportal.
- Altes Rathaus, Bezirksgericht (Hauptstraße 35): Das Alte Rathaus ist ein langgestreckter, zweigeschoßiger Bau mit Glockenturm, späthistorischer Fassade aus dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts, Turmfassade, Pilastergliederung, einem Zwiebelhelm mit Doppeladler und einem zentralen Stadtwappen, flankiert von barocken Figuren der Fortuna und Justitia (?).
- Ehem. Meierhof/ Wirtschaftsgebäude (Im Meierhof 1): Östlich vom Stadtschloss sind Reste der ehemaligen Meierhofanlage des 18. Jahrhunderts erhalten geblieben. Die im Laufe der Zeit stark veränderten Gebäude sind überwiegend zweigeschoßig.

¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Zistersdorf

- Bürgerhaus (Kirchenplatz 15): Der zweigeschoßige Bau aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hat eine schlichte Fassade mit umlaufendem Kordongesims, eine barocke Figur Maria Immaculata auf Wolkenkonsole mit Putten und in einer Nische eine barocke Figur des hl. Nikolaus. Die Räume im Erdgeschoß verfügen über Stichkappen- und Kreuzgratgewölbe.
- Pfarrhof (Kirchenplatz 18): Der vierflügelige, zweigeschoßige Pfarrhof – ein ehemaliges Franziskanerkloster in unmittelbarem Anschluss an die Kirche – umschließt einen quadratischen Hof. Er wurde 1627–1640 erbaut und Anfang des 19. Jahrhunderts umgestaltet. Die schlichte Fassade mit breiter Lisenengliederung hat über dem Korbbogenportal ein mit 1820 bezeichnetes Zwettler Stiftswappen. Die Fenster im Erdgeschoß haben schmiedeeiserne Gitter aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts. Die Hoffassade verfügt über eine kräftige Pilastergliederung und ein betontes Kranzgesims. Die hofseitig gelegenen Gänge waren ursprünglich vermutlich offen und sind mit schweren Kreuzgratgewölben auf Gesimskonsolen ausgestattet. Der Festsaal im Obergeschoß weist ein Muldengewölbe auf und ist an den Wänden von Anfang des 19. Jahrhunderts geschaffenen Fresken mit Landschaftsidyllen dekoriert. Zur Ausstattung zählen ein barockes Bild des hl. Georg, eine barocke Figur des hl. Florian, ein Missionskreuz aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts und eine Marmorpietä aus dem 17. Jahrhundert.
- Stadtpfarrkirche Kreuzerhöhung (Kirchenplatz 18): Die Stadtpfarrkirche Kreuzerhöhung, erbaut 1627–1640, ist eine ehemalige Franziskanerkirche mit einem direkt daran anschließenden ehemaligen Kloster, das heute als Pfarrhof genutzt wird. Sie verfügt über einen mächtigen, barocken Baukörper mit hochgezogener Nordfassade, eine Kolossalpilastergliederung mit reich verkröpftem Kranzgesims, ein schlichtes Rechteckportal, Rundbogenfenster und einen bekronenden Volutengiebel mit Dreieckabschluss. Das schlicht gestaltete Langhaus mit hochliegenden Lünettenfenstern ist zum Teil in den Klosterbau miteinbezogen. Im Nordosten steht ein hoher Turm mit polygonalem Schallgeschoß und rundbogigen Schallfenstern.
- Kriegerdenkmal (nördlich Moosgasse 23, vor der Kirche): Vor der Wallfahrtskirche Maria Moos steht ein Denkmal der Stadtgemeinde für die Gefallenen der beiden Weltkriege.
- Sog. Pulverturm samt anschließender Stadtmauer (Naglergasse 16): Der sogenannte Pulverturm ist ein Teil der mittelalterlichen Stadtbefestigung.
- Stadtbefestigung (bei Naglergasse 16): Die mittelalterliche Stadtbefestigung – eine bewehrte Ringmauer über terrainbedingt ovalem Grundriss – war ursprünglich von einem Wall und einem Graben umgeben. Ab 1723 wurde der äußere Mauerbereich verbaut. Anfang des 19. Jahrhunderts wurden die Wälle abgetragen, der Graben zugeschüttet und die Tore abgebrochen. Dabei wurde der Turm des südwestlichen Tors in die Stadtburg miteinbezogen. An der Nord- und Westseite ist die Mauer durchgehend erhalten, aber zum Teil verbaut und durch jüngere Einbrüche gestört. An der Nordseite liegt das sogenannte Jüngere Tor mit einer Treppenanlage, die zum Alten Markt führt.
- Sog. Brotlaibsäule (bei Neustiftgasse 3): Die sogenannte Brotlaibsäule, eine etwa drei Meter hohe Vierpasssäule aus Sandstein mit zweistufiger Fußplatte, erhebt sich südöstlich des Ortskerns von Zistersdorf. Ihr genaues Alter ist nicht bekannt; die Schrift- oder Zahlzeichen auf dem obersten Segment sind bis zur Unleserlichkeit verwittert. Eine Legende verweist auf das frühe 18. Jahrhundert als Entstehungszeit.
- Ehem. Stadtschloss Zistersdorf/Berufsschule (Schloßplatz 1): Die Vierflügelanlage im Südwesten der Stadt wurde urkundlich erstmals 1278 erwähnt, stand bis 1355 unter der Herrschaft der Kuenringer und wurde im Laufe der Zeit bei häufigem Besitzerwechsel mehrmals verändert. Die überwiegend zweigeschoßigen Bauten umschließen einen leicht verzogenen Rechteckhof. Zum Teil sind noch die mittelalterlichen Grundmauern erhalten. Heute beherbergt der Komplex eine Berufsschule.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:²

- Iselberggasse, Stadtgraben: Das Kellergassensystem liegt im Ort, in Hanglage am nordöstlichen Rand der Altstadt. Auf 140 Metern Länge befinden sich 16 Keller, die Mehrheit davon traufständig. Die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig.
- Schießstätte in Zistersdorf (Zistersdorf): Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante am südöstlichen Ortsrand. Auf 100 Metern Länge befinden sich 18 Gebäude, davon zwei Um- oder Neubauten und ein Neubau. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform, mehr als ein Drittel ist erneuerungsbedürftig.
- Schlossberggasse in Zistersdorf (Zistersdorf): Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante im Ort, nordwestlich vom Schloss. Auf 120 Metern Länge befinden sich zwölf Gebäude, davon zwei Um- oder Neubauten. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform und erneuerungsbedürftig.

Fotodokumentation:



Ortskern Zistersdorf (eigene Aufnahme)



Ortskern Zistersdorf (eigene Aufnahme)



Stadtpfarrkirche Kreuzerhöhung (eigene Aufnahme)



Zistersdorf Moospark (eigene Aufnahme)

² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Zistersdorf



Wallfahrtskirche Maria Moos (eigene Aufnahme)



Altes Rathaus, Bezirksgericht³



Ehem. Stadtschloss Zistersdorf/Berufsschule⁴

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Windisch Baumgarten (PG Zistersdorf):

Windisch Baumgarten ist eine Ortschaft mit 177 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2023) in der politischen Gemeinde Zistersdorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich und liegt nordwestlich des geplanten Vorhabens.

Der kleine Ort liegt zwischen ca. 225 und 260 m üNN in einer ausgeprägten Muldenlage. Windisch-Baumgarten ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 1990) ein Linsenangerdorf im nordöstlichen Weinviertel und wurde 1160 erstmals urkundlich erwähnt. Die Randstraßen sind durchgehend, der südliche Anger ist großteils geschlossen, meist eingeschossig, traufständig verbaut. Im Osten gibt es zeitliche Erweiterungen. Man findet in der Ortschaft Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser, z.T. mit Längslauben. Ein Kellerviertel befindet sich am östlichen Ortsausgang. Die kleine Ortskapelle Verklärung Christi (bei Windisch Baumgarten 77) liegt im Ortskern. An den Ortsrändern finden sich vereinzelt freistehende Einfamilienhäuser. Rezente Einfamilienhausbebauung ist vor allem am

³ Von Robert Heilinger - Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=27265594>

⁴ Von Robert Heilinger - Eigenes Werk, CC BY-SA 4.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=77845635>

östlichen Ortsrand in leichter Hanglage zu finden. Die Landesstraße B40 führt nördlich am Ort vorbei. Daher ist die direkt durch den Ortskern verlaufende L3042 verkehrsberuhigt. Die Ortschaft ist im Süden, Westen und Norden von einzelnen kleinen Waldflächen umgeben.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 10: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 05.06.2023, Quelle: www.bda.at

06102 Windisch Baumgarten	Ortskapelle Verklärung Christi	Windisch Baumgarten 77, 2225 Zistersdorf (Windisch Baumgarten) (bei)	1	Denkmalschutz per Verordnung
06102 Windisch Baumgarten	Bildstock	Windisch Baumgarten 92, 2225 Zistersdorf (nördlich)	2433/3	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁵

- Ortskapelle Verklärung Christi (bei Windisch Baumgarten 77): Die Ortskapelle Verklärung Christi ist eine ursprünglich kleine Barockkapelle von 1726, die später einen langhausähnlichen Zubau erhielt, welcher 1977 durch einen schlichten, aber größeren Neubau mit Rundbogenfenstern, mächtigem Satteldach und kleinem Dachreiter ersetzt wurde. Westlich liegt der wesentlich schmälere, kreuzgratgewölbte Chor – die ehemalige Kapelle – mit geradem Schluss, Lisenengliederung und umlaufendem Gesims.
- Bildstock (Windisch Baumgarten 92): Am östlichen Ortsausgang von Windisch Baumgarten befindet sich ein schlichter Bildstock. Der Bildstock wurde 2018 restauriert.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde⁶:

- Das einseitige Kellergassensystem liegt in Hanglage am nordöstlichen Ortsrand. Auf 150 Metern Länge befinden sich 23 Keller, davon drei Um- oder Neubauten und eine Scheune. Die Mehrheit der Keller ist giebelständig und erneuerungsbedürftig.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Ortskern mit Ortskapelle



Ortskern

⁵ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%27C3%BCtzten_Objekte_in_Zistersdorf

⁶ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Zistersdorf



Ortskern



Ortskern

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Gösting (PG Zistersdorf):

Gösting ist eine Ortschaft mit 300 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2023) in der politischen Gemeinde Zistersdorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich und liegt nördlich des geplanten Vorhabens.

Die Ortschaft liegt in Nordwest-Südost Richtung entlang des Göstingbaches. Haupterschließungsstraße ist die L3044. Die Landesstraße L15, die von Zistersdorf nach Palterndorf führt, durchquert die Ortschaft am östlichen Ortsrand. Gösting ist in Tallage positioniert. Das Grabenangerdorf Gösting liegt gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 1990) im nordöstlichen Weinviertel und wurde erstmals 1160 urkundlich erwähnt. Die ursprüngliche Zeile befindet sich östlich der Kirche. Es handelt sich um großteils geschlossene, meist eingeschossige, traufständige Verbauung. Zeilige Erweiterungen gibt es nach Norden und Westen. Es handelt sich um Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser, vielfach mit Längslauben. Kellergassen gibt es an den Hintausstraßen und am Ortsausgang Richtung Zistersdorf. Dazwischen finden sich Gruppen von Längs- und Querscheunen. Die Ortskapelle befindet sich am westlichen Angerende. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern. Entlang der Ortsränder dominiert eine lockere Bebauung mit Einfamilienhäusern. Das Landschaftsbild wird im Umfeld der Ortschaft Gösting stark durch die Müllverbrennungsanlage Zistersdorf, das Altstoffsammelzentrum Zistersdorf und die Kläranlage Zistersdorf im Süden geprägt.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 11: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 05.06.2023, Quelle: www.bda.at

06110 Gösting	Ortskapelle Gösting	Gösting 92, 2225 Zistersdorf (Gösting)	1	Denkmalschutz per Verordnung
---------------	---------------------	--	---	------------------------------

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁷

- Ortskapelle Gösting (Gösting 92): Die frühhistoristische Dorfkirche mit dominierender, dreigeschoßiger Turmfassade und daran anschließendem Langhaus wurde im zweiten Viertel

⁷ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Zistersdorf

des 19. Jahrhunderts am westlichen Ende des Angers von Gösting erbaut. Die Fassaden haben Rundbogenstilgliederungen und Rundbogenfenster. Die Vorhalle ist kreuzgratgewölbt. Das Langhaus hat eine stuckierte Flachdecke über umlaufendem Gesims. Die dekorativen Glasfenster sind ein Werk des Jahres 1830. Zur weiteren Ausstattung zählen die in der Mitte des 19. Jahrhunderts angefertigten Kreuzwegbilder.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde⁸:

- Göstingbach: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in Hanglage am nordöstlichen Ortsrand. Auf 200 Metern Länge befinden sich 18 Gebäude, davon 14 traditionelle Keller. Die Keller sind mehrheitlich giebelständig und erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1815.
- Nördliches Hintaus: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in Hanglage im nördlichen Hintaus. Auf 100 Metern Länge befinden sich acht Gebäude, davon sechs traditionelle Keller (mehrheitlich traufständig), ein Um- oder Neubau, und ein Wohngebäude. Die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1888.
- Südliches Hintaus: Das Kellergassensystem befindet sich in Hanglage im südöstlichen Hintaus. Auf insgesamt 100 Metern Länge befinden sich 17 Gebäude: elf traditionelle Keller, fünf Um- oder Neubauten – vorwiegend mit Wohnnutzung, und ein Gebäude mit sonstiger Nutzung. Die Keller sind mehrheitlich giebelständig und erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1835. Knapp 100 Meter westlich davon befinden sich in einem Graben einige wenige weitere Keller.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Ortskern Gösting, Platz beim Gemeindeamt



Ortskern Gösting, Blickrichtung SO

⁸ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Zistersdorf



Ortskern Blickrichtung Nordosten



Ortskapelle Gösting

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Eichhorn (PG Zistersdorf):

Eichhorn ist eine Ortschaft mit 295 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2023) in der politischen Gemeinde Zistersdorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich und liegt nordöstlich des geplanten Vorhabens.

Die Ortschaft liegt in Nord-Südrichtung auf einer Geländekante über dem Eichhorer Bach. Haupterschließungsstraße ist die L16, die von Zistersdorf nach Hohenau an der March führt und die Ortschaft mittig durchquert. Das zeitig erweiterte Straßenangerdorf Eichhorn liegt gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 1990) im nordöstlichen Weinviertel und wurde erstmals 1160 urkundlich erwähnt. Es weist eine durchgehend geschlossene, meist eingeschossige, traufständige Verbauung auf. Richtung Osten und Süden in die Talsenke erfolgte eine zeitliche Erweiterung, zum Teil mit giebelständigen Kleinhäusern. Die Bebauung aus Streck- und Zwerchhöfen, meist Gassenfronthäuser weist vielfach Längslauben z. T. auf Stützen auf. Die Fassaden weisen eine einfache Putzgliederung aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts oder späthistorisch, Ende des 19. Jahrhunderts, auf. An der westlichen Hintausstraße befindet sich eine geschlossene Reihe aus gemauerten Querscheunen und Gruppen von Längsscheunen. Kellergassen gibt es im südlichen Ortsteil in Zeilen parallel zum Hang, am nördlichen Ortsausgang und an der Straße nach Niederabsdorf in Gruppen verbaut. Diese sind sowohl trauf- und giebelständig und meist schlichte Keller und Presshäuser aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Ortsskapelle, die dem heiligen Michael geweiht ist, liegt leicht erhöht in Ortsmitte. Dort befindet sich auch ein ehemaliger Meierhof, eine eingeschossige Baugruppe mit Schüttkasten und anschließender Stallung aus dem 19. Jahrhundert. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 12: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 05.06.2023, Quelle: www.bda.at

Zistersdorf	06107 Eichhorn	Ortskapelle Eichhorn	Eichhorn 62, 2225 Zistersdorf (Eichhorn) (bei)	1167/45	Denkmalschutz per Verordnung
-------------	----------------	----------------------	--	---------	------------------------------

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁹

- Ortskapelle Eichhorn (Eichhorn 62): Der schlichte Bau mit spätbarockem Kern und betonter Turmfassade wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verändert. Über dem spitzbogigen Portal ist ein Rosettenfenster zu sehen. An den leicht eingezogenen Chor schließt eine kleine Sakristei an. Das zweijochige Langhaus verfügt über ein Kreuzgratgewölbe zwischen Gurten auf flachen Wandpfeilern. Es ist durch einen rundbogigen Triumphbogen zu einem leicht erhöhten Chor mit geradem Schluss geöffnet. Zur Ausstattung zählen Wandmalereien, Tondi mit christologischen Symbolen, eine hölzerne Orgelempore von Ende des 19. Jahrhunderts sowie ein barockes Kruzifix aus dem 18. Jahrhundert.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde¹⁰:

- „Kellergasse im Norden von Eichhorn“: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante am Ortsrand. Auf 200 Metern Länge befinden sich 14 Gebäude, davon zwölf traditionelle, mehrheitlich giebelständige Keller. Knapp die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1901.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Ortskapelle Hl. Michael (Quelle: Einlage D.03.09.00-01)



Blick auf Eichhorn (Quelle: Einlage D.03.09.00-01)



Ortskern, rechts im Bild der Meierhof



Orstkern

⁹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Zistersdorf

¹⁰ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Zistersdorf

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Großinzersdorf (PG Zistersdorf):

Großinzersdorf ist eine Ortschaft mit 499 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2023) in der politischen Gemeinde Zistersdorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich und liegt südwestlich des geplanten Windparkvorhabens.

Die Ortschaft erstreckt sich beiderseits des Großinzersdorfer Baches in West-Ost-Richtung und wird verkehrsmäßig von der aus Süden kommenden Landesstraße L15 erschlossen, die nach Zistersdorf im Norden führt. Großinzersdorf ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 1990) ein Straßenangerdorf im nordöstlichen Weinviertel und wurde erstmals 1160 urkundlich erwähnt. Der ursprünglich linsenförmige Anger ist heute verbaut. Es herrscht durchgehend geschlossene, überwiegend eingeschossige, traufständige Verbauung vor. Zeilige Erweiterungen gibt es nach Süden und Nordwesten. Im Ortskern findet man Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser, vielfach mit Längslauben, z. T. auf Stützen. An den Hintausstraßen gibt es eine stark versetzte Reihe von Längs- und Querscheunen in Ständerbauweise aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Kellergassen findet man nördlich der Kirche, an den Straßen nach Loidesthal und zum Mittelfeld. Sie umfassen meist schlichte Keller und Preßhäuser aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Pfarrkirche hl. Rosalia ist eine mächtige weithin sichtbare Barockkirche und befindet sich erhöht im Nordwesten über dem Ort. Mehrere Betriebsflächen finden sich an den Ortsrändern. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern. Die Siedlungen liegen teilweise außerhalb der Tiefenlinie der Bachsenke und verfügen über Sichtbeziehungen zum Umland.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 13: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 05.06.2023, Quelle: www.bda.at

06113 Großinzersdorf	Pfarrhof	Großinzersdorf 1, 2225 Zistersdorf (Großinzersdorf)	.125	Denkmalschutz per Verordnung
06113 Großinzersdorf	Kath. Pfarrkirche hl. Rosalia	Großinzersdorf 1, 2225 Zistersdorf (Großinzersdorf) (bei)	.124	Denkmalschutz per Verordnung
06113 Großinzersdorf	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Großinzersdorf 165, 2225 Zistersdorf (Großinzersdorf) (bei)	3172/75	Denkmalschutz per Verordnung
06113 Großinzersdorf	Bildstock		3334	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹¹

- Kath. Pfarrkirche hl. Rosalia (bei Großinzersdorf 1): Die Pfarrkirche hl. Rosalia ist eine 1731–1733 erbaute, mächtige, weithin sichtbare Barockkirche, die erhöht im Nordwesten über dem Ort liegt. Das hohe Langhaus ist durch Pilaster gegliedert, hat hochliegende Segmentbogenfenster und ein reich profiliertes, umlaufendes Gesims. Die schlichte Westfassade verfügt über einen leicht einschwingenden, von einem kleinen Dreieck bekrönten Giebel und eine jüngere Vorhalle. Gegen Osten erhebt sich, dem wenig eingezogenen Rundchor angebaut, der steil aufragende, viergeschoßige Turm aus dem Jahr 1762 mit barockem Zwiebelhelm. Seine Fassade weist eine schlichte Gliederung mit Pilastern und Rundbogenfenstern auf.
- Pfarrhof (Großinzersdorf 1): Der Pfarrhof neben der Kirche ist ein spätbarocker eingeschossiger Bau aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit flachen Mittelrisalit mit kleinem

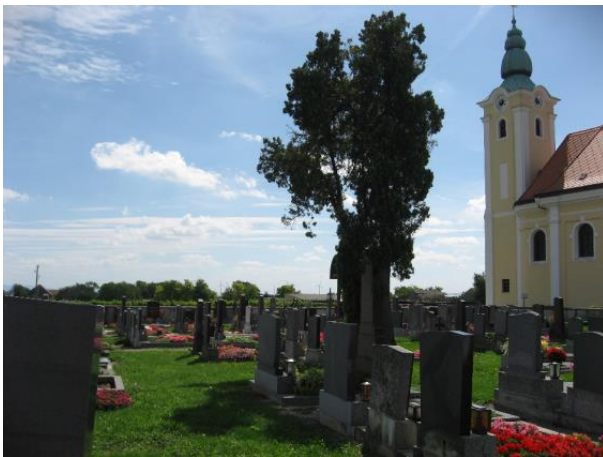
¹¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Zistersdorf

Dreieckgiebel und einem mächtigen Walmdach. Die Fassade hat genutete Putzbänder und barocke, schmiedeeiserne Fensterkörbe. Die Räume sind zum Teil mit schlichten Stuckdecken ausgestattet.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹²

- Feldgasse: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben am südöstlichen Ortsrand. Auf 100 Metern Länge befinden sich 20 Keller, davon fünf Um- oder Neubauten, in unterschiedlichen Bauformen. Die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig.
- Loidesthaler Straße: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben am südlichen Ortsrand. Auf 150 Metern Länge befinden sich 17 Keller, davon ein Um- oder Neubau. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform und überwiegend erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1905.
- Totenweg: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben hinter dem Friedhof am nördlichen Ortsrand. Auf 100 Metern Länge befinden sich 18 Keller in unterschiedlichen Bauformen. Etwa die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1887.

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Kirche in erhöhter Position



Ortskern



Ortskern



Ortskern

¹² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Zistersdorf



Blick von der Großinzersdorferstraße Richtung Süden zur Kirche von Großinzersdorf

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Loidesthal (PG Zistersdorf):

Loidesthal ist eine Ortschaft mit 615 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2023) in der politischen Gemeinde Zistersdorf im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich und liegt südwestlich des geplanten Windparkvorhabens.

Die Ortschaft Loidesthal liegt am Loidesthaler Bach in einer Senke und ist nördlich und südwestlich von mäßigen Hügeln eingeschlossen. An der nördlichen Seite steht die Kirche auf einer Anhöhe, deren Entstehen in das 14. Jahrhundert zurückreicht. Loidesthal ist gemäß DEHIO-Handbuch (BDA 1990) ein Doppelzeilendorf im nordöstlichen Weinviertel und wurde erstmals 1243 urkundlich erwähnt. Im Kern ist Loidesthal ein Längsangerdorf mit zeiligen Erweiterungen im Süden und Westen. Im Ortskern findet man eine großteils geschlossene, meist eingeschossige, traufständige, am östlichen Ortsausgang eine gestaffelte Verbauung. Hinter der Kirche ist die Verbauung vereinzelt giebelständig (Kleinhäuser). Im Ortskern findet man Zwerchhöfe, meist Gassenfrontenhäuser sowie einige Streck- und Hakenhöfe, welche vielfach Längslauben aufweisen. An den Hintausstraßen befinden sich einzeln oder in Gruppen Längs- und Querscheunen in Ständerbauweise oder gemauert aus dem 19. Jahrhundert. Kellergassen finden sich an den Hintausstraßen zwischen Wohnbauten in lockerer Zeile oder in Gruppen, meist traufständig verbaut. Es handelt sich überwiegend um schlichte Keller und Preßhäuser (z. T. aus Stampflehm), dazwischen finden sich kleine Kellerportale aus dem 19. Jahrhundert. Mehrere kleinere Betriebsflächen finden sich im Ortsgebiet. Die Pfarrkirche hl. Wolfgang befindet sich in beherrschender Höhenlage im Norden des Ortes. Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 14: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 05.06.2023, Quelle: www.bda.at

06115 Loidesthal	Kath. Pfarrkirche hl. Wolfgang	Kirchenstraße 35, 2225 Zistersdorf (Loidesthal) (bei)	329	Denkmalschutz per Verordnung
06115 Loidesthal	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Niedersulzerstraße 2, 2225 Zistersdorf (Loidesthal) (bei)	570	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹³

- Kath. Pfarrkirche hl. Wolfgang (bei Kirchenstraße 35): Die im Kern spätgotische Kirche des 15. Jahrhunderts wurde um 1700 wenig eingreifend barockisiert. Das hohe Langhaus hat eine schlichte Westfassade mit barockem Portalvorbau, über dem umlaufenden Gesims einen getreppten, zweigeschoßigen, strengen Volutengiebel mit Eckvase, kräftige Strebpfeiler, Lünettenfenster, südlich ein vermauertes barockes Portal, Volutenverdachung und eine freigelegte Eckquaderung. Der eingezogene Chor verfügt über Strebpfeiler und kleine Ovalfenster. Im Süden befindet sich ein gotisches Schulterbogenportal, das zum Teil vom dreigeschoßigen Turm überschritten wird. Der Turm hat eine schlichte Putzbandgliederung, rundbogige Schallfenster und einen barocken Zwiebelhelm.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹⁴

- Bei der Kirche: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in Hanglage am nördlichen Ortsrand. Auf 150 Metern Länge befinden sich zwölf Keller. Die Keller sind teils in Schildmauerform, teils traufständig. Mehr als die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig.
- Bei der Winterzeile: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben am südwestlichen Ortsrand. Auf 200 Metern Länge befinden sich 17 Keller, überwiegend in Schildmauerform. Die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig oder verfallen.
- Bindergasserl: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben am nördlichen Ortsrand. Auf 120 Metern Länge befinden sich 16 Gebäude, davon zwei Um- oder Neubauten. Die Keller sind teils in Schildmauerform, teils traufständig. Mehr als die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1898.
- Hauptstraße, Kellergasse in Loidesthal: Das beidseitige Kellergassensystem liegt in Grabenlage an der südöstlichen Ortsausfahrt (Hauptstraße) und der parallel verlaufenden Kellergasse. Auf insgesamt 350 Metern Länge befinden sich 45 Gebäude, davon fünf Um- oder Neubauten. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform, die Hälfte ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1859.
- Kirchenstraße: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante im nördlichen Hintaus. Auf 200 Metern Länge befinden sich 17 Gebäude, davon vier Um- oder Neubauten. Die Keller sind mehrheitlich traufständig, zwei Drittel sind erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1888.
- Klause: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben am nördlichen Ortsrand. Auf 150 Metern befinden sich 22 Gebäude, davon fünf Um- oder Neubauten. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform, ein Drittel ist erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1903.
- Verlängerung Lussweg: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt in einem Graben nordöstlich knapp außerhalb des Orts. Auf 150 Metern Länge befinden sich 20 Keller. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform und erneuerungsbedürftig oder verfallen.

¹³ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Zistersdorf

¹⁴ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Zistersdorf

Fotodokumentation (eigene Aufnahmen):



Blick von Norden Richtung Loidesthal in Muldenlage



Südlicher Ortsrand von Loidesthal



Ortskern von Loidesthal



Ortskern von Loidesthal

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

Zusammenfassung:

Die Ortschaften weisen im Kern noch eine ursprüngliche Siedlungsstruktur mit zumeist geschlossener Bebauung auf. Der historische Siedlungskern wurde erweitert sowie teilweise überformt. Die Siedlungskerne wurden vorrangig durch Einfamilienhauswohnsiedelungen am Rande der Ortschaften erweitert. Die regionaltypischen Siedlungsräume sind dementsprechend durch universelle Bebauungsstrukturen und z.T. durch Gewerbe- und Industriegebiete erkennbar überprägt. Die Bebauung in den Siedlungserweiterungsgebieten weisen im Gegensatz zu den Ortskernen keine regionstypischen Bauformen mehr auf. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten und z.T. durch Gewerbe- und Industriegebiete überprägt sind, wird die Sensibilität der Ortsbilder insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 15: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ORTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	mäßig
Hohe (deutliche) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	sehr hoch

Da das geplante Vorhaben abseits von Ortschaften bzw. Ortsteilen liegt, kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen des Ortsbildes und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahmen.

Auflagen:

-

4.1.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 10:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.1.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 16: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Veränderung Erscheinungsbild der Ortschaft und Veränderung Funktionszusammenhänge)

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt: Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering
Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren: Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe,	mäßig

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
<p>Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt</p> <p>Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden</p>	
<p>Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren:</p> <p>Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam</p> <p>Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst</p> <p>Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt</p> <p>Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen</p>	hoch
<p>Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört:</p> <p>Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit</p> <p>Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt</p> <p>Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen</p>	sehr hoch

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Ortsbild durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen und Sichtbarkeitsanalysen der Projektwerberin (siehe Einreichoperat, Einlagen C.02.03.00-00, C.02.04.00-00, C.02.05.00-00, C.02.05.01-01).

KG Zistersdorf (PG Zistersdorf):

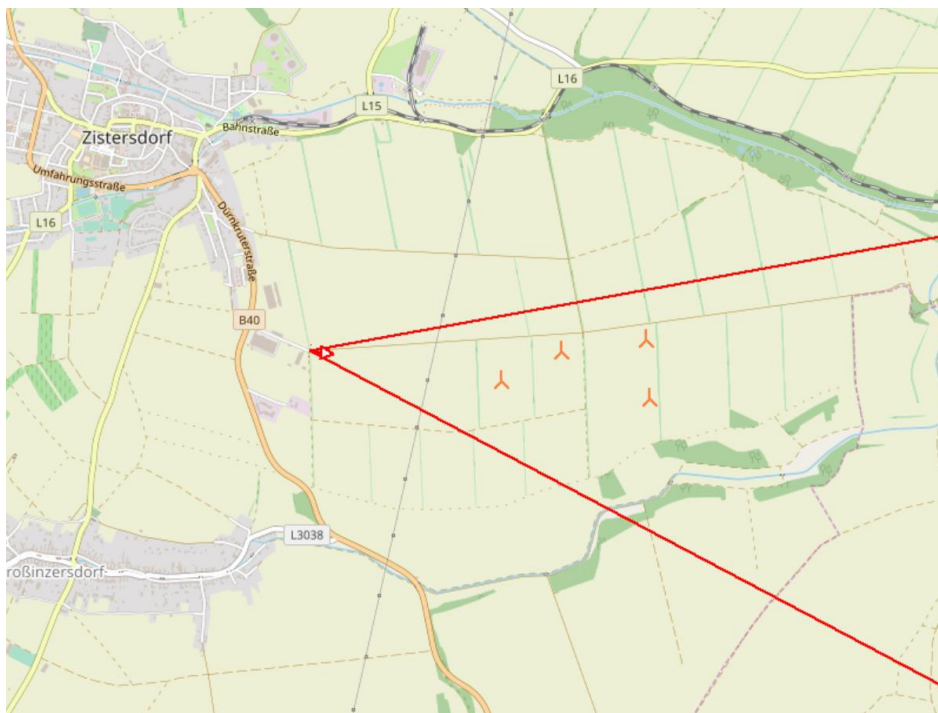
Die Ortschaft befindet sich nordwestlich des geplanten Vorhabens. Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Wohnbauland beträgt rd. 1.334 m.

An den Siedlungsrändern finden sich freistehende Einfamilienhäuser, wodurch eine Zersiedelungstendenz spürbar ist. Diese Siedlungsstraßen orientieren sich zum Teil in Richtung des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat, Einlagen C.02.04.00-00, C.02.05.00-00, C.02.05.01-01), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Waldflächen und Wohnbauland berücksichtigen, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der dichten Verbauung vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei z.T. Vorbelastungen durch die 380 kV und 110 kV Freileitung und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Wallfahrtskirche Maria Moos befindet sich außerhalb der Stadtbefestigung Zistersdorf in nicht erhöhter Lage im Nordosten der Stadtgemeinde und ist von Siedlungsgebieten umgeben. Die Wallfahrtskirche befindet sich in rd. 2,0 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Die Stadtpfarrkirche Kreuzerhöhung befindet sich in nicht erhöhter Lage in der Stadtmitte der Stadtgemeinde in rd. 2,4 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Die Wahrnehmung der Kirchen in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen den Kirchen und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der nicht erhöhten Lagen im bebauten Ortsgebiet und dementsprechende Abschirmung durch umgebende Gebäude nicht zu erwarten.

Die nachfolgende Visualisierung vom Fotopunkt ZIST 01 zeigt den Blick vom südöstlichen Ortsrand von Zistersdorf (Nahwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.





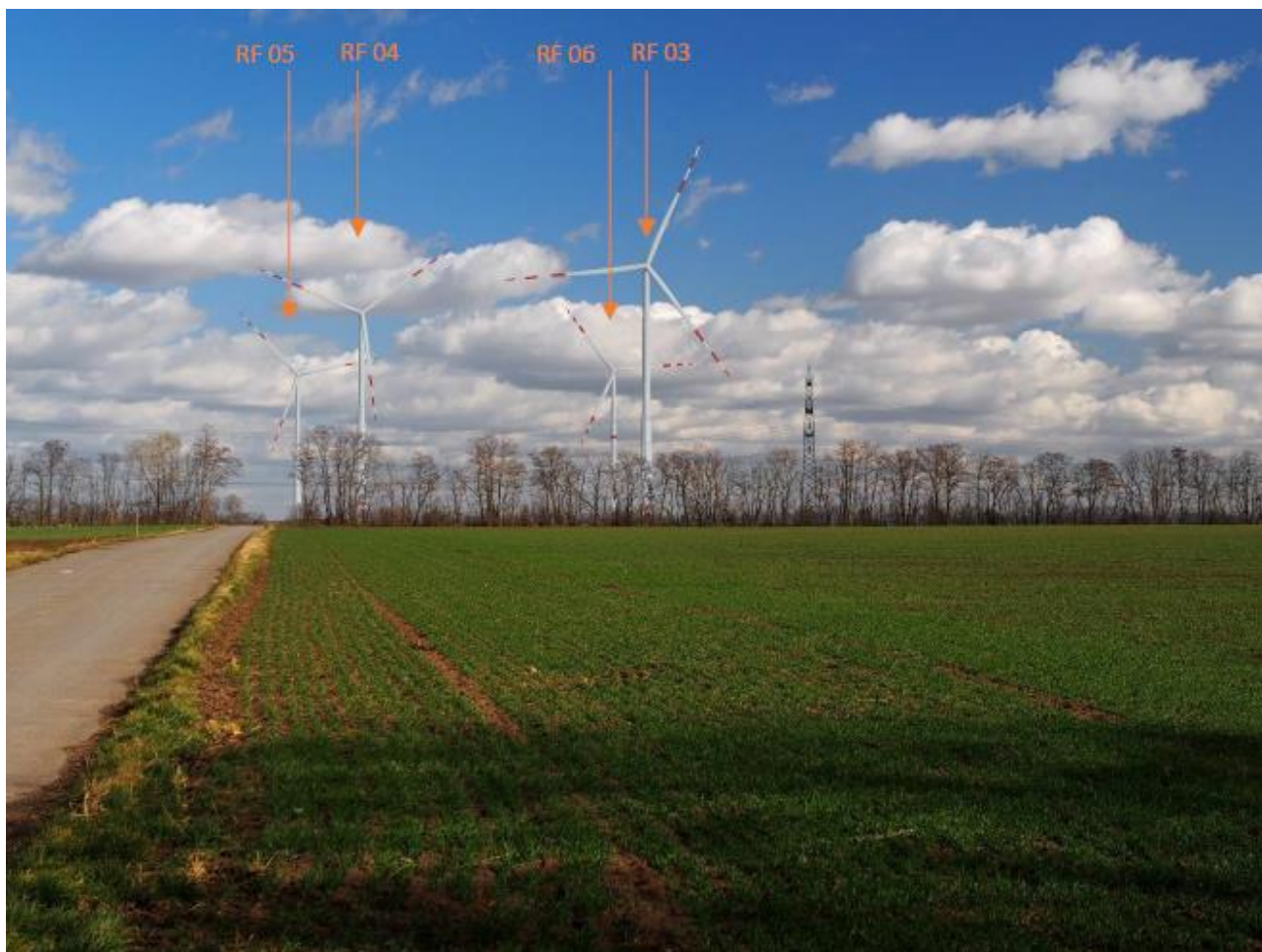


Abbildung 4: Visualisierung FP ZIST 01: 1. Detailkarte, 2. Bestand inkl. genehmigte/geplante Vorhaben, 3. Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-00)

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die 380 und 110 kV Freileitung und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Windisch Baumgarten (PG Zistersdorf):

Die Ortschaft befindet sich nordwestlich des geplanten Vorhabens. Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Wohnbauland beträgt rd. 4.123 m.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat Einlagen C.02.04.00-00, C.02.05.00-00, C.02.05.01-01), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Waldflächen und Wohnbauland berücksichtigen, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der dichten Verbauung vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei z.T. Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die kleine Ortskapelle Verklärung Christi (bei Windisch Baumgarten 77) liegt im Ortskern. Der Mindestabstand zwischen der Kapelle und der nächstgelegenen, geplanten Windkraftanlage beträgt rd. 4.500 m. Die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die weite Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben, den relativ niedrigen Bau der

Kapelle, die nicht erhöhte Lage im bebauten Ortsgebiet und dementsprechende Abschirmung durch umgebende Gebäude sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben und der Kapelle zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Gösting (PG Zistersdorf):

Die Ortschaft befindet sich nördlich des geplanten Vorhabens. Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Wohnbauland beträgt rd. 1.913 m.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat Einlagen C.02.04.00-00, C.02.05.00-00, C.02.05.01-01), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Waldflächen und Wohnbauland berücksichtigen, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der dichten Verbauung vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei z.T. Vorbelastungen durch die 380 und 110 kV Freileitung und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die kleine Ortskapelle befindet sich in nicht erhöhter Lage am westlichen Angerende und ist von Siedlungsgebieten umgeben. Der Mindestabstand zwischen der Kapelle und der nächstgelegenen, geplanten Windkraftanlage beträgt rd. 2.600 m. Die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben, den relativ niedrigen Bau der Kapelle, die nicht erhöhte Lage im bebauten Ortsgebiet und dementsprechende Abschirmung durch umgebende Gebäude sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben und der Kapelle zu erwarten.

Die nachfolgende Visualisierung vom Fotopunkt GÖST 01 zeigt den Blick vom südwestlichen Ortsrand von Gösting (Mittelwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

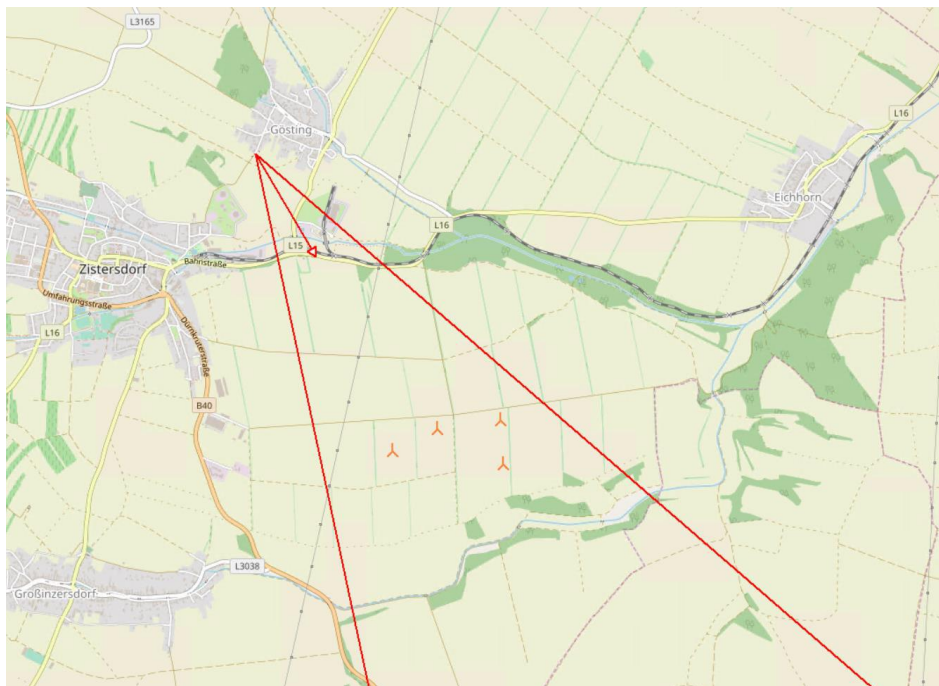




Abbildung 5: Visualisierung FP GÖST 01: 1. Detailkarte, 2. Bestand inkl. genehmigte/geplante Vorhaben, 3. Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-00)

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die 380 kV und 110 kV Freileitung und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Eichorn (PG Zistersdorf):

Die Ortschaft befindet sich nordöstlich des geplanten Vorhabens. Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Wohnbauland beträgt rd. 2.085 m.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat Einlagen C.02.04.00-00, C.02.05.00-00, C.02.05.01-01), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Waldflächen und Wohnbauland berücksichtigen, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der dichten Verbauung vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei z.T. Vorbelastungen durch die 380 kV und 110 kV Freileitung und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die kleine Ortskapelle befindet sich in nicht erhöhter Lage in der Ortsmitte und ist von Siedlungsgebieten umgeben. Der Mindestabstand zwischen der Kapelle und der nächstgelegenen, geplanten Windkraftanlage beträgt rd. 2.800 m. Die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben, den relativ niedrigen Bau der Kapelle, die nicht erhöhte Lage im bebauten Ortsgebiet und dementsprechende Abschirmung durch umgebende Gebäude sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben und der Kapelle zu erwarten.

Die nachfolgende Visualisierung vom Fotopunkt EICH 01 zeigt den Blick vom südwestlichen Ortsrand von Eichhorn (Mittelwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

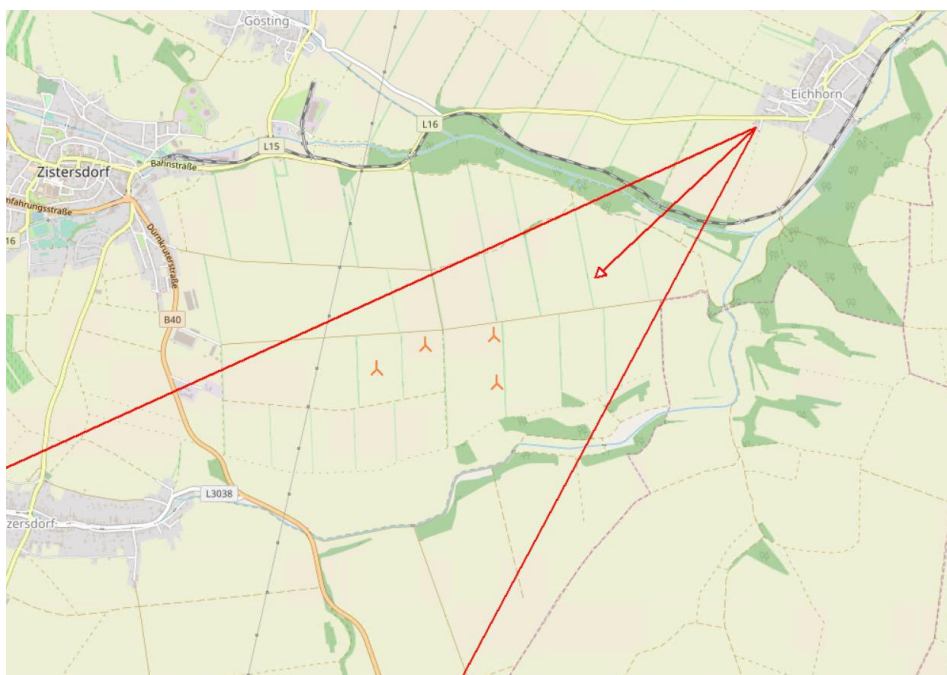






Abbildung 6: Visualisierung FP EICH 01: 1. Detailkarte, 2. Bestand inkl. genehmigte/geplante Vorhaben, 3. Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-00)

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die 380 kV und 110 kV Freileitung und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Großinzersdorf (PG Zistersdorf):

Die Ortschaft befindet sich südwestlich des geplanten Vorhabens. Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Wohnbauland beträgt rd. 1.310 m.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat Einlagen C.02.04.00-00, C.02.05.00-00, C.02.05.01-01), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Waldflächen und Wohnbauland berücksichtigen, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der dichten Verbauung vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar sind. Von der zentralen Ortskernachse entlang des Groß-Inzertdorfer Baches, welche in Ost-West-Richtung verläuft, sind gemäß Sichtbarkeitsanalyse Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen. Sichtbeziehungen sind zudem vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei z.T. Vorbelastungen durch die 380 kV und 110 kV Freileitung und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche hl. Rosalia, eine mächtige weithin sichtbare Barockkirche, befindet sich erhöht im Nordwesten über dem Ort. Der Mindestabstand zwischen der Ortskirche und der nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage Anlage beträgt rd. 2.300 m. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen dem Vorhaben und der Kirche sind aufgrund der weiteren Entfernung nicht zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die 380 kV und 110 kV Freileitung und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen bis hohen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Loidesthal (PG Zistersdorf):

Die Ortschaft befindet sich südwestlich des geplanten Vorhabens in bereits weiterer Entfernung zum Vorhaben am äußeren Rand der Mittelwirkzone. Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Wohnbauland beträgt rd. 4.612 m.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat Einlagen C.02.04.00-00, C.02.05.00-00, C.02.05.01-01), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Waldflächen und Wohnbauland berücksichtigen, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der dichten Verbauung vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die Pfarrkirche hl. Wolfgang befindet sich in beherrschender Höhenlage im Norden des Ortes. Der Mindestabstand zwischen der Ortskirche und der nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage beträgt rd. 4.900 m. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen dem Vorhaben und der Kirche sind aufgrund der weiten Entfernung zum Vorhaben und der Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Die nachfolgende Visualisierung LOID 01 zeigt den Blick vom nördlichen Ortsrand (Mittelwirkzone) von Loidesthal Richtung Vorhabensgebiet.

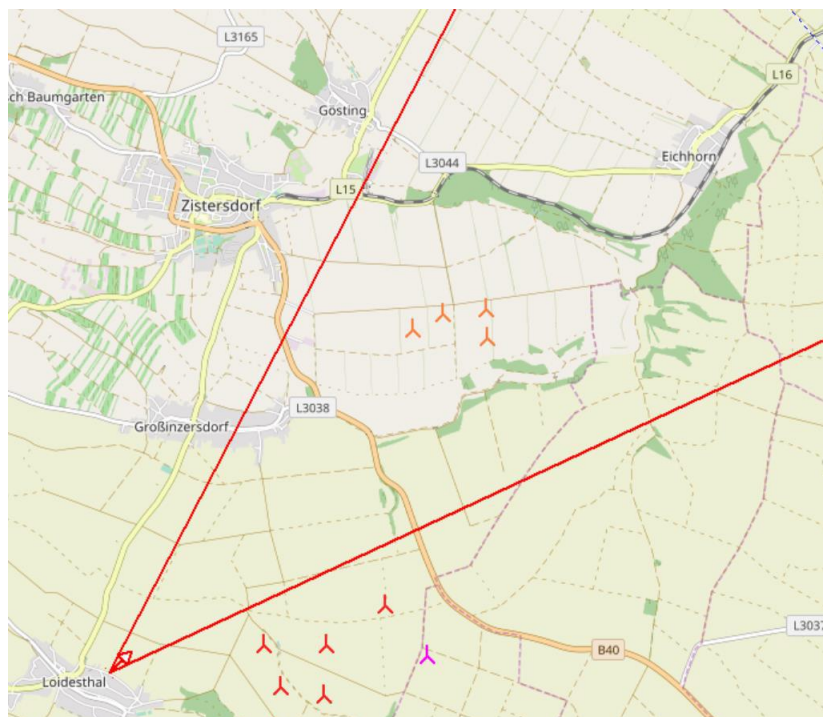






Abbildung 7: Visualisierung FP LOID 01: 1. Detailkarte, 2. Bestand inkl. genehmigte/geplante Vorhaben, 3. Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-00)

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Zusammenfassende Bewertung:

Mit dem geplanten Vorhaben Windpark Rustenfeld werden vier Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 246,5 m (3 Anlagen) und 250 m (1 Anlage) im Nahbereich von Windkraftanlagen errichtet.

Die Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,2 km Entfernung zu den vier geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen auf das geplante Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen gegeben. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung ergeben sich daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei z.T. Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen und die beiden Hochspannungs-

leitungen (110 kV und 380 kV) im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Das Vorhaben bildet zudem keine Sichtbarriere für bedeutende Sichtachsen.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes (z.B. Kirchen) und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zu den Ortschaften nicht zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter der Ortschaften durch das Vorhaben nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die beiden Hochspannungsleitungen (110 kV und 380 kV) und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaften, ist insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Auflagen:

-

4.2 Sach- und Kulturgüter

4.2.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 11:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Sachgüter:

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter „überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen“. Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Sachgüter „gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.“ Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsenswerbers befinden.

Zur Beurteilung des Schutzgutes „Sachgüter“ wurde im Vorfeld eine Einbautenabfrage durchgeführt. Es kann auf das Einbautenverzeichnis (Einlage C.01.03.00-00) und die Lagepläne (Einlagen B.02.02.00-00-B.02.07.00-00) im Einreichoperat der Projektwerberin verwiesen werden.

Im Vorhabensumfeld finden sich Freileitungen (Hochspannung, Mittelspannung, Niederspannung, Nachrichten), Gasleitungen (Mitteldruck, Trockengas), Ölleitungen, Kabelleitungen (Mittelspannung, Niederspannung, Nachrichten), Drainagegräben, Entwässerungsanlagen, Wasserleitungen, Kanal, Verkehrsinfrastruktur, Bestandwindparks, Radaranlagen (Buschberg, Katharinenhof und Steinmandl).

Kulturgüter:

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA, 2019) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potentielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). „Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen)

Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden“, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Kulturgüter „*Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:*

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.“*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 17: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

KULTURGÜTER	Sensibilität
Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler	gering
Lokal bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeutsam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler	mäßig
Regional bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Verdachtsflächen	hoch
Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz	sehr hoch

Im ggst. Fall wird das Vorhabensumfeld betrachtet. Kulturgüter im Siedlungsverband bzw. außerhalb des Vorhabensumfeldes werden in den Teilgutachten Ortsbild, Landschaftsbild und/oder Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen behandelt.

Archäologische Kulturgüter:

Im Rahmen der archäologischen Prospektion (ARDIG 2022, Einreichoperat, Einlage C.03.05.00-00) wurden im Bereich der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen keine archäologischen Verdachtsflächen definiert.

Bauliche Kulturgüter:

Im Untersuchungsraum befindet sich gemäß dem Einreichoperat ein Kleindenkmal:

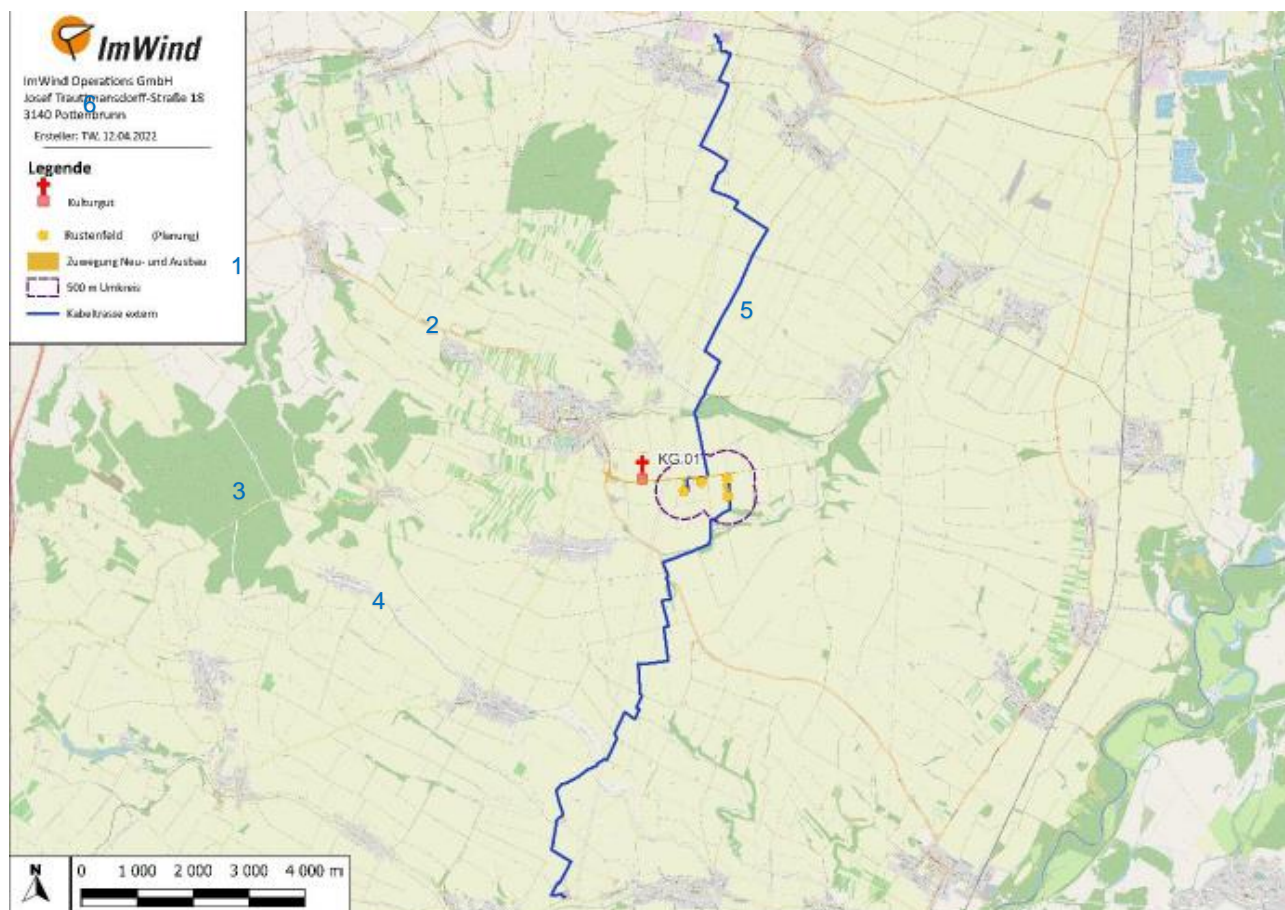


Abbildung 8: Relevante Kulturgüter im engeren Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.09.00-01)

Das nicht denkmalgeschützte Kleindenkmal wird als gering sensibel eingestuft.

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen (Errichtungs- und Betriebsphase):

Vorbemerkung:

Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte wird auf das Teilgutachten Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz verwiesen.

Mindestabstände zu Einbauten:

Durch das Vorhaben erfolgt eine Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Einbauten.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Maschinenbautechnik liegt den Projektunterlagen unter C.01.03.00-00 ein Einbautenverzeichnis bei. „Aus dem Einbautenverzeichnis geht nicht hervor, welche Mindestabstände einzuhalten sind. Laut Vorhabensbeschreibung werden Mindestabstände zu betroffenen Einbauten je nach entsprechend gültigen Normen eingehalten. Stellungnahmen von

Einbautenträgern liegen dem Einreichoperat bei (siehe Einlage C.03.07.00-00 und C.03.07.01-00).“

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Elektrotechnik wird das gegenständliche Windparkgelände von zwei Hochspannungsfreileitungen gequert. *„Hinsichtlich Festlegung von Mindestabständen zwischen Freileitungen und Windkraftanlagen ist in der Elektrotechnikverordnung ETV 2020 die OVE EN 50341-2-1:2020-08-01 in Anhang II kundgemacht. Somit ist bei deren Anwendung von der Einhaltung der Schutzziele des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 (Betriebssicherheit, Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und unge störte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen) auszugehen.“*

„Die Entfernung zwischen der Windkraftanlage RF-03 und dem äußersten Leiterseil der 380-kV-Hochspannungsfreileitung der APG AG unterschreitet – im Gegensatz zu allen anderen WEAs – mit 322 m laut Darstellung am Lageplan (B.02.02.00-00) den Mindestabstand von $3,5 \times \text{Rotordurchmesser RD}$ ($3,5 \times 163 \text{ m}$) = 570,5 m. Es wird jedoch die Umbruchlänge $AH = \text{Nabenhöhe NH} + 0,5 \text{ RD}$ ($165 \text{ m} + 0,5 \times 163 \text{ m}$) = 246,5 m eingehalten. Dazu hält Herr Stevica RAKIC vom der APG AG im Email vom 24.01.2024 fest: „in dem Fall ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Prüfung der Nachlaufströmung nach der gültigen Norm dem Übertragungsnetzbetreiber vorzulegen und gegeben falls sind Schwingungsdämpfende Maßnahmen auf Kosten des Projektwerbers notwendig.“

„Die Entfernung zwischen der Windkraftanlage RF-03 und dem äußersten Leiterseil der 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Netz Niederösterreich GmbH unterschreitet – im Gegensatz zu allen anderen WEAs – mit 386,9 m laut Stellungnahme per Email vom 28.07.2023 den Mindestabstand von $3,5 \times \text{Rotordurchmesser RD}$ ($3,5 \times 163 \text{ m}$) = 570,5 m. Es wird jedoch die Umbruchlänge $AH = \text{Nabenhöhe NH} + 0,5 \text{ RD}$ ($165 \text{ m} + 0,5 \times 163 \text{ m}$) = 246,5 m eingehalten und liegen die Leiter der gegenständlichen Leitung außerhalb der Nachlaufströmung.“

Querungen Einbauten/Verkehrsinfrastruktur:

Beim ggst. Vorhaben kommt es durch die geplanten Baumaßnahmen zu Querungen unterschiedlicher Bedeutung (siehe Plan externe Kabeltrasse, Einlage B.02.07.00-00).

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik kommt es im Zuge der Herstellung der Kabeltrassen zu zahlreichen Graben-, Straßen- und Einbautenquerungen. *„Insgesamt kommt es zu Querungen von 6 Landesstraßen (B 40, L 7, L 15, L 16, L 3016 und L 3044), welche mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb) hergestellt werden. Durch die Art und Weise der Ausführung sind keine Beeinträchtigungen der Infrastruktur zu erwarten.“* *„Falls im Bereich der Wirtschaftswege die Kabelquerungen in offener Bauweise erfolgen, so sind diese Einschränkungen von zeitlich beschränkter Dauer bzw. können aufgrund der untergeordneten Verkehrsbedeutung dieser Wege und der damit verbundenen Auswirkung auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur vernachlässigt werden.“* Für weiterführende Ausführungen wird auf das UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik verwiesen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern sind folgende Maßnahmen und Auflagen wirksam:

Maßnahmen/Auflagen:

- Gemäß Einreichoperat, Einlage B.01.01.00-01 werden die Erdkabel der Windparkverkabelung in mindestens 1,2 m Tiefe v.a. mittels Pflugverlegung unter Geländeoberkante verlegt. In der Nähe von Einbauten bzw. in Bereichen von asphaltierten Flächen werden die Kabel in offener Bauweise in Bündel in offenen Künetten in Sand verlegt.
- Gemäß Einreichoperat, Einlage B.01.01.00-01 wird vor Baubeginn mit den Einbauteninhabern Kontakt aufgenommen und die in beiderseitigem Einvernehmen abgestimmten Anforderungen bezüglich Bauausführung und -ablauf eingehalten.
- Gemäß Einreichoperat, Einlage B.01.01.00-01 werden vor Beginn der Grabungsarbeiten die betroffenen Einbautenträger erneut verständigt und jedenfalls ein Einvernehmen über die Festlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen hergestellt.

- Gemäß Einreichoperat, Einlage B.01.01.00-01 werden bei der Kabelverlegung die einschlägigen österreichischen Normen eingehalten, insbesondere umfasst dies die OVE E 8120 Verlegung von Energie, Steuer- und Messkabeln.
- Gemäß Einreichoperat, Einlage B.01.01.00-01 werden die mit den Einbautenträgern abgestimmten technischen Maßnahmen für die Verlegung der Kabeltrasse bei der Bauausführung entsprechend berücksichtigt.
- Gemäß Einreichoperat, Einlage D.01.01.00-00 erfolgt das Einvernehmen mit Einbautenträgern vor Baubeginn.
- Gemäß Einreichoperat, Einlage B.01.01.00-01 werden notwendige Querungen von bestehenden Einbauten (z.B. Öl- oder Gasleitungen) grundsätzlich in offener Bauweise oder alternativ mittels Spülbohrverfahren ausgeführt. „Es wird darauf geachtet, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Korrosionsschutzes kommt.“
- Gemäß Einreichoperat, Einlage B.01.01.00-01 werden notwendige Querungen von höher-angigen Straßen, im gegenständlichen Projekt betrifft das die L 7, 15, 16, 3026 und 3044, sowie B40, im Spülbohrverfahren ausgeführt. „Vor Baubeginn erfolgt eine diesbezügliche Abstimmung mit der zuständigen Straßenverwaltung.“

Im Einreichoperat, Einlage D.03.09.00-01 wird zudem folgende UVE-Maßnahme formuliert:

- *„MN_SG_01: Als Maßnahme wird festgelegt, dass das Einvernehmen aller Einbautenträger vor Baubeginn einzuholen ist und die mit den Einbautenträgern abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen sind.“*

Im UVP-Teilgutachten Bautechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Leitungen und Einbauten folgende Auflage formuliert:

- *„17. Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.“*

Im UVP-Teilgutachten Elektrotechnik werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Einbauten folgende Auflagen formuliert:

- *„13. Über die Kabelverlegung entsprechend der OVE E 8120 ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.“*
- *14. Über die Einhaltung der Forderungen der Einbautenbetreiber bei Annäherungen der in Erde verlegten Kabel an diese Einbauten ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.“*
- *15. Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten ein zu messen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.“*
- *„27. Es ist eine Bestätigung vorzulegen, dass rechtzeitig vor Baubeginn eine Prüfung der Nachlaufströmung nach der gültigen Norm der APG AG vorgelegt und gegeben schwingungsdämpfende Maßnahmen durchgeführt wurden.“*

Im UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Verkehrsinfrastruktur folgende Auflagen formuliert:

- *„1. Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.“*
- *2. Die Anbindungen an die Landesstraße ist so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechenden Anfahrtsichtweiten Rücksicht zu*

nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Es ist darauf Acht zu geben, dass das erforderliche Sichtdreieck von Sichtbehinderungen freigehalten wird.

- 3. Sonstige Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO durch die zuständige Behörde festzulegen.
- 4. Die Gründe für die Verordnung der Tonnagebeschränkung im Zuge der Gemeindestraße „Dürrweg“ sind bei der zuständigen Straßenverwaltung anzufragen bzw. ist abzuklären, ob die geplanten Ertüchtigungsmaßnahmen ausreichen, um den Baustellenverkehr gefahrlos und beschädigungsfrei abwickeln zu können.
- 5. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. Straßenmeisterei Wolkersdorf), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.“

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgende Auflage formuliert:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Gesamtbewertung:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen und Maßnahmen im Einreichoperat und der zusätzlichen Auflagen in den entsprechenden UVP-Teilgutachten können die verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Für weiterführende Ausführungen wird auf die Teilgutachten Elektrotechnik, Bautechnik, Verkehrstechnik und Maschinenbautechnik verwiesen.

Kulturgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 18: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Kulturgut ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen	gering
Unmittelbare Umgebung des Kulturgutes ist vom Vorhaben betroffen, nicht das Kulturgut selbst.	mäßig
Kulturgut ist randlich/punktuell vom Vorhaben betroffen, sein Charakter bleibt jedoch erhalten.	hoch
Flächenbeanspruchung des Kulturgutes und damit Verlust des Objektes an diesem Standort	sehr hoch

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion (ARDIG 2022, Einreichoperat, Einlage C.03.05.00) wurde keine archäologische Verdachtsfläche definiert, wodurch von keinen Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter auszugehen ist.

Bauliche Kulturgüter:

Das Kleindenkmal KG01 (Wegkreuz nahe des geplanten Anlagenstandortes RF03) befindet sich im Nahbereich der geplanten Zuwegung.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlages können die verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter mit **gering** eingestuft werden.

Auflagen:

Sachgüter:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Kulturgüter:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.2.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.2.1

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

Kulturgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 19: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	gering
Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	mäßig
Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden	hoch

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Kulturgut wird verändert Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion	sehr hoch

Für das Kleindenkmal im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte sind durch das Vorhaben keine maßgeblichen Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kulturgüter in ihrem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Unter Berücksichtigung einer geringen Eingriffsintensität werden die **Eingriffserheblichkeit** und die **verbleibenden Auswirkungen** mit **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3 Landschaftsbild

4.3.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Begriffsdefinitionen:

Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: „Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.“ „Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“ „Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe¹⁵ und technogene¹⁶, deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert. Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes „das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“

Untersuchungsraum:

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS 2019) ist unter dem Untersuchungsraum jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

¹⁵ Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhäufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ..) etc.

¹⁶ Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

Der für das Schutzgut Landschaft relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert, in welchem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Zur Abschätzung von potentiell erheblichen Auswirkungen von Einzelvorhaben ist zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Regelfall ein Radius von 10 km um die Windkraftanlagen praktikabel.

Die Abgrenzung leitet sich von der Sehschärfe ab. Mit wachsender Entfernung zu Windkraftanlagen verringert sich die visuelle Dominanz und Horizontbeeinflussung von Windkraftanlagen. Innerhalb eines Radius von 10 km sind die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Die Sichtbarkeit in größeren Distanzen ist sehr wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windkraftanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km visuelle Störungen vergleichsweise geringer wirken und kaum mehr Belastungsspitzen zu erwarten sind. Ab einem Abstand von 10 km ist der flächige Anteil der Anlagen im Blickfeld, auch wenn die Windkraftanlagen eventuell sichtbar sind, bereits gering. Sie spielen dadurch eine untergeordnete Rolle im Sichtfeld. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Bereiche gegeben, günstige Wetterlagen vorausgesetzt. Bei bedeutenden Sichtachsen bzw. beim Vorhandensein besonders sensibler Gebiete, Orte, Aussichtspunkte (ausgewiesene Schutzgebiete, Kulturdenkmäler, prominente Aussichtspunkte u.a.) oder bei alpinen Landschaften, wird der Untersuchungsraum anlassbezogen über die Fernwirkzone hinaus ausgeweitet.

Davon ausgehend, dass die Wirkintensität innerhalb des visuellen Wirkraums mit zunehmender Entfernung vom Objekt abnimmt (NOHL, 1993), wird der Wirkraum in Wirkzonen abnehmender Wirkintensität untergliedert:

- Nahwirkzone (NWZ): 0,0 bis 1,2 km (Nahwirkzone entspricht dem im NÖ ROG angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland)
- Mittelwirkzone (MWZ): 1,2 bis 5,0 km
- Fernwirkzone (FWZ): 5,0 bis 10,0 km

Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren. Zudem kann die Entfernung zw. Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden.

Teilraumgliederung:

Zur Sensibilitätseinstufung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum erfolgt die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann somit verschiedenen Sensibilitätseinstufungen angehören. Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) werden Landschaftsteilräume folgendermaßen definiert: „optisch homogen wahrnehmbarer Teilraum, von anderen Teilräumen unterscheidbar, z.B. geschlossene Waldlandschaft, kleinschlägige Ackerlandschaft, heckenreiche Wiesenlandschaft, weinbaudominierte Terrassenlandschaft“. Nach ROTH und BRUNS (2016) sollten Landschaftsteilräume hinsichtlich der Größe so gewählt werden, dass sie einen Gesamteindruck ermöglichen. Unzulässig wäre es z. B. nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder die das Landschaftsbild prägenden Bestandteile hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen sinnvoll abgrenzen lässt (NLT 2014). Beurteilt werden daher Landschaftsteilräume, welche nach GERHARDS (2002) als Räume definiert werden, die aus landschaftsästhetischer Sicht, insbesondere hinsichtlich ihrer wahrnehmbaren Ausstattung mit Landschaftselementen, jeweils in sich homogen sind. Zur Abgrenzung von Landschaftsteilräumen werden nach GERHARDS (2002) in erster Linie die landschaftlichen Gegebenheiten, vor allem Relief, Flächennutzung und Vegetation, herangezogen. Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Reliefstrukturen („Raumkanten“), Nutzungen und Vegetation für die Abgrenzung von Landschaftsteilräumen eine zentrale Rolle spielen (ROTH & BRUNS 2016). In den Landschaftsteilräumen soll nach ROTH (2012) ein ähnliches Landschaftsbild vorherrschen, gleichzeitig soll sich dieses vom Landschaftsbild in den benachbarten Teilräumen abheben.

Im ggst. Gutachten werden aufbauend auf den Ausführungen oben folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt:

- Zistersdorfer Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)
- Ladendorfer Hügelland (FWZ)
- Zayatalung (FWZ)
- Marchniederung (FWZ)

Die Landschaftsteilräume Altlichtenwarther Hügelland, Bernhartsthaler Ebene und Slowakei ragen nur mit einem kleinen für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft unbedeutendem Teil (vorwiegend Ackerflächen und Wald) in die Fernwirkzone. Die Landschaftsteilräume liegen überwiegend außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Da für die Landschaftsteilräume aufgrund der weiten Entfernung keine bis maximal geringe Eingriffserheblichkeiten durch visuelle Störungen zu erwarten sind, werden diese nachfolgend nicht weiter behandelt.

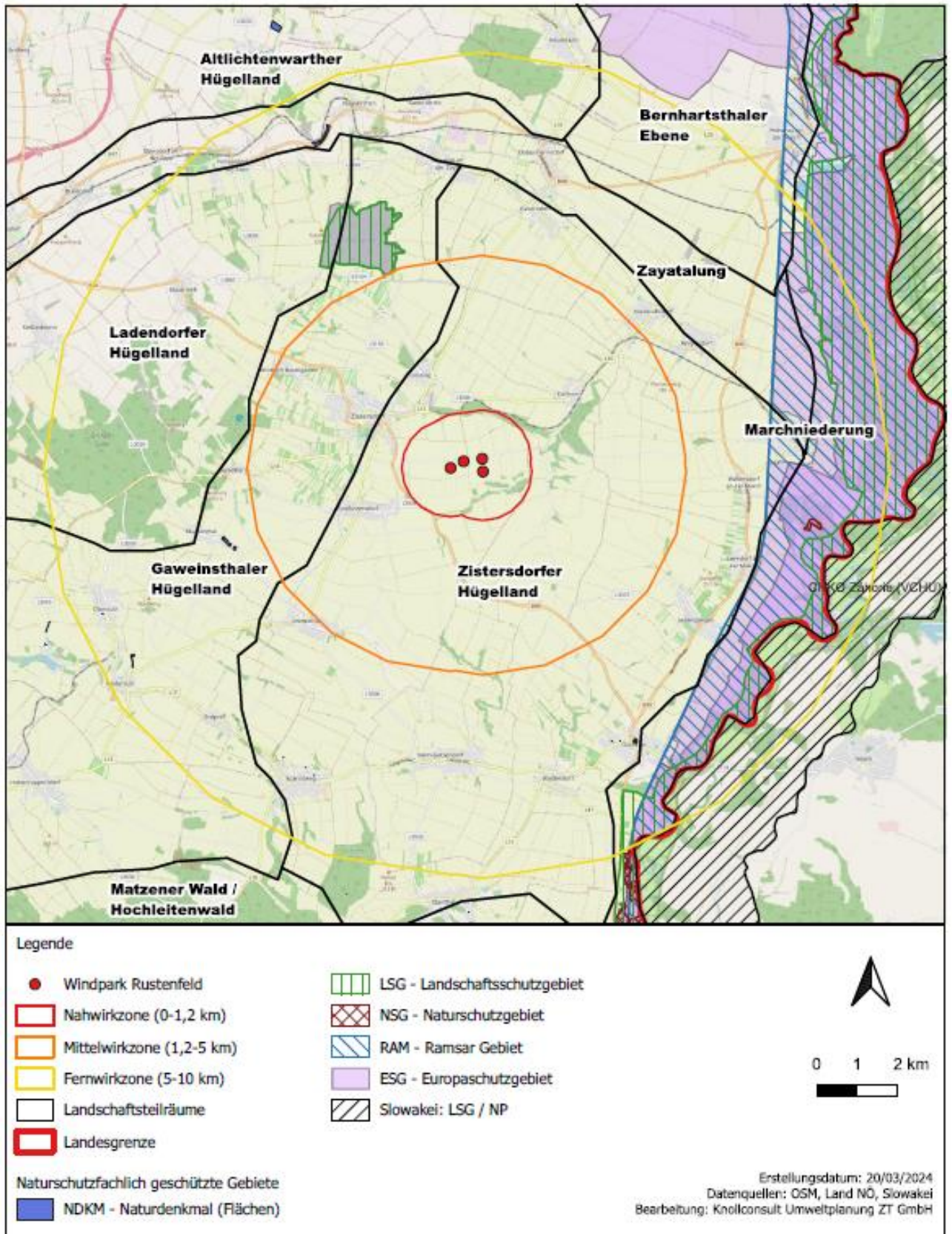


Abbildung 9: Abgrenzung Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum (Nahwirkzone, Mittelwirkzone, Fernwirkzone) (Quelle: eigene Bearbeitung)

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Schönheit gilt nach (COCH 2006, zit. Nach ROTH & BRUNS 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS 2016 wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA 1996 „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden können, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar): Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelercheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und dennoch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franziszäischen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT 2020).
- **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturraumtypischen Vielfalt hergestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR 2012). Man unterscheidet nach Roth (2012) zwischen punkt-, linien- und flächenförmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen - bis zu einem

bestimmten Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT 2013).

- **Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: *„Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.“*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Kriterien verbal argumentativ. Das heißt die Einzelbewertungen der Kriterien werden mittels fachlicher Abwägung zu einer Bewertung der Gesamtsensibilität je Landschaftsteilraum zusammengefasst.

Tabelle 20: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Eigenart	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente ¹⁷ stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum	gering
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.	mäßig
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.	hoch
	Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung	sehr hoch
Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft	gering
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit	mäßig

¹⁷ Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	<p>technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen merkbar beeinflusst</p> <p>Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden</p>	
	<p>Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden</p> <p>Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen</p>	hoch
	<p>Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden</p> <p>Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegradigte Flussabschnitte mit Auwäldern</p>	sehr hoch
Vielfalt	<p>Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, Hecken, etc.</p>	Gering
	<p>Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen</p>	mäßig
	<p>Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie</p>	hoch
	<p>Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert</p>	sehr hoch

Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):

Keine / geringe Bedeutung:

- Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.
- Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.

Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:

- Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum

Hohe Bedeutung:

- Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen

Sehr hohe / höchste Bedeutung:

- Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.
- Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Erholungswertes der Landschaft:

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle (siehe Landschaftsbild), sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens im Umfeld bevorzugter Bewegungslinien und Aufenthaltsräume und das Fehlen von akustischen und olfaktorischen Störeinflüssen. Gerade auch mit künftig einhergehenden klimatischen Veränderungen (Zunahme an durchschnittlichen Tagestemperaturen, Trockenphasen etc.) gewinnen bioklimatische Faktoren an Bedeutung für den Erholungswert.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Kriterien verbal argumentativ. Das heißt die Einzelbewertungen der Kriterien werden mittels fachlicher Abwägung zu einer Bewertung der Gesamtsensibilität je Landschaftsteilraum zusammengefasst.

Tabelle 21: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Landschaftsbild	siehe Landschaftsbild	gering
	siehe Landschaftsbild	mäßig
	siehe Landschaftsbild	hoch
	siehe Landschaftsbild	sehr hoch
Erschließung durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur ¹⁸ und Ausflugsziele	Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)	gering
	Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)	mäßig
	Zugänglichkeit / Erreichbarkeit	hoch
	Bedeutung als Erholungsraum	sehr hoch
	Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wo-	sehr hoch

¹⁸ z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	chenenderholung)	
Vorbelastungen durch Immissionen	Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört	Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe)

Allgemeine Landschaftscharakteristik:

Das Projektgebiet befindet sich im nordöstlichen Weinviertel (Niederösterreich), im Bezirk Gänserndorf unweit der Landesgrenze zur Slowakei. Es liegt östlich der Ortschaften Zistersdorf und Groß-Inzersdorf. Der Bereich mit den geplanten Anlagenstandorte befindet inmitten von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die durch Windschutzstreifen voneinander getrennt sind. Das Gebiet ist als sanft hügelig zu bezeichnen. Alle geplanten Anlagenstandorte befinden sich auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen.

Regionales Raumordnungsprogramm:

Siehe Kapitel 4.4.1

Schutzgebiete:

Das Vorhabensgebiet weist keine naturschutzrechtlichen Festlegungen auf. Im Untersuchungsraum ist das für das Landschaftsbild relevante Landschaftsschutzgebiet „Steinbergwald“ in mind. 5 km Entfernung zum Vorhaben ausgewiesen, welches in derselben Ausdehnung auch einen Teil des Natura 2000 FFH-Gebiets „Weinviertler Klippenzone“ darstellt. Weiters ist in der Fernwirkzone in über 7 km Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ und das Europaschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ ausgewiesen.

Bewertung des Ist-Zustandes:

Der Untersuchungsraum (10 km Puffer um WEA) wird in die Teilräume Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (FWZ), Zayatalung (FWZ), Altlichtenwarther Hügelland (FWZ), Bernhartsthaler Ebene (FWZ), Marchniederung (FWZ), und Slowakei (FWZ) gegliedert.

Nachfolgend erfolgen eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Landschaftsteilräume:

Tabelle 22: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Teilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Loidesthal. Großinzersdorf, Spannberg, Velm-Götzendorf, Waidendorf, Gösting, Eichhorn, Palterndorf, Niederabsdorf, Ringelsdorf, Drösing, Sierndorf an der March, Waltersdorf an der March, Jedenspeigen, Dürnkrut.
Im Untersuchungsgebiet des Teilraumes sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete ausgewiesen.
Im Untersuchungsgebiet des Teilraumes sind nördlich von Götzendorf erhaltenswerte Landschaftsteile gemäß dem regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost ausgewiesen.
Landschaftsbild:
<u>Eigenart:</u>
Beim Teilraum handelt es sich um ein flachwelliges, waldfreies Hügelland mit großflächig einheitlicher, standörtlich geprägter Nutzungssituation (Löss). Man findet ein verändertes Nutzungs- und Ausstattungsmuster in Abhängigkeit von der pedologischen Ausbildung (Lössrohböden) sowie der morphologischen

Ausprägung (Terrassenkanten). Dominante Nutzungen sind vorwiegend Ackerbau, bereichsweise auch Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Vielfalt:

In den Ackerbaubereichen findet man eine Strukturierung in Form von Windschutzgürteln. Eine reichere Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen findet sich im Bereich der Rohbodeneinhänge an den Terrassenkanten (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Im Untersuchungsgebiet des Teilraumes finden sich vorwiegend Ackerbau, zahlreiche Windschutzstreifen sowie vereinzelt Wald- und Weinbauflächen. Der kleinflächige Wald entlang des Zistersdorfer Baches (zw. Zistersdorf und Eichhorn) und die March-Thaya-Auwälder weisen gemäß Waldentwicklungsplan die Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion auf (Wertziffer 231 bzw. 232). Die Waldflächen am Steinberg und westlich von Gaiselberg haben die Nutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 221 bzw. 222). Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsgebiet des Teilraumes vor allem durch Landesstraßen, Bahntrassen, Stromleitungen, mehrere Silos, Gas- und Ölbehälter, sowie Windkraftanlagen.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Landschaftsteilraum um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit vorwiegend Ackerbaunutzung, durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und maßgeblichen technogenen Vorbelastungen vor allem durch Windkraftanlagen und Stromleitungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **gering-mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Es handelt sich beim Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit vorwiegend Ackerbaunutzung, durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und maßgeblichen technogenen Vorbelastungen vor allem durch Windkraftanlagen und Stromleitungen.

Die Waldflächen entlang des Zistersdorfer Baches (zw. Zistersdorf und Eichhorn) haben laut Waldentwicklungsplan eine untergeordnete Erholungsfunktion (Wertziffer 231). Die Waldflächen am Steinberg und westlich von Gaiselberg haben gemäß Waldentwicklungsplan ebenfalls eine untergeordnete Erholungsfunktion (Wertziffer 221 bzw. 232). Diese scheinen für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften jedoch geeignet und sind für den Teilraum von lokaler Bedeutung.

Das Untersuchungsgebiet des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (March Panorama Radroute, Weinradweg „Muskateller“, Radweg Nr. 7, Radweg Nr. 91, Nebenradwege 947, 946, 925 und Wanderwege (Franziskusweg Weinviertel, Weinbergwalkingstrecke Zistersdorf – Kaiserbründlweg, Weinbergwalking Strecke Loidesthal – 3-Rieden-Weg, Weinbergwalking Strecke Loidesthal – Kreutenweg, Weinbergwalking Strecke Velm-Götzendorf – Mitterbergtour, Weinbergwalking Strecke Spannberg – Eselgrundweg, Bibelweg Ebenthal – Spannberg – Velm-Götzendorf, „Tut Gut!“ - Schrittweg Velm-Götzendorf, Dreikönig Wanderweg (Wandertour ausgehend von Schloss Jedenspeigen), Rundweg vom Wasser zum Wein (Wandertour ausgehend von Schloss Jedenspeigen), Wein-Panorama Wanderweg (Wandertour ausgehend von Schloss Jedenspeigen)) finden sich im Untersuchungsgebiet des Teilraumes.

Das Schloss Jedenspeigen inkl. dem Gelände vor und um das Schloss, ist auch das kulturelle Zentrum der Gemeinde, wo jährlich Veranstaltungen stattfinden.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungs- bzw. Freizeitinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **gering-mäßig** eingestuft.



Zistersdorfer Hügelland südöstlich von Zistersdorf, Blick Richtung Vorhabensgebiet (Nah-Mittelwirkzone)



Zistersdorfer Hügelland südwestlich von Eichhorn, Blick von der L16 Richtung Süden (Nah-Mittelwirkzone)



Zistersdorfer Hügelland, Blick von der Mistelbacher Straße außerhalb von Dürnkrot Richtung Nordwesten (Mittelwirkzone)



Zistersdorfer Hügelland, Blick von der L3026 (zwischen Loidesthal und Velm-Götzendorf) Richtung Nordosten (Mittel-Fernwirkzone)

Tabelle 23: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Teilraum Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes befindet in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Windisch Baumgarten, Blumenthal, Zistersdorf, Gaiselberg, Obersulz, Niedersulz.

Im Untersuchungsgebiet des Teilraumes ist das für das Landschaftsbild relevante Landschaftsschutzgebiet „Steinbergwald“ ausgewiesen. Dieser Bereich ist auch Teil des Natura 2000 FFH-Gebietes Weinviertler Klippenzone.

Laut regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost ist nur nordwestlich der Ortschaft Spanberg ein erhaltenswerter Landschaftsteil ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Das Gaweinstaler Hügelland ist ein Hügelland mit wechselnden standörtlichen Verhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation (Lößrohböden, Tschernoseme, entkalkte Tschernoseme) sowie der morphologischen Ausprägung mit entsprechend unterschiedlicher Verzahnung der Nutzungen. Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Das zum Europaschutzgebiet Weinviertler Klippenzone zählende Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald stellt einen geschlossenen pannonischen Eichen- und Hainbuchenwald am Osthang des Steinberges (320m Höhe) dar. Sowohl nördlich als auch südlich daran schließen kleinflä-

chige, reich strukturierte landwirtschaftliche Flächen und Weingärten an.

Vielfalt:

Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau. Eine reichere Strukturierung mit nichtagrari-schen Strukturen findet man vor allem im Bereich der steileren Einhänge (extensive Trockenstandorte) mit verzahntem Nutzungsmosaik und größeren Flächen mit Offenlandschaftscharakter (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und der Weinbau. Extensive Trockenstandorte finden sich im Bereich der steileren Einhänge. Es handelt sich überwiegend um eine anthropogen überformte Landschaft mit einem naturnahen Restbestand. Ein größeres Waldstück, welches dem Landschaftsschutzgebiet „Steinbergwald“ entspricht, liegt im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Der Steinbergwald hat laut Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 221).

Technogene Vorbelastungen bestehen vor allem durch zwei Stromleitungen, Landesstraßen, eine Bahntrasse, Sendemasten, ein Silo, Gas- und Ölbehälter sowie Windkraftanlagen.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums um eine anthropogen geprägte Kulturland-schaft mit technogenen Vorbelastungen und bereichsweise überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Es handelt sich beim Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit technogenen Vorbelastungen und bereichsweise überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Das Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald hat laut Waldentwicklungsplan eine untergeordnete Erholungs-funktion (Wertziffer 221). Das Landschaftsschutzgebiet scheint für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften jedoch geeignet.

Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterho-lung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur gut erschlossen.

Vor allem Radwege (Kultur-Genuss-Route, Weinradweg „Muskateller“, Radwege Nr. 91 und Nr. 7, Neben-radwege 918, 926, 947, 948, 949 und Wanderwege (Franziskusweg Weinviertel, „tut gut“ Wanderwege Sulz im Weinviertel, Waldlehrpfad Zistersdorf) finden sich im Untersuchungsgebiet des Teilraumes. In Niedersulz findet sich das Weinviertler Museumsdorf.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen land-schaftsgebundenen Erholungs- bzw. Freizeitinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **mäßig** eingestuft.



Gaweinstaler Hügelland, Blick vom Parkplatz des Gasthofs am Steinberg Richtung Südosten (Fernwirkzone)

Tabelle 24: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Teilraum Ladendorfer Hügelland (FWZ)

Teilraum Ladendorfer Hügelland (FWZ)

Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes befindet sich in der Fernwirkzone mit dem Siedlungsraum Maustrenk.

Im Untersuchungsgebiet des Teilraumes ist ein kleiner Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes „Steinbergwald“ ausgewiesen. Dieser Bereich ist auch Teil des Natura 2000 FFH-Gebietes Weinviertler Klippenzone. Im Untersuchungsgebiet des Teilraumes sind keine erhaltenswerte Landschaftsteile oder regionale Grünzonen ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Ladendorfer Hügelland handelt es sich um ein Hügelland mit wechselnden standörtlichen Verhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation bzw. vom geologischen Untergrund (Löß, Tertiärsedimente, Schotter), jedoch mit weitgehend homogenem Nutzungsmuster. Dominante Nutzung ist der Ackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Des Weiteren prägen größere zusammenhängende Waldflächen das Landschaftsbild.

Vielfalt:

Dominante Nutzung ist der Ackerbau. Des Weiteren prägen größere zusammenhängende Waldflächen das Landschaftsbild. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich mehrere Waldflächen (Kettlasbrunnerwald, Streitberg, Niedersulzer Wald, Föhrenwald) und Restwaldflächen im landwirtschaftlichen Bereich. Der Teilraum weist weitläufig eine geringe Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen wie Feldgehölzen auf. Einen relativen Ausstattungsreichtum findet man vor allem im Bereich einiger Kuppenlagen sowie steilerer Einhänge (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzung ist der Ackerbau mit weitläufig geringer Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Der großen zusammenhängenden Waldfläche Kettlasbrunnerwald (Laub-Misch-Mittelwald) wird gemäß Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion zugeschrieben (Wertziffer 221). Den Waldflächen Kettlasbrunnerwald, Niedersulzerwald, Streitberg (Eichen-Robinien-Mittel-Niederwald) wird gemäß Waldentwicklungsplan ebenfalls die Nutzfunktion als Leitfunktion zugeschrieben (Wertziffer 221). Den Waldflächen nördlich von Gaiselberg haben gemäß Waldentwicklungsplan ebenfalls die Nutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 222). Den Restwaldflächen wird die Schutzfunktion als Leitfunktion zugeschrieben (Wertziffer 331). In der Fernwirkzone befindet sich ein kleiner Teil des Landschaftsschutzgebietes Steinbergwald. Dieser Bereich hat laut Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 221).

Maßgebliche technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsgebiet des Teilraumes vor allem durch Landesstraßen, eine Stromleitung sowie viele Windkraftanlagen.

Gesamtbewertung:

Das Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraumes stellt eine ackerbaulich geprägte Kulturlandschaft mit mehreren Waldflächen dar, die heute bereits einer maßgeblichen technologischen Beeinflussung unterliegt. Hier sind insbesondere die bestehenden Windkraftanlagen zu nennen. Zusammengefasst handelt es sich beim Landschaftsteilraum um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit weitläufig geringer Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen und maßgeblichen technologischen Vorbelastungen. Die Sensibilität wird dementsprechend mit **gering-mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Das Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraumes stellt eine ackerbaulich geprägte Kulturlandschaft mit mehreren Waldflächen dar, die heute bereits einer maßgeblichen technologischen Beeinflussung unterliegt. Hier sind insbesondere die bestehenden Windkraftanlagen zu nennen. Zusammengefasst handelt es sich beim Landschaftsteilraum um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit weitläufig geringer Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen und maßgeblichen technologischen Vorbelastungen.

Die Waldflächen nördlich von Gaiselberg haben gemäß Waldentwicklungsplan eine mittlere Erholungsfunktion (Naherholungsgebiet, Waldlehrpfad) (Wertziffer 222). Die weiteren größeren Waldflächen haben laut Waldentwicklungsplan eine untergeordnete Erholungsfunktion. Diese scheinen für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften geeignet und sind für den Teilraum von lokaler Bedeutung.

Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam). Das Wegenetz eignet sich grundsätzlich für extensive Erholungsaktivitäten. Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (Weinradweg „Muskateller“, Kultur-Genuss-Route, Nebenradwege) finden sich im Untersuchungsgebiet des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung mit maßgeblicher technologischer Beeinflussung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild mit **gering-mäßig** eingestuft.



Ladendorfer Hügelland, B40 Blickrichtung Maustrenk (Fernwirkzone)



Ladendorfer Hügelland, B40 Blickrichtung Maustrenk (Fernwirkzone)



Ladendorfer Hügelland südl. von Maustrenk (Fernwirkzone)



Ladendorfer Hügelland südl. von Maustrenk (Fernwirkzone)



Ladendorfer Hügelland südl. von Maustrenk (Fernwirkzone)

Tabelle 25: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Teilraum Zaya-Talung (FWZ)

Teilraum Zaya-Talung (FWZ)

Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes befindet sich in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Prinzenndorf an der Zaya, Hauskirchen, Sankt Ulrich, Neusiedl an der Zaya, Dobermannsdorf, Ringelsdorf und Drösing.

Im Untersuchungsgebiet des Teilraumes sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete ausgewiesen. Im Untersuchungsgebiet des Teilraumes sind keine erhaltenswerte Landschaftsteile oder regionale Grünzonen ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Bei der Zaya-Talung handelt es sich um eine morphologisch markante Sohlentalsituation. Die Zaya-Talung umfasst ein breites Sohlental mit weitgehend reguliertem Hauptgerinne, wobei der Talraum größtenteils intensiv stark landwirtschaftlich überprägt ist. Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau meist bis zum Gewässerrand; abschnittsweise findet sich etwas Weinbau an den Einhängen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Vielfalt:

Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau meist bis zum Gewässerrand; abschnittsweise findet sich etwas Weinbau an den Einhängen. Im größtenteils ausgeräumten Talraum findet man nur mehr geringe naturnahe Reststrukturen wie Uferbegleitvegetationsrelikte und extensive Terrassenkantensituationen (Löß) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau meist bis zum Gewässerrand. Im größtenteils ausgeräumten Talraum findet man nur mehr geringe naturnahe Reststrukturen wie Uferbegleitvegetationsrelikte und extensive Terrassenkantensituationen (Löß) (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsgebiet des Teilraumes vor allem durch Landesstraßen, mehrere Silos, Gas-, Ölbehälter, ein Umspannwerk, Stromleitungen, eine Bahnlinie sowie durch Abbau-Aufbereitungsflächen.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums um eine intensiv genutzte Kulturlandschaft mit großteils unterdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **gering-mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums handelt es um eine intensiv genutzte Kulturlandschaft mit großteils unterdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Das Untersuchungsgebiet des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereisweise erschlossen.

Vor allem Radwege (March Panorama Radweg, Weinradweg „Muskateller“, Liechtenstein Radroute, Euro-Velo 9: Radroute Breclav-Wien / Abschnitt NÖ, Nebenradweg 923) finden sich im Untersuchungsgebiet.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungs- bzw. Freizeitinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **gering-mäßig** eingestuft.

Tabelle 26: Bestandsanalyse und SensibilitätsEinstufung Teilraum Marchniederung (FWZ)

Teilraum Marchniederung (FWZ)

Das Untersuchungsgebiet des Teilraums befindet sich in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Dürnk- rut und Drösing.

Im Untersuchungsgebiet des Teilraumes ist das für das Landschaftsbild relevante Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen ausgewiesen. Seit 1982 ist das große zusammenhängende Gebiet, das sich östlich der Wiener Stadtgrenze westlich beiderseits entlang der Donau bis zur Marchmündung erstreckt bereits Landschaftsschutzgebiet. Die Auwälder und Wiesen entlang der March bilden eine einheitliche Landschaft. Des Weiteren ist im Teilraum noch folgendes Schutzgebiet vorrangig mit Relevanz für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume ausgewiesen: Dürnkruter Marchschlingen. Die ehemaligen Mäanderschlingen sind heute vom Fluss abgetrennt und bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum, Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet March-Thaya-Auen. Im Untersuchungsgebiet des Teilraumes sind keine erhaltenswerte Landschaftsteile oder regionale Grünzonen gemäß dem regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Teilraum handelt es sich um eine ausgedehnte, pannonische, markante Flussniederung mit starkem Tieflandcharakter mit bereichsweise deutlicher Geländestufe nach Westen. Neben weitläufig stark nutzungsüberprägten Flächen findet man bereichsweise noch geschlossene naturnahe Bereiche im Einfluss der natürlichen Überschwemmungsdynamik. Dominante Nutzungen sind Ackerbau und Mähwiesen. Waldbaulich finden sich Großwaldbesitz und Bauernwälder im Teilraum (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Vielfalt:

Dominante Nutzungen sind Ackerbau und Mähwiesen. Waldbaulich finden sich Großwaldbesitz und Bauernwälder im Teilraum. Neben naturnahen Abschnitten findet sich über weite Strecken intensive agrarische Nutzung oft bis in unmittelbare Gewässernähe (Hochwasserschutzdämme) sowie stark forstwirtschaftlich geprägte Auwaldreste (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

An einigen Flussstreckenabschnitten finden sich noch weitläufig naturnahe Bereiche mit oft über längere Zeiträume bestehenden Vernässungen und Feuchtfächen (Wiesen), die noch im Einflussbereich der natürlichen Überschwemmungsdynamik liegen, sowie geschlossene Auwaldgebiete mit naturnahem Charakter. Stellenweise findet man noch reliktdäre Altarmreste sowie Erlenbruchwälder (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Die Restwaldflächen in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen haben gemäß Waldentwicklungsplan die Schutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer: 331). Die Waldflächen im Bereich der Marchauen (harte und weiche Au mit eingesprengten Wiesen und landwirtschaftlichen Flächen) haben laut Waldentwicklungsplan die Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion (Wertziffer: 232).

Technogene Vorbelastungen bestehen unter anderem durch die Landesstraße B49 und eine Bahnlinie.

Gesamtbewertung:

Da es sich bei der Marchniederung um eine besonders bedeutsame Einzellandschaft handelt, wird die die Sensibilität des Teilraums in Bezug auf das Landschaftsbild insg. mit **hoch** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Landschaftsteilraum handelt es sich um eine besonders bedeutsame Einzellandschaft.

Die Restwaldflächen in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen haben gemäß Waldentwicklungsplan eine untergeordnete Erholungsfunktion (Wertziffer: 331). Die Waldflächen im Bereich der Marchauen (harte und weiche Au mit eingesprengten Wiesen und landwirtschaftlichen Flächen) haben laut Waldentwicklungsplan eine mittlere Erholungsfunktion (Fischerei, Radwege, Wanderwege) (Wertziffer: 232).

Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes hat v.a. regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung). Das Wegenetz eignet sich grundsätzlich für extensive Erholungsaktivitäten. Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur gut erschlossen.

Vor allem Radwege (Grenzlandradweg, Kamp-Thaya-March-Radroute, March-Panorama-Radweg) und Wanderwege (Auwanderweg, Rundweg vom Wasser zum Wein (Wandertour ausgehend von Schloss Jedenspeigen), Niederoesterreichischer Landesrundwanderweg - Weinviertel Abschnitt (Wandertour von Hardegg bis Bad Deutsch Altenburg)) finden sich im Untersuchungsgebiet des Teilraumes. Des Weiteren werden geführte Kanu- und Kajakfahrten an der March angeboten.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild mit **hoch** eingestuft.

Tabelle 27: Zusammenfassende Darstellung der Sensibilität der Landschaftsteilräume

Untersuchungsgebiet	Sensibilität	
	Landschaftsbild	Erholungswert
Teilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Teilraum Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Teilraum Ladendorfer Hügelland (FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Teilraum Zayatalung (FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Teilraum Marchniederung (FWZ)	hoch	hoch

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 28: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	mäßig
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Betroffenheiten landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen und des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen beurteilt.

Tabelle 29: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Teilräume Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (FWZ), Zayatalung (FWZ), Marchniederung (FWZ):

Tabelle 30: Auswirkungsanalyse Teilräume Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Zayatalung (FWZ)

Teilräume Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Zayatalung (FWZ)

Flächenbeanspruchung Landschaftsbild

Im Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraumes Zistersdorfer Hügelland befinden sich die geplanten Anlagenstandorte, die geplanten Zuwegungen inkl. Wegneubauten/-ausbauten und ein Großteil der geplanten Erdkabelsysteme der Windparkverkabelungen. Im Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraumes Zayatalung verläuft lediglich ein Teil der geplanten Kabeltrasse zum Umspannwerk Neusiedl an der Zaya.

Für die Errichtung der Windkraftanlagen werden dauerhaft Flächen für die Fundamente, die Kranstellflächen, sowie die Zuwegung benötigt. Alle geplanten Anlagenstandorte befinden sich auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Permanente Flächeninanspruchnahmen betreffen vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Die Verlegung der Kabeltrasse stellt einen rein temporären Eingriff dar.

Da vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen dauerhaft betroffen sind und es nur zu geringen (punktuellen) Verlusten von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, naturnahen Landschaftselementen kommt, können die verbleibenden Auswirkungen unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen auf das Landschaftsbild mit **gering** eingestuft werden.

Flächenbeanspruchung Erholungswert der Landschaft:

Es kommt weiters zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen wird nicht beeinträchtigt. Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und somit auch die verbleibenden Auswirkungen können ebenfalls mit **gering** eingestuft werden.

Tabelle 31: Auswirkungsanalyse Teilräume Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (FWZ), und Marchniederung (FWZ)

Teilräume Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (FWZ) und Marchniederung (FWZ)

Flächenbeanspruchung Landschaftsbild

Da die Landschaftsteilräume nicht durch vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahmen betroffen sind, kommt es zu keinem Verlust positiv wirksamer, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutsamer Landschaftselemente und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch Flächeninanspruchnahme.

Flächenbeanspruchung Erholungswert der Landschaft:

Es kommt weiters zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen wird nicht beeinträchtigt. Es kommt somit ebenfalls zu **keinen Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme.

Die **Eingriffserheblichkeit** und die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden insgesamt mit **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.2 Zerschneidung der Landschaft

Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Zerschneidung

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild durch Zerschneidung der Landschaft beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 32: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktueller) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen ¹⁹ oder Sichtachsen ²⁰ zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering
Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch
Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und	sehr hoch

¹⁹ Sichtbeziehung = Eine Sichtbeziehung ist die von einem konkreten Standort/ Blickpunkt ausgehende Sichtverbindung zu einem konkreten Betrachtungsbereich (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

²⁰ Sichtachse = Eine Sichtachse ist eine angelegte oder freigehaltene Schneise, die entlang einer Achse einen Blick auf bedeutende Bauwerke bzw. landschaftsprägende Elemente ermöglicht (z.B. geradlinige Allee, Waldschneise, etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebba- ren Landschaftsräumen	

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft) Unterbrechungen erholungsrelevanter Bewegungslinien und Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit / Erreichbarkeit beurteilt.

Tabelle 33: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge Zerschneidung der Landschaft

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird kaum beeinträchtigt Geringe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, einmalig auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird erkennbar beeinträchtigt Mäßige Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, wiederholt auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird deutlich beeinträchtigt bzw. stark erschwert Hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. teilweise, eingeschränkte dauerhafte Funktionsverluste)	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird unterbunden, Isolation Sehr hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. vollständige und dauerhafte Funktionsverluste)	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Teilräume Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (FWZ), Zayatalung (FWZ), Marchniederung (FWZ):

Tabelle 34: Auswirkungsanalyse Teilräume Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Zayatalung (FWZ)

Teilräume Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Zayatalung (FWZ)
<p><u>Veränderung Funktionszusammenhänge Landschaftsbild:</u></p> <p>Im Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraumes Zistersdorfer Hügelland befinden sich die geplanten Anlagenstandorte, die geplanten Zuwegungen inkl. Wegneubauten/-ausbauten und ein Großteil der geplanten Erdkabelsysteme der Windparkverkabelungen. Im Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraumes Zayatalung verläuft lediglich ein Teil der geplanten Kabeltrasse zum Umspannwerk Neusiedl an der Zaya.</p> <p>Durch das Erdkabelsystem der Windparkverkabelung sind nachhaltige Zerschneidungswirkungen der Landschaft auszuschließen. Für die windparkinternen Zu- und Abfahrtswege werden hauptsächlich bestehende Wege genutzt. Permanente Wegebaumaßnahmen betreffen Einbiegetrompeten sowie Stichwege zu den Anlagenstandorten. Durch die kleinräumigen permanenten Wegneubauten sind keine relevanten</p>

Zerschneidungswirkungen zu erwarten. Durch die geplanten Windkraftanlagen entsteht keine kilometerlange Linienstruktur wie z.B. bei Hochspannungsleitungen und Straßentrassen. Eine Zerschneidung der Landschaft, wie es Hochspannungsleitungen und Straßentrassen mit sich bringen, wird durch den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen nicht festgestellt. Die optische Barrierewirkung von Windkraftanlagen ist im Vergleich zu technischen Bauwerken wie Brücken, Dämmen oder Lärmschutzwänden generell geringer. Das Vorhaben bildet auch im Zusammenwirken mit den Windkraftanlagen im Nahbereich keine Sichtbarriere für bedeutsame Sichtbeziehungen und Sichtachsen. Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend mit **gering** eingestuft werden.

Veränderung Funktionszusammenhänge Erholungswert der Landschaft:

In der Betriebsphase kommt es weiters zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Die Erreichbarkeit des Landschaftsteilraumes wird nicht eingeschränkt.

Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen kann es an den Rotorblättern von Windkraftanlagen zu Eisablagerungen kommen. Diese Bedingungen sind ortsabhängig und treten meist bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bei gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf. Die Freizeitnutzung der umliegenden Wirtschaftswege wird aufgrund von möglichem Eisabfall eingeschränkt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass Erholungssuchende das Windparkgelände bei diesen unbehaglichen Wettersituationen ohnehin nur sehr eingeschränkt nutzen würden. Es ist demnach zu erwarten, dass nur selten Erholungssuchende von kurzzeitigen Einschränkungen aufgrund von möglichem Eisabfall betroffen sind.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend mit **gering** eingestuft werden.

Tabelle 35: Auswirkungsanalyse Teilräume Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (FWZ) und Marchniederung (FWZ)

Teilräume Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (FWZ) und Marchniederung (FWZ)

Veränderung Funktionszusammenhänge Landschaftsbild:

Da sich die Landschaftsteilräume abseits des Vorhabens befinden, kommt es zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen in den Teilräumen. Es kommt es auch zu keiner Beeinträchtigung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen mit hohem Erlebniswert. Es sind demnach **keine Auswirkungen** durch Veränderung von Funktionszusammenhängen /Zerschneidungseffekte gegeben.

Veränderung Funktionszusammenhänge Erholungswert der Landschaft:

Da sich die Landschaftsteilräume abseits des Vorhabens befinden, wird zudem ihre Zugänglichkeit und Erreichbarkeit nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind demnach **keine Auswirkungen** durch Veränderung von Funktionszusammenhängen /Zerschneidungseffekte gegeben.

Die **Eingriffserheblichkeit** und die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden insgesamt mit **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 36: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Geringe Reliefkontraste <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster ²¹ , Raumtiefe ²²). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie ²³ <i>Sichtbarkeit:</i> Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Landschaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des Vorhabens	gering
Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von	mäßig

²¹ Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

²² Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

²³ Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
<p>Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	
<p>Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Hohe (deutliche) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	hoch
<p>Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	sehr hoch

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin (siehe Einreichoperat, Einlagen C.02.03.00-00, C.02.04.00-00, C.02.05.00-00, C.02.05.01-01)

Ad Fotomontagen:

Um die Veränderung des Landschaftsbildes zu visualisieren, wurden von der Projektwerberin Fotomontagen von häufig frequentierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Blickpunkten erstellt (siehe Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-00). Gemäß der Projektwerberin wurde für die Fotomontagen prinzipiell die „Normalbrennweite“ gewählt.

Mit der Fotografie für eine Fotomontage sind die Größenverhältnisse der Umgebung entsprechend der menschlichen Wahrnehmung abzubilden. Dies wird annähernd bei Verwendung eines Normalobjektivs mit ca. 50 mm Brennweite bei Verwendung eines Vollformatsensors erreicht („Normalbrennweite“).

Für die Fotomontagen wurde die Bearbeitungssoftware WindPro 3.5 verwendet.

Gemäß der Projektwerberin wurden zur Darstellung der kumulativen Effekte die genehmigten, aber zum Aufnahmezeitpunkt noch nicht errichteten Windkraftanlagen und die in Genehmigung befindlichen, geplanten Windkraftanlagen in den Fotomontagen mitvisualisiert.

Südöstlich der geplanten Anlagen des Windparks Rustenfeld werden zusätzlich die geplanten 17 Anlagen des Windparks Dürnkrot IV (laufendes UVP-Verfahren) sichtbar sein, welche zum damaligen Zeitpunkt nicht berücksichtigt wurden. Gemäß Einlage C.02.03.00-00 waren zum Zeitpunkt der Erstellung der Fotomontagen keine weiteren zur Genehmigung eingereichten Windkraftanlagen im relevanten Umfeld bekannt.

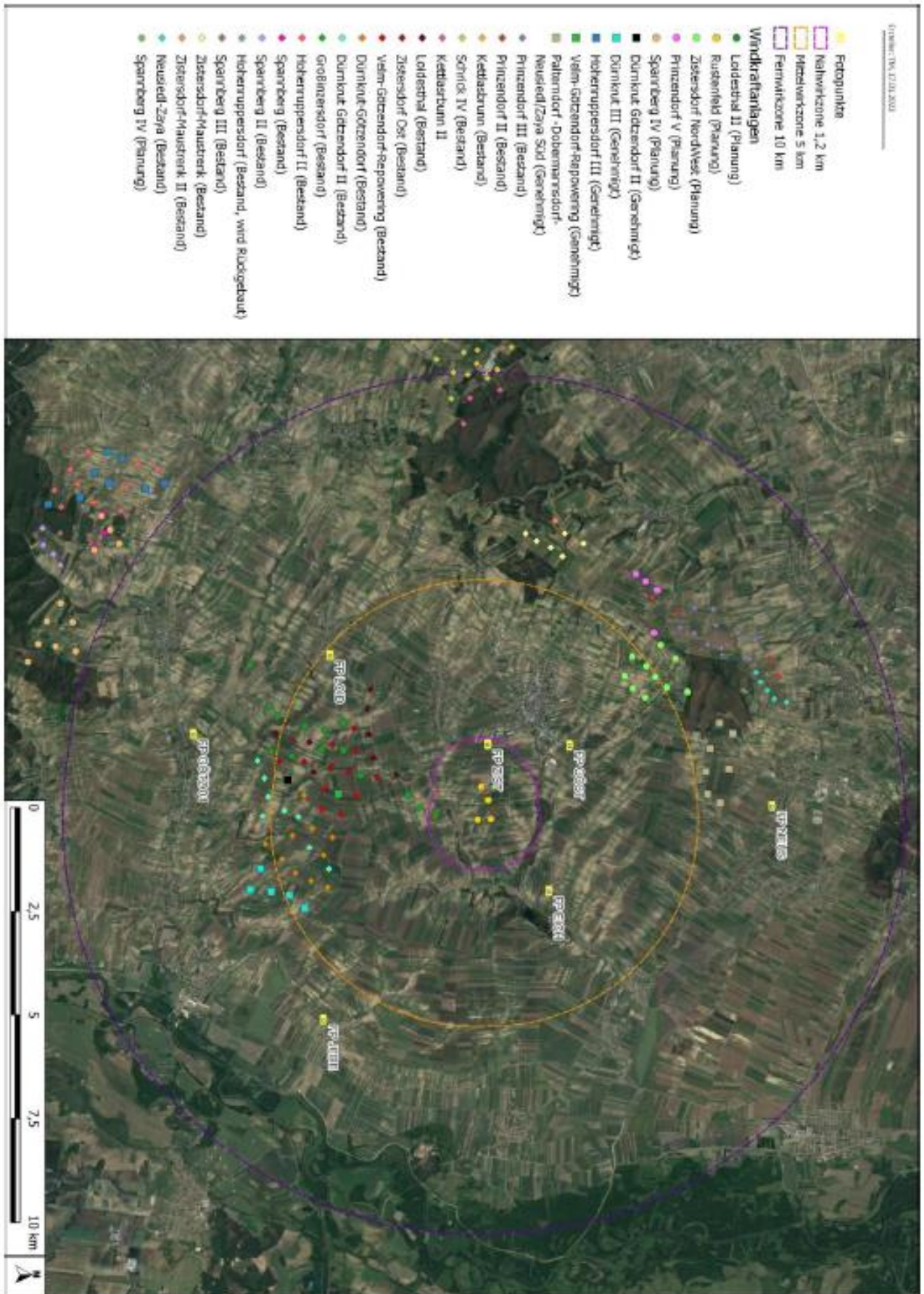


Abbildung 10: Übersicht Visualisierungspunkte (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-00)

Ad Sichtbarkeitsanalyse:

Die Beurteilung der Sichtbarkeit der Windkraftanlagen erfolgt mit Hilfe einer Sichtbarkeitsanalyse mit dem Ergebnis einer Sichtraumkarte, welche darstellt, von welchen Landschaftsräumen das Vorhaben sichtbar bzw. nicht sichtbar sein wird.

Eine Windkraftanlage gilt als sichtbar, auch wenn man nur die obere Rotorblattspitze sieht. Die Sichtbarkeitsanalysen berücksichtigt die sichtverschattenden Wirkungen des Geländereiefs, der Waldflächen und des Wohnbaulandes.

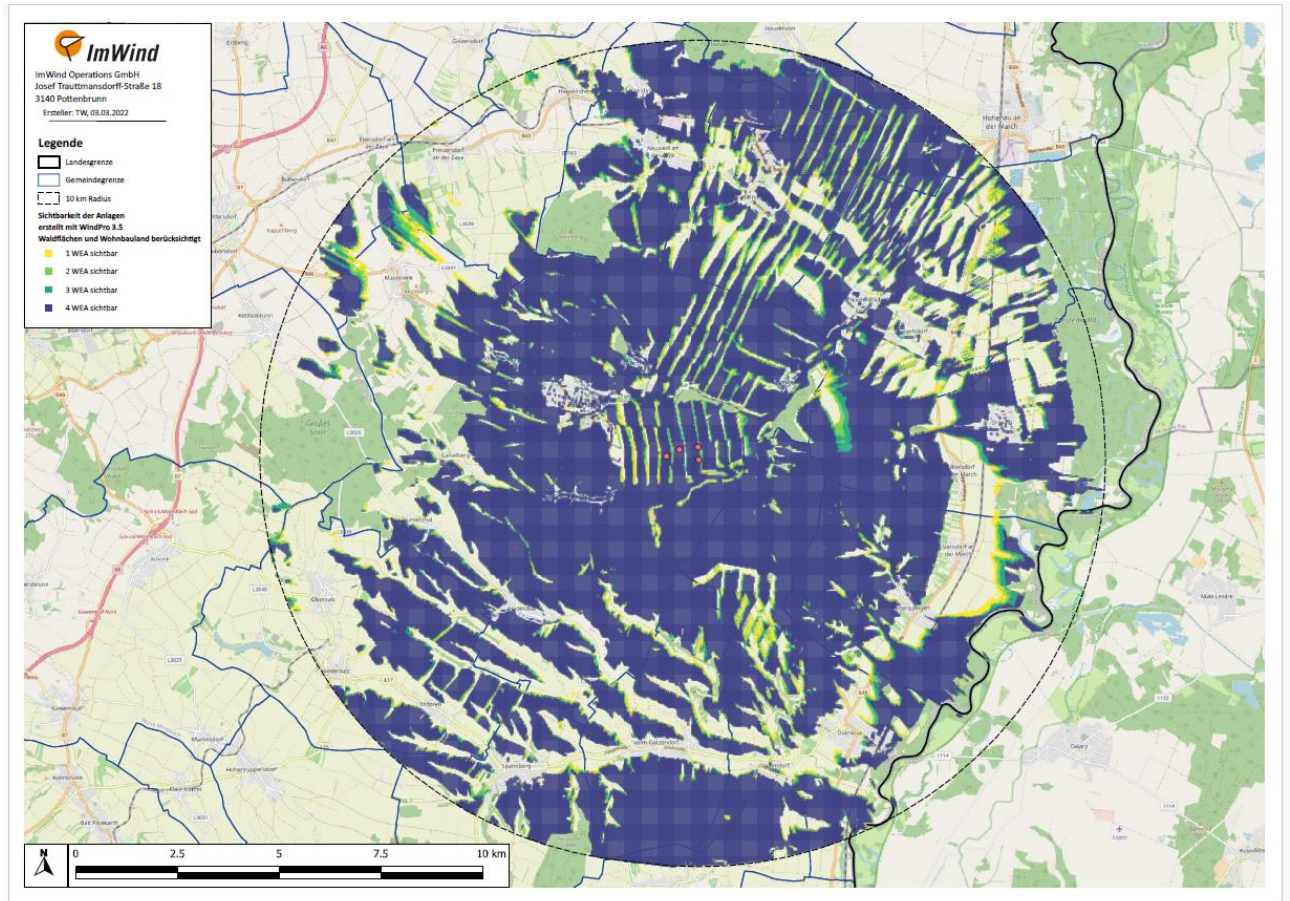


Abbildung 11: Plan Sichtbarkeitsanalyse (ZVI) ungewichtet (10 km) [A3] (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-00)

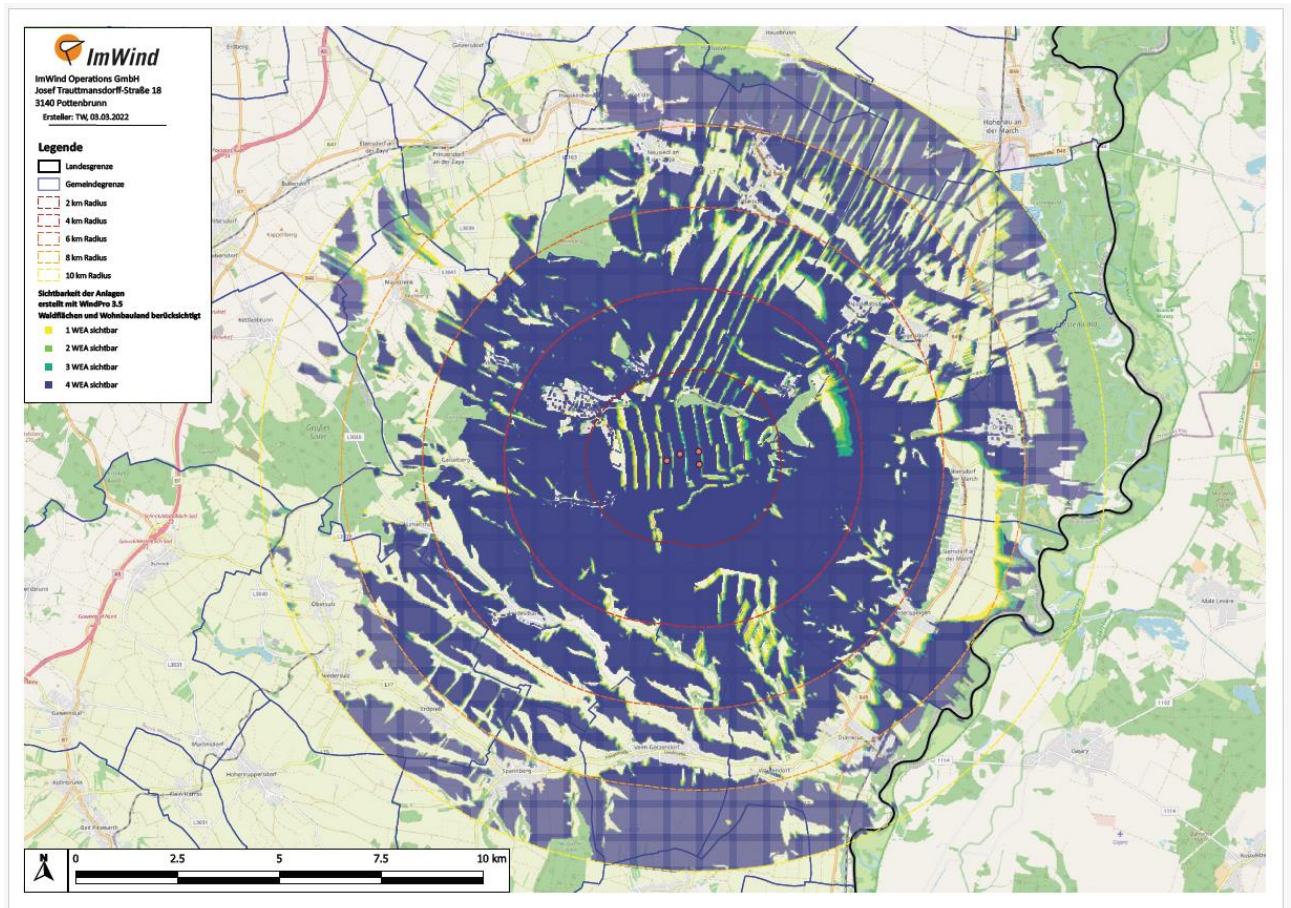


Abbildung 12: Plan Sichtbarkeitsanalyse (ZVI) gewichtet (10 km) [A3] (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.05.00-00)

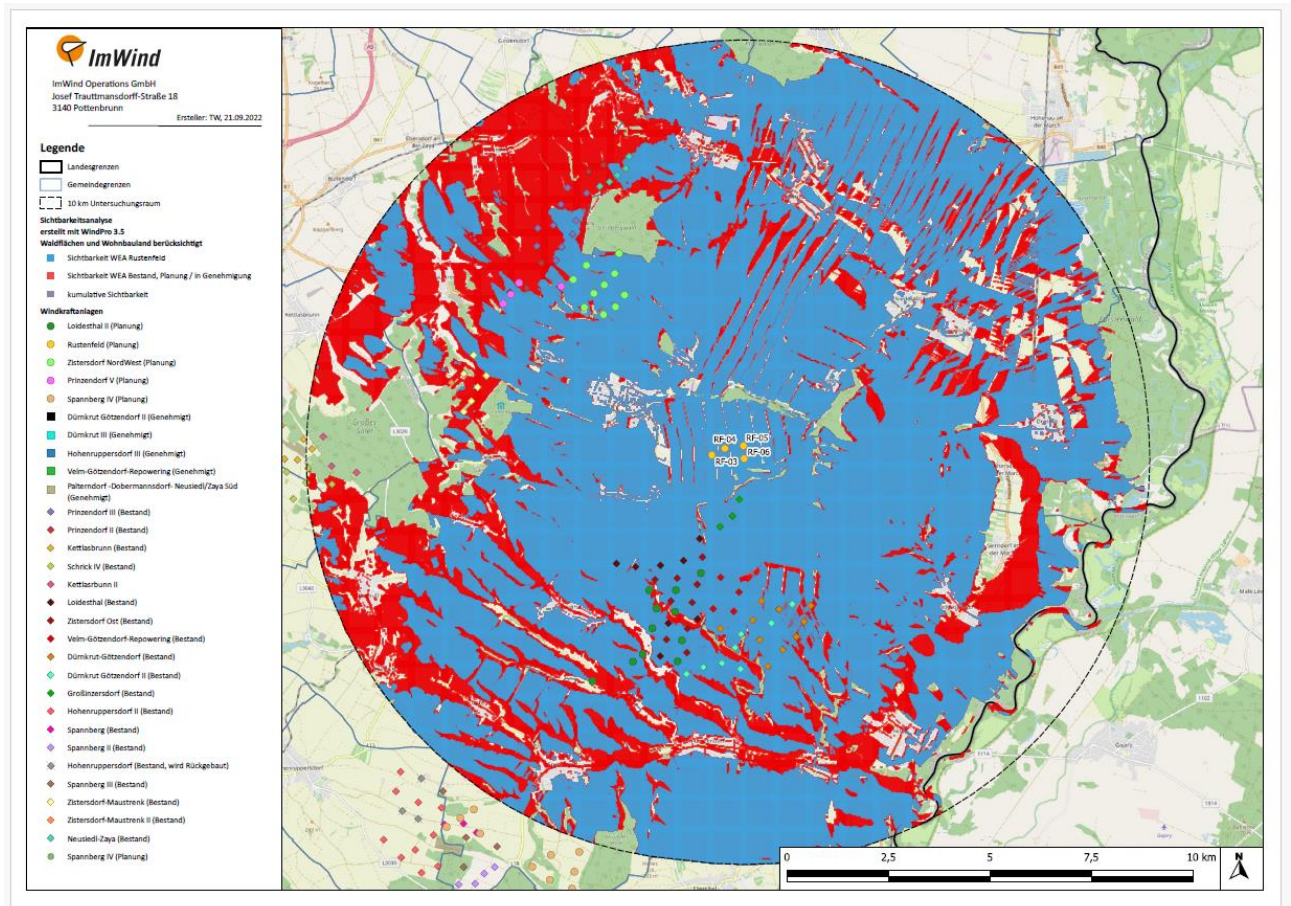


Abbildung 13: Plan Sichtbarkeitsanalyse (ZVI) kumuliert (10 km) [A3] (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.05.01-01)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Teilräume Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (FWZ), Zayatalung (FWZ), Marchniederung (FWZ):

Tabelle 37: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Teilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone und umfasst den Vorhabensstandort.

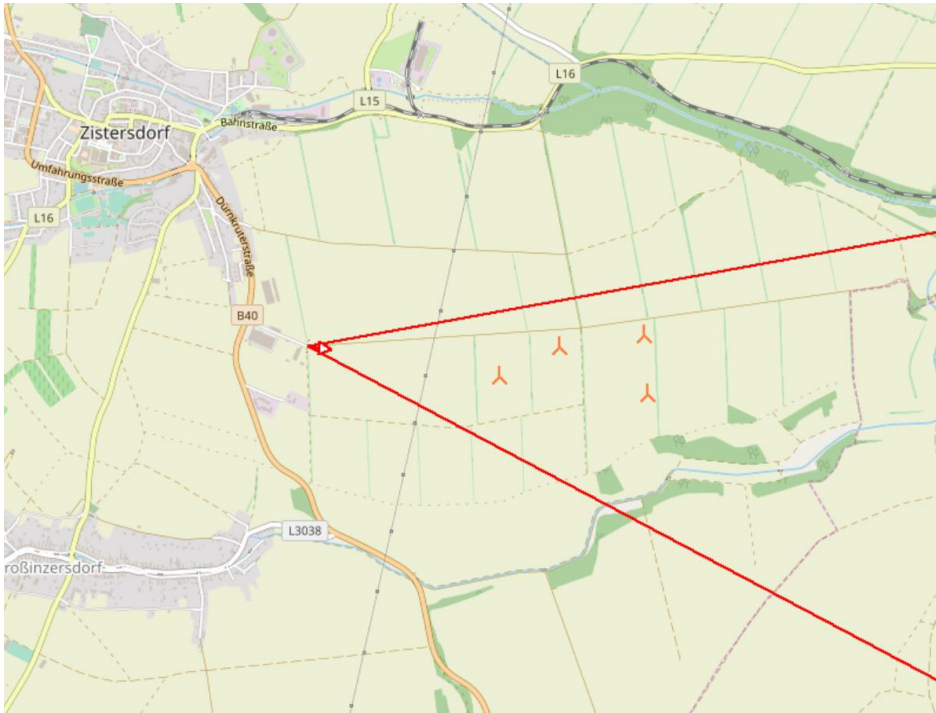
Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Waldbestände und Wohnbauland berücksichtigt, überwiegend sichtbar, wobei die Sichtachsen überwiegend durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Im Siedlungsbereich ist zu erwarten, dass die Sichtbeziehungen aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt sind.

Durch die vier geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Durch das Einbringen von vier zusätzlichen, hohen Windkraftanlagen kommt es zu einer Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraumes werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, technogene Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist, die Sichtbarkeiten bereichsweise eingeschränkt sind, und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des technogen überprägten Landschaftsteilraumes nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität mit mäßig bis hoch eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen bis mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen bis hohen Eingriffsintensität mit **mittel** eingestuft.

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick von der Nahwirkzone (südöstlicher Ortsrand von Zistersdorf) Richtung Vorhabensgebiet.



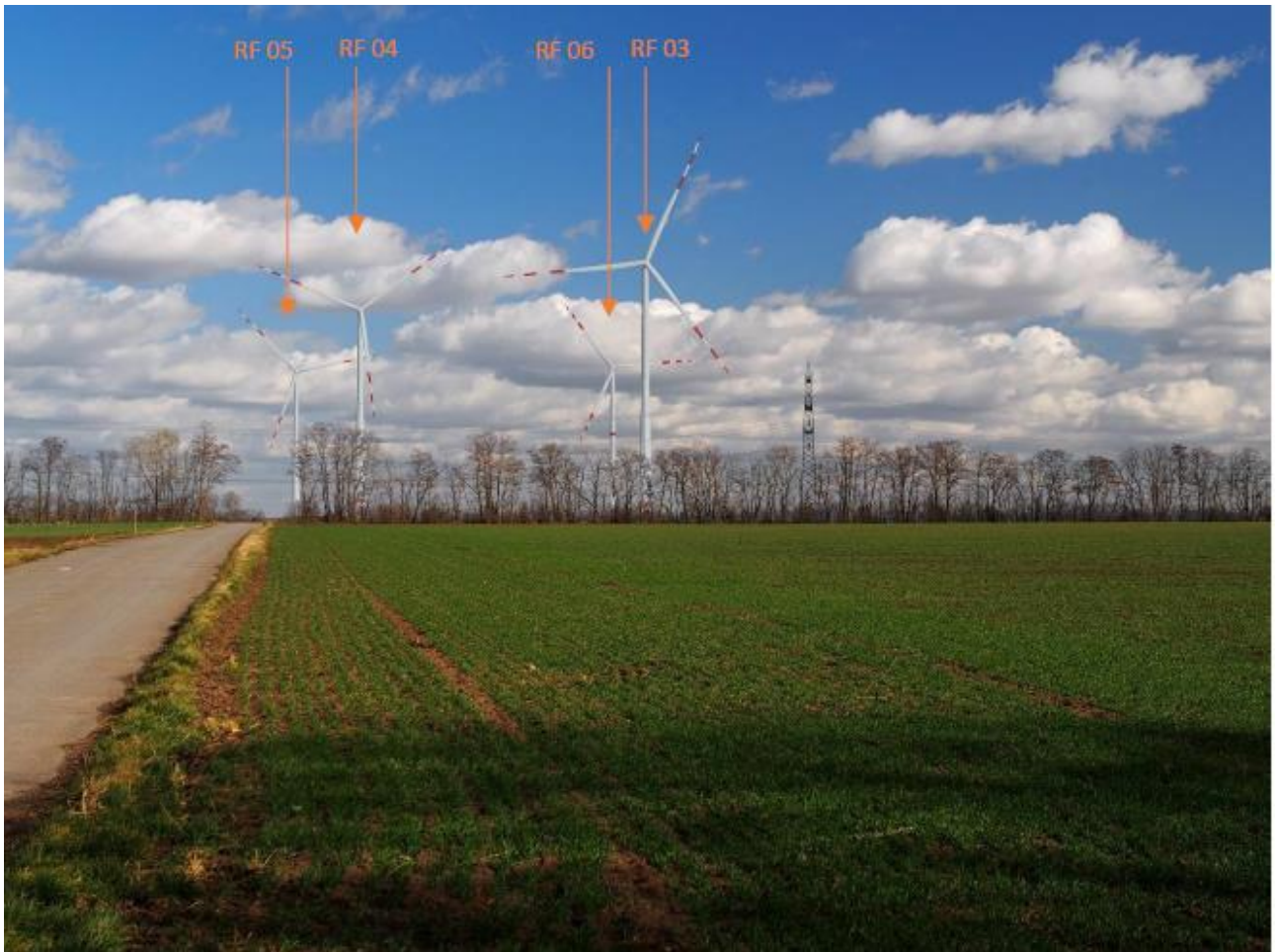


Abbildung 14: Visualisierung FP ZIST 01: 1. Detailkarte, 2. Bestand inkl. genehmigte/geplante Vorhaben, 3. Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-00)

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick von der Mittelwirkzone (südwestlicher Ortsrand von Gösting) Richtung Vorhabensgebiet.

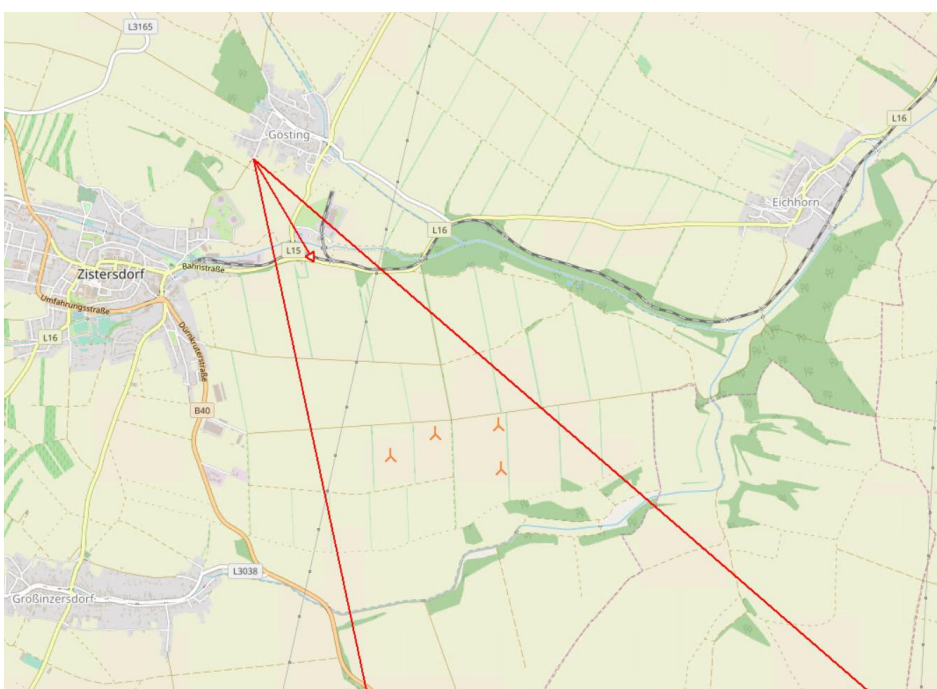




Abbildung 15: Visualisierung FP GÖST 01: 1. Detailkarte, 2. Bestand inkl. genehmigte/geplante Vorhaben, 3. Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-00)

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick von der Mittelwirkzone (südwestlicher Ortsrand von Eichhorn) Richtung Vorhabensgebiet.

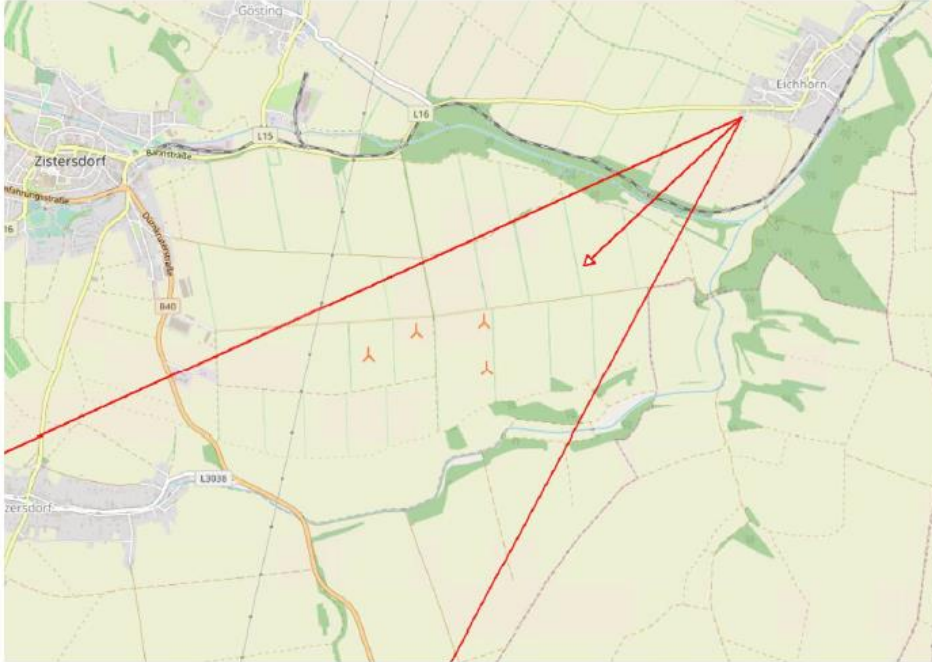






Abbildung 16: Visualisierung FP EICH 01: 1 Detailkarte, 2 Bestand inkl. genehmigte/geplante Vorhaben, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-00)

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick von der Fernwirkzone (westlicher Ortsrand von Jedespeigen) Richtung Vorhabensgebiet.

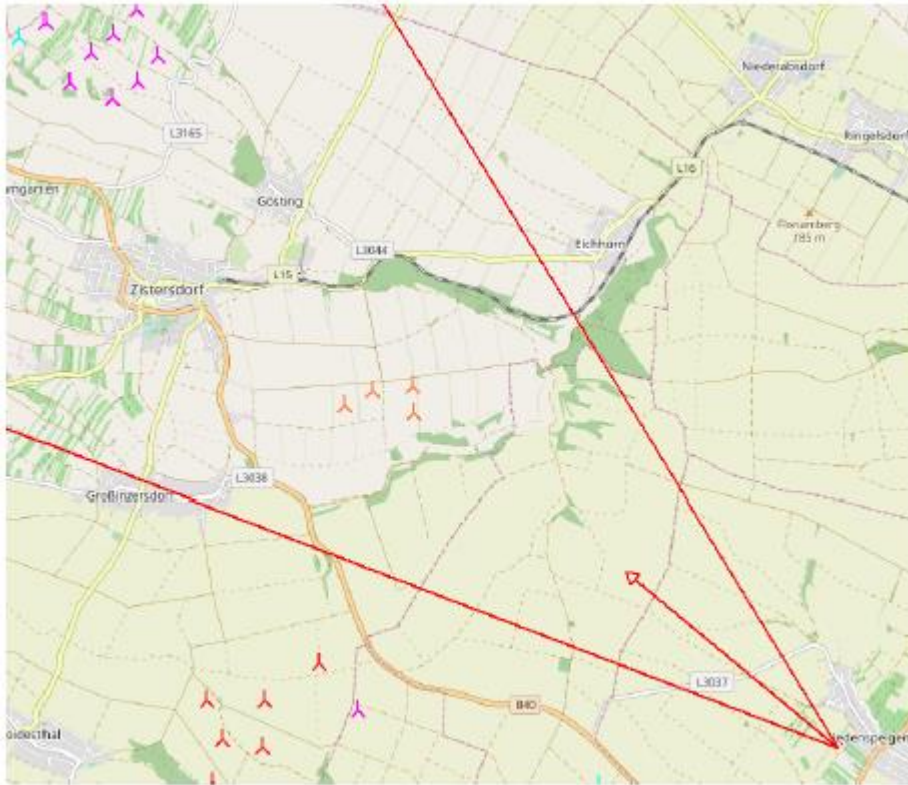




Abbildung 17: Visualisierung FP JEDE 01: 1 Detailkarte (WEA Loidesthal II in rot, gegenständliche WEA in orange, WEA Velm Götzendorf Repowering in rosa (südlich im Bild), WEA Zistersdorf Nord West in rosa (nördlich im Bild), WEA Prinzenndorf V in blau), 2 Bestand inkl. genehmigte/geplante Vorhaben, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-00)

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick von der Fernwirkzone (nordwestlicher Ortsrand von Götzendorf) Richtung Vorhabensgebiet.

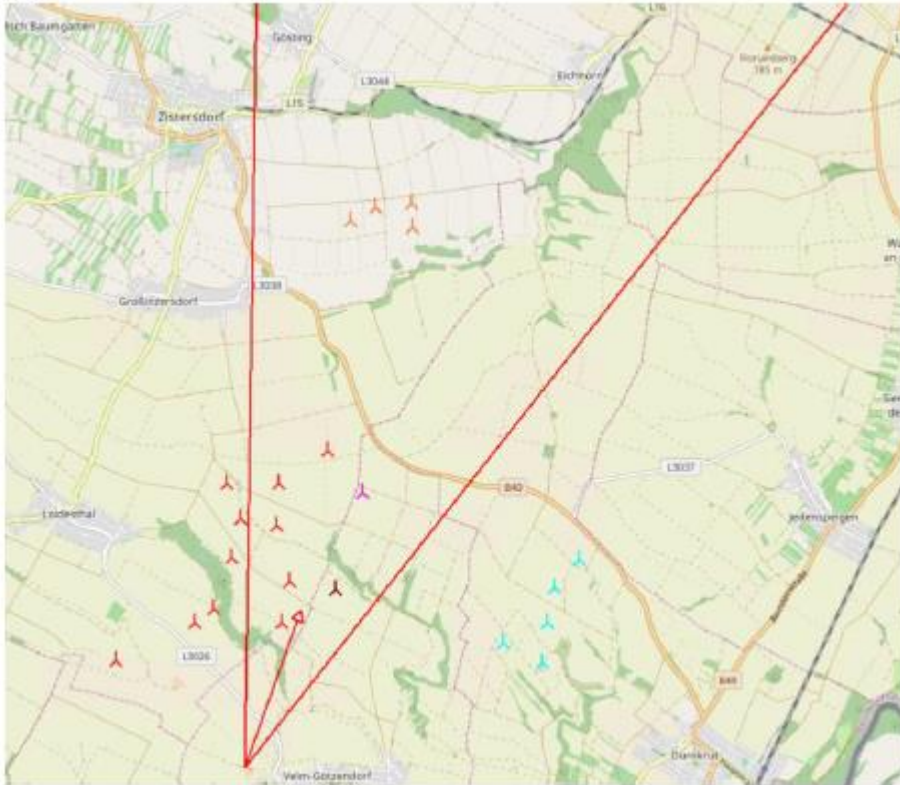




Abbildung 18: Visualisierung FP GÖTZ 01: 1 Detailkarte (gegenständliche WEA in orange, Loidesthal II in rot, noch nicht errichtete WEA Velm Götzendorf Repowering in rosa, noch nicht errichtete WEA Dürnkrut Götzendorf II in lila, WEA Dürnkrut III in blau), 2 Bestand inkl. genehmigte/geplante Vorhaben, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-00)

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick von der Fernwirkzone (nördlicher Ortsrand von Loidesthal) Richtung Vorhabensgebiet.

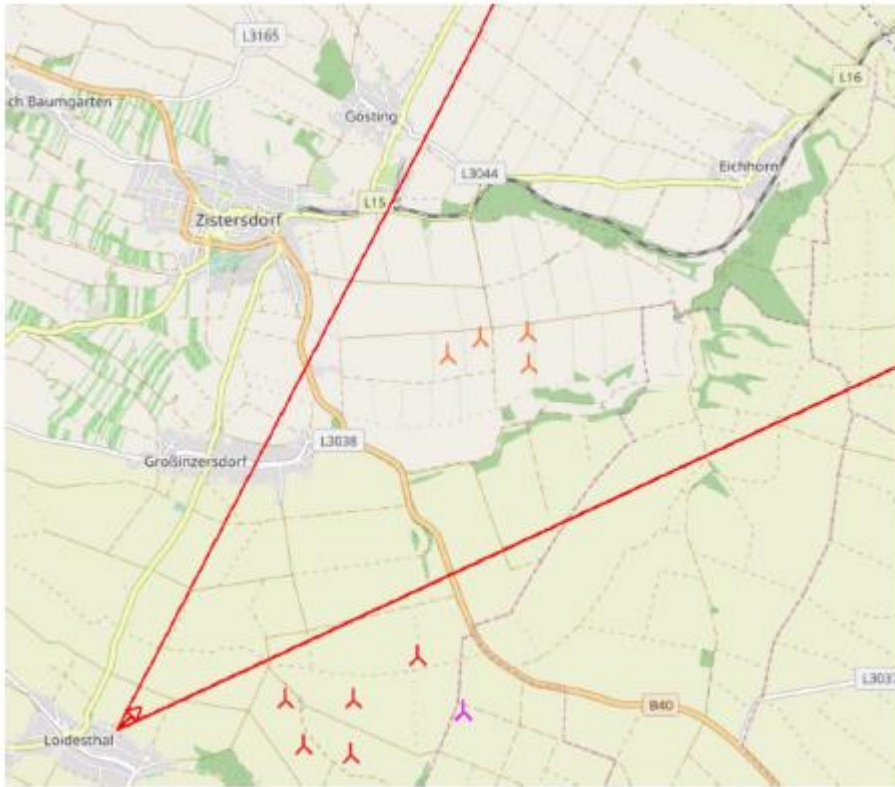




Abbildung 19: Visualisierung FP LOID 01: 1 Detailkarte (WEA Loidesthal II in rot, gegenständliche WEA in orange, WEA Velm Götzendorf Repowering in rosa), 2 Bestand inkl. genehmigte/geplante Vorhaben, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-00)

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick von der Fernwirkzone (südlicher Ortsrand von Neusiedl an der Zaya) Richtung Vorhabensgebiet.

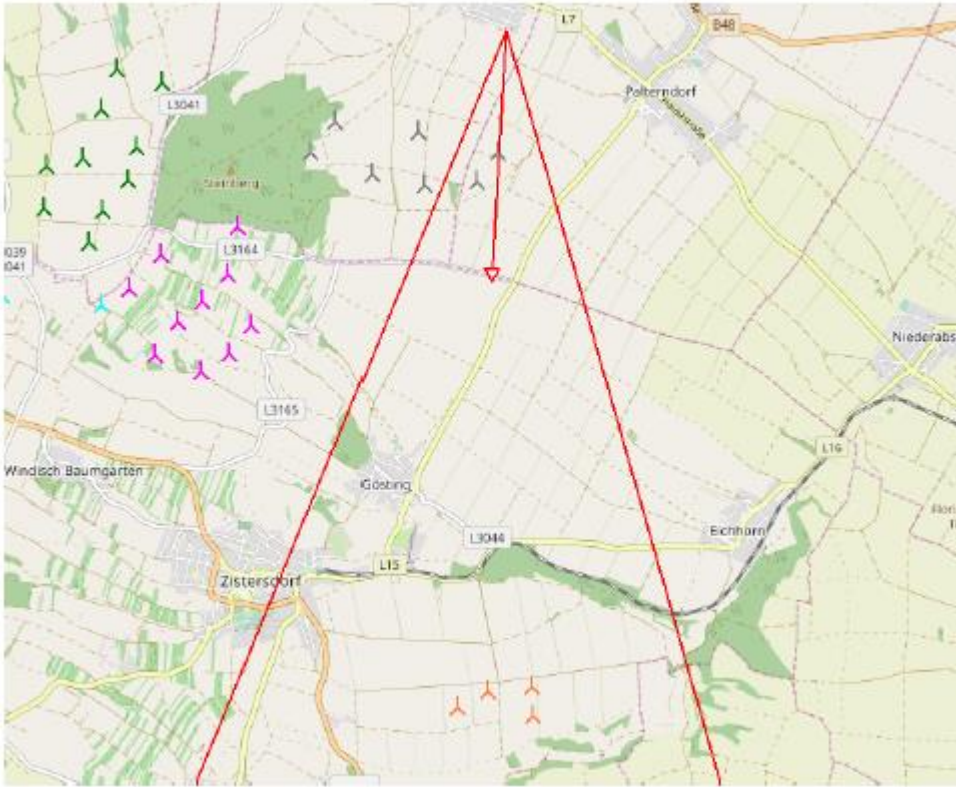




Abbildung 20: Visualisierung FP NEUS 01: 1 Detailkarte (gegenständliche WEA in orange, WEA Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl/Zaya in grau, WEA Zistersdorf Nord West in rosa, WEA Prinzendorf III in grün, WEA Prinzendorf V in blau), 2 Bestand inkl. genehmigte/geplante Vorhaben, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-00)

Tabelle 38: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Teilraum Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)

Das Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Waldbestände und Wohnbauland berücksichtigt, überwiegend sichtbar, wobei die Sichtachsen überwiegend durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Im Siedlungsbereich ist zu erwarten, dass die Sichtbeziehungen aufgrund der Bebauung grundsätzlich stark eingeschränkt sind.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraumes zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technologischen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend mit mäßig eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Land-

schaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität mit **mittel** eingestuft.

Tabelle 39: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Teilräume Ladendorfer Hügelland (FWZ), Zayatalung (FWZ) und Marchniederung (FWZ)

Teilräume Ladendorfer Hügelland (FWZ), Zayatalung (FWZ) und Marchniederung (FWZ)

Die Untersuchungsgebiete der Landschaftsteilräume liegen in der Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Waldbestände und Wohnbauland berücksichtigt, vom Untersuchungsgebiet der Landschaftsteilräume Ladendorfer Hügelland, Zayatalung und Marchniederung teilweise sichtbar. Bei einer Sichtbarkeit sind die Sichtachsen überwiegend durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der weiten Entfernung bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der weiten Entfernung der Landschaftsteilräume zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technologischen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild der Landschaftsteilräume nicht wesentlich verändert. Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen können für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft dementsprechend insgesamt mit **gering** eingestuft werden.

Auswirkungen Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald:

Landschaftsschutzgebiete sind gemäß dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 „Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen“.

Das Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald befindet sich in mind. 5 km Entfernung zum Vorhaben (Fernwirkzone). Das stark bewaldete Gebiet Steinbergwald wurde im Jahre 1947 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das zum Europaschutzgebiet Weinviertler Klippenzone zählende Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald stellt einen geschlossenen pannonischen Eichen- und Hainbuchenwald am Osthang des Steinberges (320 m Höhe) dar. Das Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald hat laut Waldentwicklungsplan eine untergeordnete Erholungsfunktion und die Nutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 221). Das Landschaftsschutzgebiet scheint für die Naherholung der angrenzenden Ortschaften geeignet.

Mit dem geplanten Vorhaben Windpark Rustenfeld werden vier Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 246,5 m (3 Anlagen) und 250 m (1 Anlage) im Nahbereich von Windkraftanlagen errichtet. Vom Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald bestehen aufgrund der Gehölzbestände gemäß Sichtbarkeitsanalyse keine Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben. Eigenart und Charakteristik des Landschaftsschutzgebietes gehen durch das Vorhaben in weiterer Entfernung nicht verloren. Es kommt zu keinen Flächeninanspruchnahmen des Landschaftsschutzgebietes. Positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente des Landschaftsschutzgebietes sind dementsprechend nicht betroffen. Es kommt zu keiner Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen des Landschaftsschutzgebietes. Störungen / Einschränkungen von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert sind nicht gegeben.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben in weiterer Entfernung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes in Bezug auf das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft, die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebens-

raum, die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder den Charakter des betroffenen Landschaftsraumes zu erwarten sind.

Auswirkungen Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen:

Landschaftsschutzgebiete sind gemäß dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 „Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen“.

Das Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ befindet sich in mind. 7 km Entfernung zum geplanten Vorhaben (Fernwirkzone und darüber hinaus).

Seit 1982 ist das große zusammenhängende Gebiet, das sich östlich der Wiener Stadtgrenze westlich beiderseits entlang der Donau bis zur Marchmündung erstreckt bereits Landschaftsschutzgebiet. Die Auwälder und Wiesen entlang Thaya und March bis zur Donaumündung bilden eine einheitliche Landschaft. Beide Flüsse sind in diesem Abschnitt pannonische Tieflandströme mit zahlreichen Mäandern.

Mit dem geplanten Vorhaben Windpark Rustenfeld werden vier Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 246,5 m (3 Anlagen) und 250 m (1 Anlage) im Nahbereich von Windkraftanlagen errichtet. Vom Landschaftsschutzgebiet bestehen aufgrund der Waldbestände gemäß Sichtbarkeitsanalyse nur eingeschränkt Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben. Eigenart und Charakteristik des Landschaftsschutzgebietes gehen durch das Vorhaben in relativ weiter Entfernung nicht verloren. Es kommt zu keinen Flächeninanspruchnahmen des Landschaftsschutzgebietes. Positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente des Landschaftsschutzgebietes sind dementsprechend nicht betroffen. Es kommt zu keiner Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen des Landschaftsschutzgebietes. Störungen / Einschränkungen von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert sind nicht gegeben.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben in relativ weiter Entfernung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes in Bezug auf das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft, die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum, die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder den Charakter des betroffenen Landschaftsraumes zu erwarten sind.

Zusammenfassung:

Mit dem geplanten Vorhaben Windpark Rustenfeld werden vier Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 246,5 m (3 Anlagen) und 250 m (1 Anlage) im Nahbereich von Windenergieanlagen errichtet.

Im Untersuchungsraum (10 km Puffer um die geplanten Anlagen) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ), Ladendorfer Hügelland (FWZ), Zayatalung (FWZ) und Marchniederung (FWZ).

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen und einer Sichtbarkeitsanalyse.

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Insgesamt werden **mittlere verbleibende Auswirkungen** für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

Tabelle 40: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

Schutzgut	Untersuchungsgebiet	S ²⁴	EI ²⁵	EE ²⁶	MW ²⁷	VA ²⁸
Landschaftsbild	Teilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Teilraum Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Teilraum Ladendorfer Hügelland (FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Zayatalung (FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Marchniederung (FWZ)	hoch	gering	gering	keine / gering	gering
Erholungswert der Landschaft	Teilraum Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Teilraum Gaweinstaler Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Teilraum Ladendorfer Hügelland (FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Zayatalung (FWZ)	gering - mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Marchniederung (FWZ)	hoch	gering	gering	keine / gering	gering
Gesamt						mittel

Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch u.a. aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Die vier geplanten Anlagen liegen innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.

²⁴ Sensibilität

²⁵ Eingriffsintensität

²⁶ Eingriffserheblichkeit

²⁷ Maßnahmenwirksamkeit

²⁸ Verbleibende Auswirkungen

- Das Vorhabensgebiet liegt in keinem Bereich, dem aus Sicht des Landschaftsbildschutzes eine besondere Bedeutung zukommt. Beim Vorhabensgebiet handelt es sich um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit technogenen Vorbelastungen durch die 380 kV und 110 kV Freileitung und Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald befindet sich bereits mind. 5 km Entfernung zum Vorhaben.
- Die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark sind bereichsweise durch Bebauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländere relief eingeschränkt. Bei einer gegebenen Sichtbeziehung sind die Sichtachsen überwiegend durch die 380 kV und 110 kV Freileitung und Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet.
- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.
- Durch die vier geplanten Anlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Durch das Einbringen von vier hohen Windkraftanlagen kommt es zu einer Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraumes werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

Auflagen:

- Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind. Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.4 Gewidmete Siedlungsgebiete

4.4.1 Lärm

Risikofaktor 16:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Vorbemerkung:

Seit einer Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 1999 gibt es die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“. Seit der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ im Jahr 2014 darf die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ nur noch in bestimmten Zonen festgelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die raumordnerischen Aspekte im Zuge des Verfahrens zur Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ geprüft wurden. Dementsprechend erfolgt nachfolgend die Darstellung raumordnerischer Aspekte nur mehr in reduziertem Umfang. Wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten (Schutzgut Mensch) sind die emissionsbedingten Auswirkungen von Schall und Schattenwurf der Windkraftanlagen.

Standortgemeinden:

Das geplante Vorhaben befindet sich in den Standortgemeinden:

- Zistersdorf (Windkraftanlagen samt Nebenanlagen, Wegebau, Verkabelung)
- Palterndorf (Verkabelung)
- Neusiedl an der Zaya (Verkabelung)
- Loidesthal (Verkabelung)
- Großinzersdorf (Verkabelung)
- Spannberg (Verkabelung)

Nächstgelegene Siedlungsgebiete:

Der geplante Windpark wird von folgenden Siedlungsgebieten umgeben:

- Zistersdorf im Nordwesten
- Gösting im Norden
- Eichhorn im Nordosten
- Großinzersdorf im Südwesten

Naturschutz:

Weder die Windkraftanlagen noch andere Vorhabensbestandteile befinden sich in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten.

Schutzgebiete im 10-km Puffer um die Windkraftanlagen sind: Europaschutzgebiet March-Thaya-Auen (FFH- und Vogelschutzgebiet, Fernwirkzone), Europaschutzgebiet Weinviertler Klippenzone (FFH-Gebiet, Fernwirkzone), Europaschutzgebiet Zahorske Pomoravie (Vogelschutzgebiet, Slowakei), Europaschutzgebiet Gajarske aluvium Moravy (FFH-Gebiet, Slowakei), Naturschutzgebiet In den Sandbergen (Fernwirkzone), Landschaftsschutzgebiet Steinbergwald (Fernwirkzone), Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen (Fernwirkzone), Ramsar Gebiet Donau-March-Thaya-Auen (Fernwirkzone).

Die genannten Schutzgebiete befinden sich allesamt in über 5 km Entfernung zu den geplanten Anlagen.

Überörtliche Raumordnung: Regionale Raumordnungsprogramme Wien Umland Nordost

Das Vorhabensgebiet weist keine Festlegungen von regionalen Raumordnungsprogrammen auf. Im 10 km-Puffer um die geplanten Anlagen sind u.a. erhaltenswerte Landschaftsteile des regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nordost ausgewiesen.

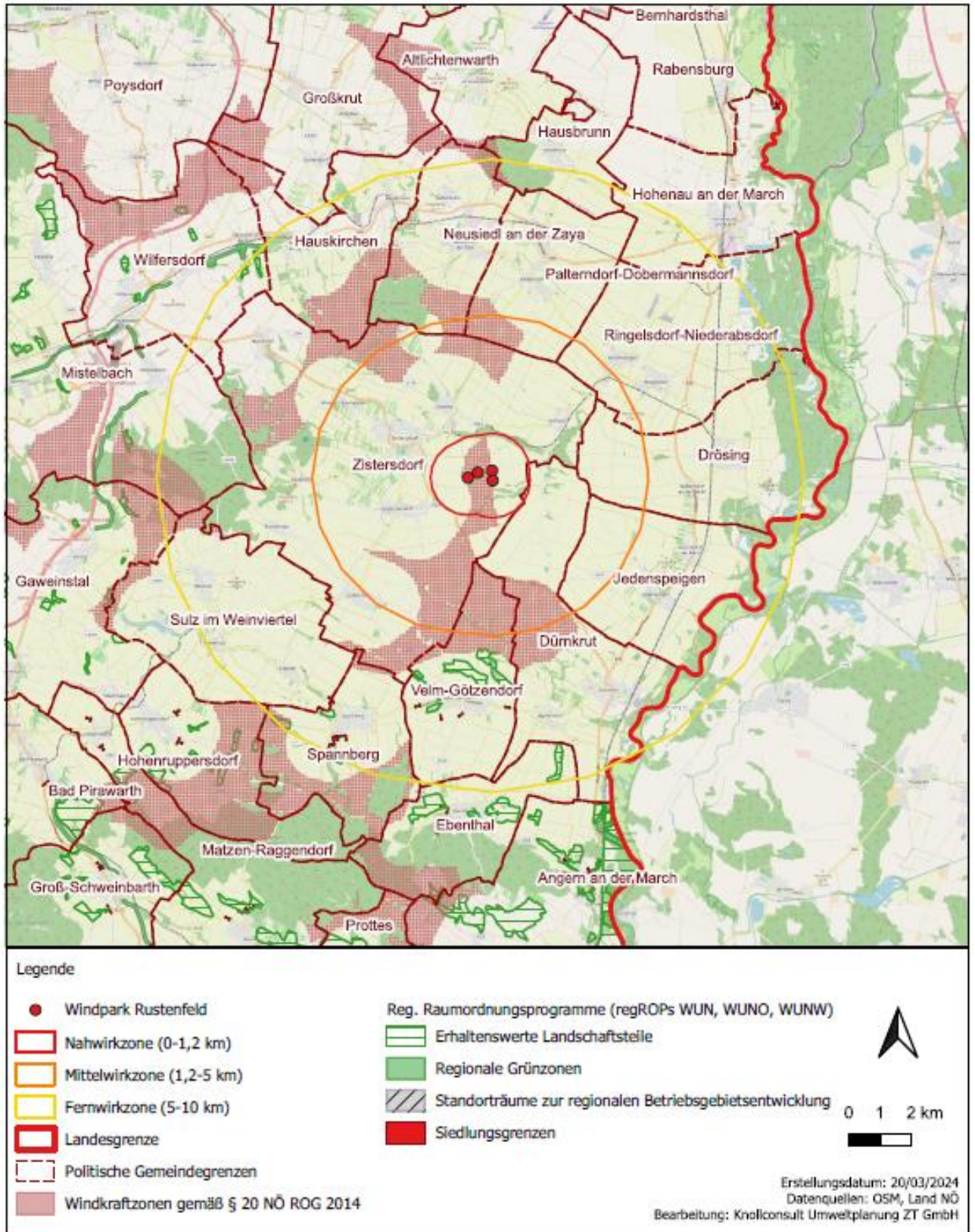


Abbildung 21: Festlegungen der regionalen Raumordnungsprogramme Wien Umland Nordost (Quelle: eigene Bearbeitung)

Überörtliche Raumordnung: Sektorales Raumordnungsprogramm Windkraftnutzung in NÖ (StF: LGBl. 8001/1-0, Inkrafttretensdatum 21.05.2014):

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet und liegen innerhalb der mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ ausgewiesenen Windkraftzone „WE 15“.

Örtliche Raumordnung - Örtliches Raumordnungsprogramm der Standortgemeinde (PG Zistersdorf):

Flächenwidmung:

Alle Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet. Die entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde im Dezember 2021 im Gemeinderat beschlossen, seitens der Behörde abschließend geprüft und genehmigt.

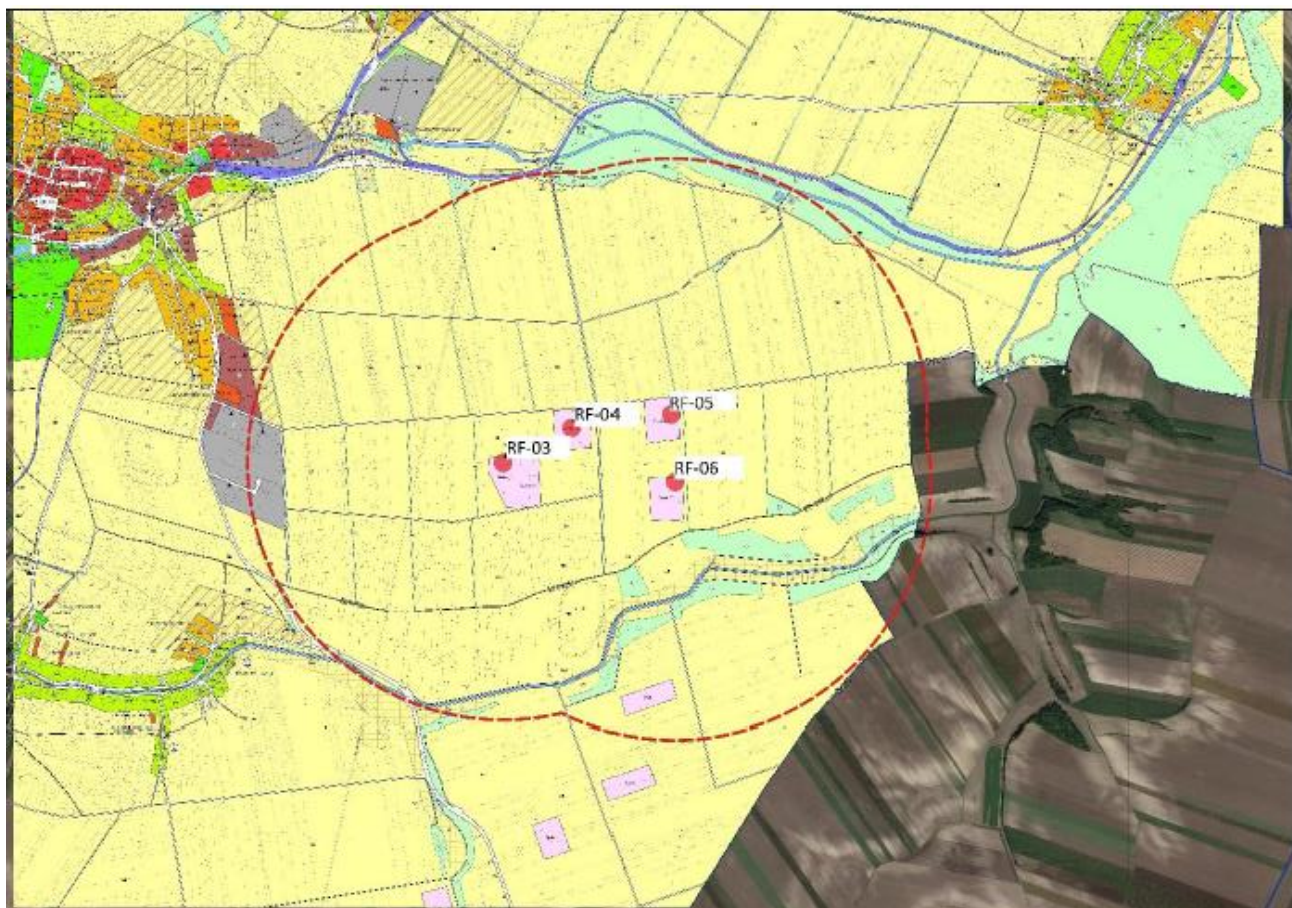


Abbildung 22: Flächenwidmungen (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-00)

Da die geplanten Anlagenstandorte auf rechtskräftig gewidmeten Gwka-Widmungen liegen, wird davon ausgegangen, dass die Mindestabstände gemäß § 20 Absatz 3a NÖ ROG idgF eingehalten werden.

Örtliches Entwicklungskonzept:

Für die Standortgemeinde Zistersdorf (Windkraftanlagen samt Nebenanlagen, Wegebau, Verkabelung) existiert ein örtliches Entwicklungskonzept. Im Zuge des Änderungsverfahrens zur Flächenwidmung in der Standortgemeinde Zistersdorf wurde die Übereinstimmung der Widmungsänderungen mit den Zielsetzungen der Gemeinde für die künftige Entwicklung der Gemeindegebiete geprüft.

Gutachten:

Auswirkungen Errichtungsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutz erfolgt die Beurteilung gemäß „Checkliste Schall 2019“ in Anlehnung an die ÖAL Richtlinie Nr.3-1. *„Dahingehend wurden die Planungsrichtwerte von 55 dB (Tag) bzw. 45 dB (Nacht) herangezogen. Für die Nachtzeit wurde aus Gründen der Konservativität vom Projektwerber ein Planungsrichtwert von 40 dB gewählt. Die spezifischen Immissionen der Bauphase sind zeitlich begrenzt und treten überwiegend nur zur Tageszeit auf. Das Irrelevanzkriterium bezüglich dem induzierten Bauverkehr von 3 dB wurde eingehalten.“* „Am Immissionspunkt „IP NEUS_01“ wird mit $L_{r,Bau,Tag} = 67$ dB der Richtwert von 65 dB um 2 dB überschritten. Am Tag sind an den Immissionspunkten „IP ANTH 01“, „IP NEUS 01“ und „IP ZIDO 02“ Überschreitungen des Planungsrichtwerts von 55 dB im Ausmaß von 2-12 dB zu erwarten. Die an den Immissionspunkten „IP ANTH 01“ und „IP NEUS 01“ wesentlichen Arbeiten (Kabelverlegung) dauern gemäß dem vorgelegten Projekt nicht länger als 3 Tage. Die wesentlichen Arbeiten (Wegebauarbeiten) betreffend den Immissionspunkt „IP ZIDO 02“ dauern erfahrungsgemäß weniger als eine Woche. Die in der Berechnung verwendete LKW-Frequenz von 18 LKW/h dauert ca. 1-2 Wochen an.“ „In der Nacht wurden Überschreitungen des Planungsrichtwerts von 40 dB an den Immissionspunkten „IP ZIDO 01“ und „IP ZIDO 02“ zwischen 2 dB und 6 dB prognostiziert. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass an allen Anlagenstandorten die Nachtarbeit gleichzeitig simuliert wurde. Gemäß Projektierung soll dies weitgehend vermieden werden. Als Schutzmaßnahme wurde daher festgelegt, dass von 22:00 bis 6:00 Uhr maximal an einem Standort gleichzeitig gearbeitet werden darf und an der Windkraftanlage „RF-03“ in der Nachtzeit keine Arbeiten stattfinden sollen. In der Nachtzeit können dadurch die Immissionen am Immissionspunkt „IP ZIDO 02“ von 46 dB auf 40 dB gesenkt. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt durch den medizinischen Sachverständigen.“

Da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz nicht von erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen. Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutz ist die Charakteristik der Windgeräusche und der durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Geräusche ist ähnlich (Strömungsgeräusch). *„Liegen die spezifischen Schallimmissionen der Windkraftanlagen im Bereich oder unter den nur windinduzierten Basispegeln LA_{95} , werden sie nicht oder nur kurzzeitig schwankungsbedingt hörbar sein. Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass die schalloptimierten, betriebsspezifischen Immissionen des gegenständlichen Windparks je nach Immissionspunkt und Windgeschwindigkeit eine Anhebung des Basispegels um bis zu 3,0 dB verursacht (Immissionspunkt „ZIDO_02“ bei $v_{10m} = 6$ m/s und 7 m/s). Es werden dabei dennoch die Zielwerte eingehalten. Generell ist festzustellen, dass sich Windkraftanlagen in Hinblick auf die Beurteilung der Immissionssituation wesentlich von herkömmlichen Industrieanlagen unterscheiden. Die Schallemission und damit auch die spezifische Schallimmission korreliert sehr stark mit dem durch Windgeräusche am Immissionspunkt ohnehin hervorgerufenen Schalldruckpegel. Daher ist ein herkömmlicher Vergleich von Stundenmittelwerten zur Abschätzung des Einflusses der Windkraftanlagen auf die Ist-Situation weder sinnvoll noch zielführend. Die festgelegten Schutzziele gemäß „Checkliste Schall 2019“ werden bei entsprechender projektierte Ausführung an allen Punkten eingehalten. Aus technischer Sicht kann das Vorhaben dahingehend als umweltverträglich beurteilt werden.“*

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz ist in der Betriebsphase nicht von erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen. Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.2 Schattenwurf

Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Werden durch den Schattenwurf gewidmete Siedlungsgebiete beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Der maximale Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen betragen 1 784 m (Nordex N163) bzw. 2 037 m (Vestas V162), bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“* Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall wurde für die schattenwurftechnische Untersuchung die Siedlungsbereiche rund um den geplanten Windpark und dabei jeweils die in Richtung des Windparks exponierteste Fassade des Gebäudes bzw. Grundstücks berücksichtigt. *„Für die Beurteilung des periodischen Schattenwurfs wird dessen zeitliche Einwirkdauer an einem Immissionspunkt herangezogen.“*

Nachfolgende Tabelle *„zeigt Richtwerte für die astronomische und meteorologische Beschattungsdauer. Diese finden in Anlehnung an die Vorgaben des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz in der österreichischen Genehmigungspraxis üblicherweise Anwendung.“* *„Bei einer Unterschreitung der genannten Richtwerte (tägliche und jährliche Beschattungsdauer) ist nicht mit einer erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf am jeweiligen Immissionspunkt zu rechnen. Es sind dabei die kumulierenden Einwirkungen anderer Windkraftanlagen zu berücksichtigen.“*

Tabelle 41: Richtwerte zur Beurteilung des Schattenwurfs (Quelle: UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall)

	Kriterium	Richtwert
Astronomisch	Maximale Beschattungsdauer pro Tag	30 Minuten
	Maximale Beschattungsdauer pro Jahr	30 Stunden
Meteorologisch	Maximale Beschattungsdauer pro Jahr	8 Stunden

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall sind teilweise Überschreitungen der jährlichen und/oder täglichen Richtwerte an den untersuchten Immissionspunkten zu erkennen. *„Aufgrund der Richtwertüberschreitungen wurde daher eine automatische Abschaltung der Windkraftanlagen projektiert. Die Steuerung soll in Abhängigkeit des aktuell vorherrschenden Sonnenscheins mittels Lichtsensoren erfolgen. Aus technischer Sicht ist diese Maßnahmen geeignet, die Schattenwurfeinwirkungen ausgehend von den gegenständlichen Windkraftanlagen an den Immissionspunkten zu reduzieren. Eine Präzisierung der Maßnahme ist den Auflagenvorschlägen zu entnehmen.“* *„Die Bewertung und Beurteilung der Auswirkungen auf den Menschen obliegen dem humanmedizinischen Sachverständigen.“*

Erhebliche Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Schattenwurf sind demnach nicht zu erwarten. Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall und auf das UVP-Teilgutachten Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 18:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

Gutachten:

Mit dem geplanten Vorhaben Windpark Rustenfeld werden vier Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 246,5 m (3 Anlagen) und 250 m (1 Anlage) im Nahbereich von Windkraftanlagen errichtet.

Gewidmetes Wohnbauland befindet sich in zumindest rd. 1,2 km Entfernung zu den vier geplanten Windkraftanlagen. Die Sichtbeziehungen auf das geplante Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und das Geländeerelief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen gegeben. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung ergeben sich daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei z.T. Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen und die beiden Hochspannungsleitungen (110 kV und 380 kV) im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Das Vorhaben bildet zudem keine Sichtbarriere für bedeutende Sichtachsen.

Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die beiden Hochspannungsleitungen (110 kV und 380 kV) und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf das Teilgutachten Ortsbild, Kapitel 4.1.2 und das Teilgutachten Landschaftsbild, Kapitel 4.3.3 verwiesen.

Auflagen:

-

4.5 Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

4.5.1 Lärm

Risikofaktor 19:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

Wird durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall einen 5 km Puffer um die geplanten Windkraftanlagen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben aus dieser Distanz zwar noch wahrnehmbar ist, jedoch aufgrund der großen Entfernung die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur durch das Windparkvorhaben nicht betroffen ist und die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur erhalten bleibt. Darüber hinaus gehend werden bei Bedarf national/international bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, für welche das Landschaftserleben eine besondere Rolle spielt, in weiterer Entfernung betrachtet.

Zur Darstellung des Ist-Zustandes werden idR öffentlich zugängliche punktuelle bzw. flächige sowie lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsraum erhoben. Der Erholungswert der Landschaft wird beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Die punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungsinfrastruktur umfasst gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„Einrichtungen wie Sport- und Spielplätze, Reitsporteinrichtungen, Modellflugbahnen, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete, usw. Diese sind idR in den örtlichen Flächenwidmungsplänen als eigene Grün- bzw. Freilandnutzungen ausgewiesen.“* Die lineare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur beinhaltet gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„lokale bzw. regionale markierte und ausgeschilderte Radwanderwege, Reitwanderwege, Weitwanderwege, Wanderwegenetz oder Spazierwege.“*

Im ggst. Fall wird der Fokus auf die im offiziellen Ausflugs- und Reiseportal der NÖ Werbung²⁹ gelisteten und die in der Radkarte der Weinviertel Tourismus GmbH³⁰ dargestellten landschaftsaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelegt. Landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Wanderwege) stellen bedeutende Ausgangspunkte der Landschaftswahrnehmung dar. Sie sind daher auch in größerer Entfernung zum Windparkvorhaben von Bedeutung.

²⁹ www.niederoesterreich.at

³⁰ <https://www.weinviertel.at/radkarte>

Bei sportaffinen bzw. nicht landschaftsaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Sport- und Spielplätze oder Stadtmuseen im Siedlungsverband) spielt die Landschaftswahrnehmung beispielsweise eine nur sehr untergeordnete Rolle. Da nicht zu erwarten ist, dass die Nutzungsmöglichkeit und die Funktionalität solcher Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Siedlungsverband durch ein Windparkvorhaben in einiger Entfernung zu Ortschaften beeinträchtigt werden, werden diese nachfolgend nicht näher behandelt.

Die Einstufung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand der gesellschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Einrichtung. Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist.

Tabelle 42: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Sensibilität
Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz	gering
Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege	mäßig
Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege	hoch
Überregional/national/international bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos	sehr hoch

Nahwirkzone (0-1,2 km):

Durch das Vorhabensgebiet verläuft der Nebenradweg 925. Westlich des Vorhabensgebietes verläuft der Muskateller Radweg am Rand der Nahwirkzone.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Weinradweg – Muskateller (Strecke: 60,71 km): Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Nebenradweg 925: Der Radweg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.

Mittelwirkzone (1,2-5 km):

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Weinradweg – Muskateller (Strecke: 60,71 km): Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Hauptradweg Nr. 91: Der Radweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Nebenradweg 925, 946, 947: Der Radweg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Franziskusweg Weinviertel (Strecke: 139,13 km): Der Franziskusweg Weinviertel ist eine Pilgerroute, die rund 139 km durch das Hügelland der Region Südliches Weinviertel führt. Sie wird aufgrund der regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Waldlehrpfad Zistersdorf (Strecke 2,5 km): Der Lehrpfad wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.

- Weinbergwalking Strecke Zisterdorf - Kaiserbründlweg (Strecke: 8,6 km): Die Strecke wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Weinbergwalking Strecke Loidesthal – Kreutenweg (Strecke: 12,6 km): Die Strecke wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Weinbergwalking Strecke Loidesthal – 3-Rieden-Weg (Strecke: 8,0 km): Die Strecke wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.

Punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Zistersdorfer Schloßteich (Widmung Grünland-Parkanlage): Der Zistersdorfer Schloßteich - eine letzte Erinnerung an die sumpfigen Wiesen im Süden der Stadt – ist heute Teil des Sport- und Freizeitzentrums entlang der Zister. Die Parkanlage wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Moospark, Ledererpark (Widmung Grünland-Parkanlage): Der Moospark, auch Ledererpark genannt, wurde im Zuge des Baues der Flügelbahn Drösing - Zistersdorf und der Errichtung des Bahnhofes Zistersdorf angelegt. Im Areal rund um den direkt angrenzenden Moosteich wurde in den letzten Jahren ein Erholungs- und Funpark für Jung und Alt geschaffen. Die Parkanlage wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Reit-, Voltigier- und Therapiezentrum Zistersdorf "Am Himmel" in Zistersdorf (Widmung Grünland Sportstätte): Bei sportaffinen Einrichtungen der Freizeitinfrastruktur spielt die Landschaftswahrnehmung eine nur sehr untergeordnete Rolle, sodass die Freizeitinfrastruktur nachfolgend nicht weiter behandelt wird. Die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur ist durch das Windparkvorhaben nicht betroffen; die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Hundesportclub Nord Zistersdorf (Widmung Betriebsgebiet): Bei sportaffinen Einrichtungen der Freizeitinfrastruktur spielt die Landschaftswahrnehmung eine nur sehr untergeordnete Rolle, sodass die Freizeitinfrastruktur nachfolgend nicht weiter behandelt wird. Die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur ist durch das Windparkvorhaben nicht betroffen; die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Motocross Strecke in Loidesthal (Widmung Grünland-Sportstätte): Bei sportaffinen Einrichtungen der Freizeitinfrastruktur spielt die Landschaftswahrnehmung eine nur sehr untergeordnete Rolle, sodass die Freizeitinfrastruktur nachfolgend nicht weiter behandelt wird. Die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur ist durch das Windparkvorhaben nicht betroffen; die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

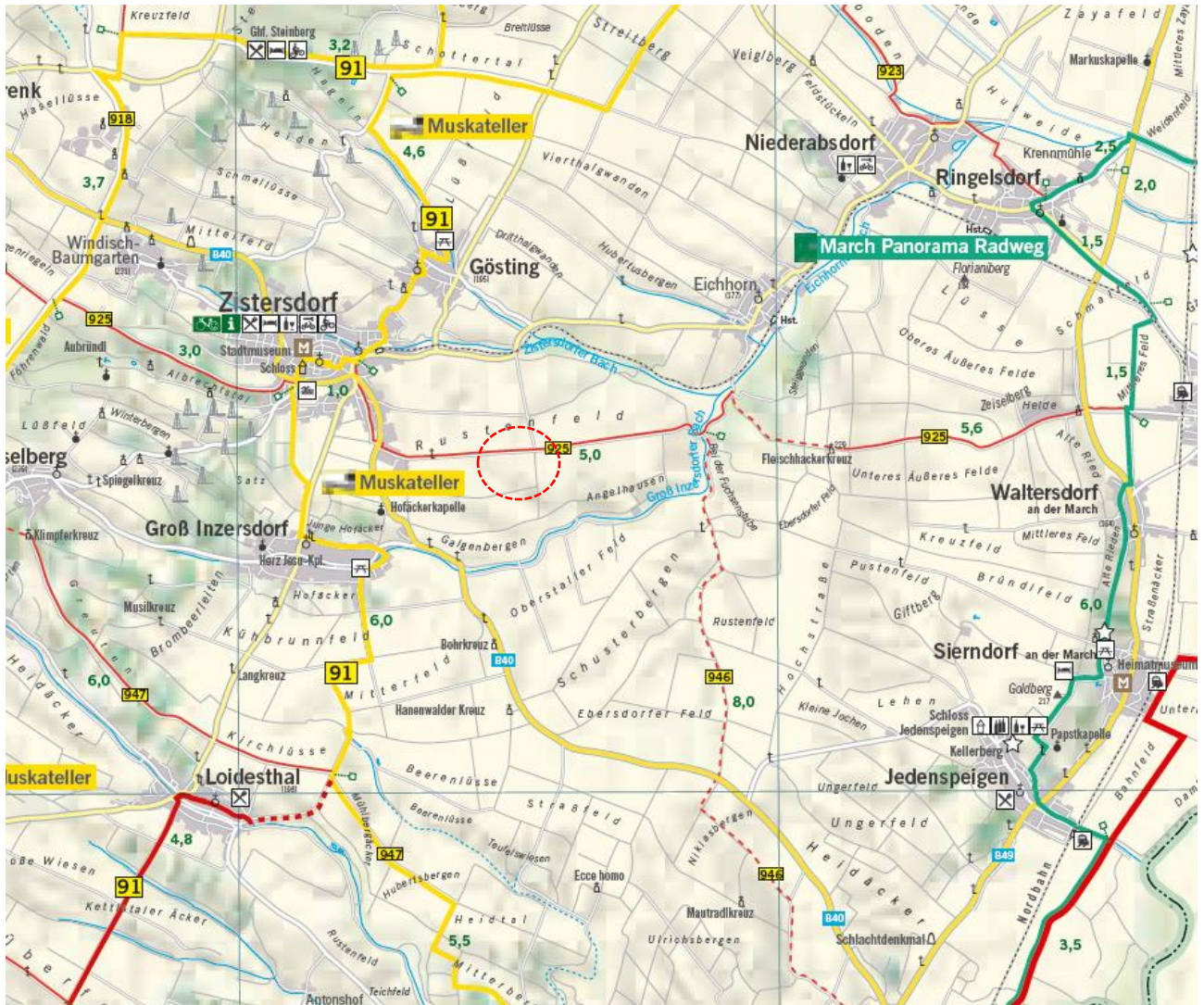


Abbildung 23: Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Quelle: Karte „Weinviertel erradeln“, Weinviertel Tourismus GmbH 2021, <https://www.niederoesterreich.at/radkarte-weinviertel>) mit Vorhaben (roter Kreis)

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 43: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch das Vorhabensgebiet verläuft der Nebenradweg 925. Westlich des Vorhabensgebietes verläuft der Muskateller Radweg am Rand der Nahwirkzone.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutz erfolgt die Beurteilung gemäß „Checkliste Schall 2019“ in Anlehnung an die ÖAL Richtlinie Nr.3-1. *„Dahingehend wurden die Planungsrichtwerte von 55 dB (Tag) bzw. 45 dB (Nacht) herangezogen. Für die Nachtzeit wurde aus Gründen der Konservativität vom Projektwerber ein Planungsrichtwert von 40 dB gewählt. Die spezifischen Immissionen der Bauphase sind zeitlich begrenzt und treten überwiegend nur zur Tageszeit auf. Das Irrelevanzkriterium bezüglich dem induzierten Bauverkehr von 3 dB wurde eingehalten.“* „Am Immissionspunkt „IP NEUS_01“ wird mit $L_{r,Bau,Tag} = 67$ dB der Richtwert von 65 dB um 2 dB überschritten. Am Tag sind an den Immissionspunkten „IP ANTH 01“, „IP NEUS 01“ und „IP ZIDO 02“ Überschreitungen des Planungsrichtwerts von 55 dB im Ausmaß von 2-12 dB zu erwarten. Die an den Immissionspunkten „IP ANTH 01“ und „IP NEUS 01“ wesentlichen Arbeiten (Kabelverlegung) dauern gemäß dem vorgelegten Projekt nicht länger als 3 Tage. Die wesentlichen Arbeiten (Wegebauarbeiten) betreffend den Immissionspunkt „IP ZIDO 02“ dauern erfahrungsgemäß weniger als eine Woche. Die in der Berechnung verwendete LKW-Frequenz von 18 LKW/h dauert ca. 1-2 Wochen an.“ *„In der Nacht wurden Überschreitungen des Planungsrichtwerts von 40 dB an den Immissionspunkten „IP ZIDO 01“ und „IP ZIDO 02“ zwischen 2 dB und 6 dB prognostiziert. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass an allen Anlagenstandorten die Nachtarbeit gleichzeitig simuliert wurde. Gemäß Projektierung soll dies weitgehend vermieden werden. Als Schutzmaßnahme wurde daher festgelegt, dass von 22:00 bis 6:00 Uhr maximal an einem Standort gleichzeitig gearbeitet werden darf und an der Windkraftanlage „RF-03“ in der Nachtzeit keine Arbeiten stattfinden sollen. In der Nachtzeit können dadurch die Immissionen am Immissionspunkt „IP ZIDO 02“ von 46 dB auf 40 dB gesenkt. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt durch den medizinischen Sachverständigen.“*

Da die baubedingten Immissionen während der Errichtungsphase zeitlich begrenzt sind und die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden im Nahbereich des Vorhabens zeitlich begrenzt ist, werden die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen unter Berücksichtigung der projektierten Maßnahme mit **gering** eingestuft. Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutz ist die Charakteristik der Windgeräusche und der durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Geräusche ist ähnlich (Strömungsgeräusch). *„Liegen die spezifischen Schallimmissionen der Windkraftanlagen im Bereich oder unter den nur windinduzierten Basispegeln LA_{95} , werden sie nicht oder nur kurzzeitig schwankungsbedingt hörbar sein. Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass die schalloptimierten, betriebsspezifischen Immissionen des gegenständlichen Windparks je nach Immissionspunkt und Windgeschwindigkeit eine Anhebung des Basispegels um bis zu 3,0 dB verursacht (Immissionspunkt „ZIDO_02“ bei $v_{10m} = 6$ m/s und 7 m/s). Es werden dabei dennoch die Zielwerte eingehalten. Generell ist festzustellen, dass sich Windkraftanlagen in Hinblick auf die Beurteilung der Immissionssituation wesentlich von herkömmlichen Industrieanlagen unterscheiden. Die Schallemission und damit auch die spezifische Schallimmission korreliert sehr stark mit dem durch Windgeräusche am Immissionspunkt ohnehin hervorgerufenen Schalldruckpegel. Daher ist ein herkömmlicher Vergleich von Stundenmittelwerten zur Abschätzung des Einflusses der Windkraftanlagen auf die Ist-Situation weder sinnvoll noch zielführend. Die festgelegten Schutzziele gemäß „Checkliste Schall 2019“ werden bei entsprechender projektierte Ausführung an allen Punkten eingehalten. Aus technischer Sicht kann das Vorhaben dahingehend als umweltverträglich beurteilt werden.“*

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich von Windkraftanlagen stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Gesundheitsgefährdende Auswirkungen können insb. aufgrund der kurzen Exposition von Erholungssuchenden ausgeschlossen werden. Weiters ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt

der maximalen Leistung der Windkraftanlagen und somit der größten Schallemissionen der Raum für Erholungssuchende aufgrund des starken Windes unattraktiv ist.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten. Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.2 Schattenwurf

Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Wird durch den Schattenwurf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 44: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall betragen der maximale Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen 1 784 m (Nordex N163) bzw. 2 037 m (Vestas V162), bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.

Durch das Vorhabensgebiet verläuft der Nebenradweg 925. Westlich des Vorhabensgebietes verläuft der Muskateller Radweg am Rand der Nahwirkzone.

Für den Schattenwurf existieren, abseits von Wohngebieten oder Wohngebäuden, keine Grenz- und Richtwerte. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, kann dieser periodisch wiederkehrende Schattenwurf zwar als störend empfunden werden, jedoch wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs kann im Gegensatz zu Wohngebieten jederzeit verlassen werden. Gesundheitsgefährdende Auswirkungen können insb. aufgrund der kurzen Exposition von Erholungssuchenden ausgeschlossen werden. Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Auflagen:

-

4.5.3 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 21:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Freizeiteinrichtungen und Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 45: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch das Vorhabensgebiet verläuft der Nebenradweg 925. Während der Bauphase führt ein Teilstück der geplanten Zuwegung auf derselben Route wie der Radweg 925. Dieser wird dadurch während der Anlieferung der Anlagenteile und durch den Baustellenverkehr teilweise beeinträchtigt. Westlich des Vorhabensgebietes verläuft der Muskateller Radweg am Rand der Nahwirkzone. Dieser ist auf einer Teilstrecke durch die Zuwegung in der Errichtungsphase betroffen.

Durch die Windparkverkabelung sind kurzfristige Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen nicht ausgeschlossen.

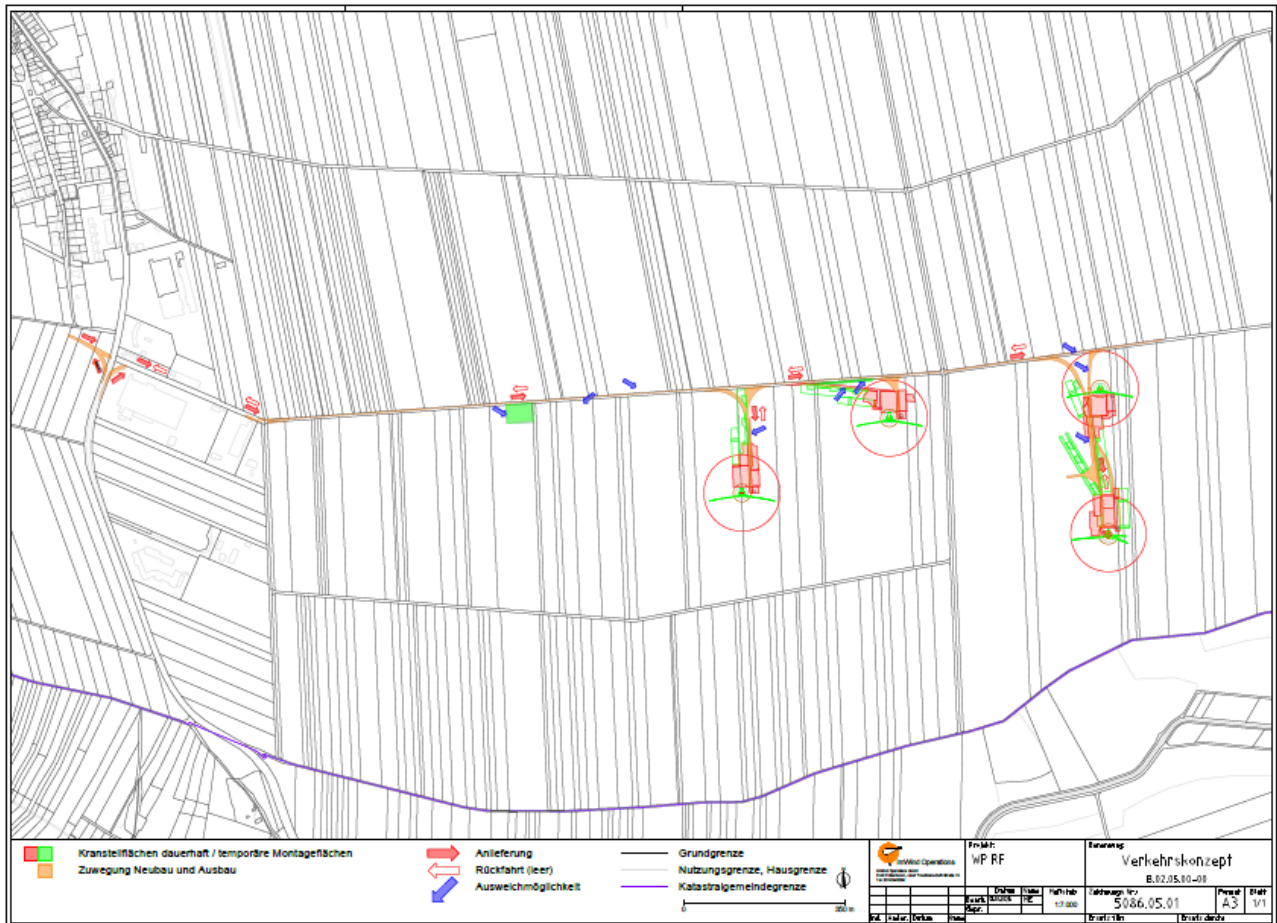


Abbildung 24: Verkehrskonzept (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.05.00-00 Plan Verkehrskonzept)

Im Einreichoperat, Einlage D.03.06.00-00 wird folgende UVE-Maßnahme formuliert:

- *MN_Freizeit_BAU_01: Für den Zeitraum der Bauphase soll der betroffene Radweg 925 temporär durch Anbringen von Hinweisschildern verlegt werden, so dass Radfahrer auf Wegen, die nicht von Baufahrzeugen befahren werden, ausweichen können. Ein kurzfristiges Queren von befahrenen Wegen muss dabei wie beim üblichen Queren von Straßen durch Rad- und Wanderwege nicht berücksichtigt werden.*

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten zusätzlich folgende Auflage formuliert:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der Auflage werden die verbleibenden Auswirkungen mit **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

In der Betriebsphase sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme betroffen.

Es sind demnach **keine Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme gegeben.

Auflagen:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.5.4 Visuelle Störungen

Risikofaktor 22:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird durch visuelle Störungen die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 46: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt die Bewertung der Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen:

- Zistersdorfer Schloßteich (Widmung Grünland-Parkanlage): Die Parkanlage befindet sich in mind. 2,4 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben tlw. nicht auszuschließen, wobei technogene Vorbelastungen bereits durch die 380 kV und 110 kV Freileitung und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen durch die Entfernung zum Windpark reduziert ist. Die Nutzungsmöglichkeit der

Freizeit- und Erholungsinfrastruktur ist nicht betroffen; die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

- Moospark, Ledererpark (Widmung Grünland-Parkanlage): Die Parkanlage befindet sich in mind. 1,9 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Vom Moospark in Zistersdorf sind gemäß Sichtbarkeitsanalyse Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen. Durch den Gehölzbestand am südlichen Rand der Parkanlage und den Gebäudebestand im Umfeld sind jedoch Sichtverschattungen in Richtung des Vorhabens zu erwarten. Einzelne Sichtbeziehungen zu Anlagenteilen des Windparks sind nicht auszuschließen, wobei technologische Vorbelastungen bereits durch die 380 kV und 110 kV Freileitung und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen durch die Entfernung zum Windpark reduziert ist. Die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur ist nicht betroffen; die Funktionalität der Freizeit- und
- Rad- und Wanderwege: Von den Rad- und Wanderwegen im Untersuchungsraum sind streckenweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei technologische Vorbelastungen durch die 380 kV und 110 kV Freileitung und die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Mit zunehmender Entfernung zum Vorhaben verringert sich die Dominanzwirkung des Vorhabens. Zudem sind die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt. Die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen ist nicht betroffen; die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen bleibt erhalten.

Zusammenfassende Bewertung:

Mit dem geplanten Vorhaben Windpark Rustenfeld werden vier Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von 246,5 m (3 Anlagen) und 250 m (1 Anlage) im Nahbereich von Windkraftanlagen errichtet.

Da die visuellen Störungen bei Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind, sich die Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung verringert, die Sichtachsen bereits durch die 380 kV und 110 kV Freileitung und Windenergieanlagen im Nahbereich des Vorhabens technologisch vorbelastet sind, und vorgelagerte Gehölzbestände, Gebäude und das Geländere Relief zum Teil sichteinschränkend wirken, können die Eingriffsintensität und somit die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Auflagen:

-

Datum: 30. April 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Moll', written over a dotted line.

Unterschrift: